Franz Alexander / Hugo Staub

DER VERBRECHER UND SEINE RICHTER

EIN PSYCHOANALYTISCHER EINBLICK IN DIE WELT DER PARAGRAPHEN

Erik Carstens.

FRANZ ALEXANDER UND HUGO STAUB

DER VERBRECHER UND SEINE RICHTER

DER VERBRECHER
UND
SEINE RICHTER

EIN PSYCHOANALYTISCHER EINBLICK IN DIE WELT DER PARAGRAPHEN

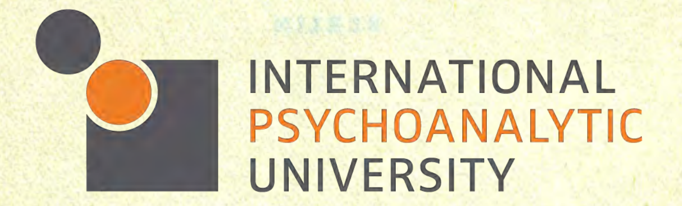
VON

FRANZ ALEXANDER
BERLIN

UND

HUGO STAUB
BERLIN

1929
INTERNATIONALER
PSYCHOANALYTISCHER VERLAG
WIEN



DRUCK DER VERNAY A.-G., WIEN IX.

VORWORT

Ein Arzt und ein Jurist versuchen in diesem Buche, das psychoanalytische Wissen für das Verständnis des kriminellen Menschen zu verwerten. Sie gehen dabei von der Überzeugung aus, daß der Verbrecher, ebenso wie der Neurotische und der Gesunde, das legitime Objekt psychoanalytischer Untersuchungen bildet. Auch dieser Versuch soll zeigen, daß die Psychoanalyse nicht lediglich eine Therapie seelischer Erkrankungen, eine Heilungsmethode unter vielen anderen ist, — was häufig angenommen wird, — sondern daß die Psychoanalyse die Wissenschaft des seelischen Apparates ist. Jedes wissenschaftliche Gebiet, das mit den seelischen Vorgängen des Menschen zu tun hat, ist eo ipso das eigenste Anwendungsgebiet der Psychoanalyse. Die Verfasser hoffen mit ihrem Versuch, wenn nicht mehr, so wenigstens die Anregung für die Entwicklung einer psychoanalytischen Kriminologie gegeben zu haben, die neben der neu entstehenden psychoanalytischen Pädagogik und Ethnologie Freuds Lehre für ein neues Gebiet unserer Kultur nutzbar machen soll.

So ist dieses Buch nicht allein an den psychoanalytischen Therapeuten gerichtet, es wendet sich in erster Reihe an die Juristenwelt und den Gerichtsarzt. Weil aber die Rechtspflege unter verständlicher und erwünschter Kontrolle der Öffentlichkeit steht, so richten wir uns gleichzeitig an diese breitere Öffentlichkeit. Der Psychoanalytiker vom Fach wird daher im Buch manche elementare Darstellung wiederfinden, wenn wir auch bestrebt waren, selbst die rein psychoanalytischen Gebiete, wie Traumdeutung, Fehlhandlung und neurotische Symptombildung, von dem besonderen Standpunkt der Kriminologie aus zu beleuchten. Dieser neue Gesichtspunkt mag vielleicht auch dem engeren Gebiet der Psychoanalyse manche Anregung geben können.

Unsere Darstellung ist das Ergebnis einer vierjährigen theoretischen und praktischen Zusammenarbeit, die in der psychoanalytischen Bearbeitung einzelner besonders geeigneter Kriminalfälle bestand und auch forensisch bei Strafverteidigungen verwertet werden konnte. Den ersten Kriminalfall haben wir 1925 psychoanalytisch untersucht. Aus der analytischen Bearbeitung der Fälle gewannen wir unsere theoretischen Einsichten, zu deren Illustrierung wir nur einige besonders markante Kriminalgeschichten mitteilen.

Im Anhang versuchen wir, durch sozial-psychologische Überlegungen die affektiven Schwierigkeiten zu beleuchten, die der praktisch-juristischen Verwertung unserer Ergebnisse noch entgegenstehen.

Berlin, im Herbst 1928. *DIE VERFASSER*

EINLEITUNG

Die Bestrebung der Psychoanalyse, den seelisch Erkrankten zu verstehen und ihm dadurch zu helfen, bedarf heute keiner Rechtfertigung mehr. Noch vor einigen hundert Jahren gehörte die Hysterie nicht zum Wirkungskreis des Arztes, sondern zu dem des Richters: Die hysterische Frau wurde zur Hexe erklärt und bestraft. Die Strafe war hart, härter als die eines heutigen Mörders. Es ist nicht unmöglich, daß in der Zukunft auch der Kriminelle diesen Wechsel in seiner Behandlung erfahren wird. Das Erscheinen des ärztlichen Sachverständigen, des Psychiaters, im Gerichtssaal bei „zweifelhaften" Fällen ist der erste Schritt auf diesem Wege. Eine tiefere Kenntnis des Seelenlebens des Verbrechers wird den Kreis dieser zweifelhaften Fälle mächtig ausdehnen. Unsere Bestrebung, den Kriminellen zu verstehen, bedarf jedoch heute noch einer Rechtfertigung. Der Verbrecher bedeutet doch eine Gefahr für die Gesellschaft, das einzige Interesse, das er zu verdienen scheint, ist, ihn unschädlich zu machen und durch seine Bestrafung ein abschreckendes Beispiel zu statuieren. Es erscheint zunächst als eine luxuriöse Verschwendung wissenschaftlichen Eifers, allzu eingehend in seine Persönlichkeit einzudringen. *Tout comprendre c'est tout pardonner.* Es haftet dem Psychologen, der den Verbrecher verstehen will, folglich sich zunächst auf seinen Standpunkt stellt oder, wie wir es in unserer Wissenschaft gern ausdrücken, sich mit ihm identifiziert, der Verdacht an, dem Kriminellen helfen zu wollen. Und so gerät der Psychologe in den Verdacht der Illoyalität gegenüber der Gesellschaft.

Da die Autoren dieses Buches sich im folgenden diesem Verdacht in reichlichem Maße aussetzen werden, soll ihnen erlaubt sein, zunächst zu beweisen, daß das psychologische Verständnis des Kriminellen nicht in erster Reihe dem Kriminellen hilft, sondern dem Interesse der Gemeinschaft dient.

Diese Rechtfertigung wird uns zwar von unserer eigentlichen Aufgabe ablenken, sie wird uns jedoch grundsätzliche Gesichtspunkte für die Notwendigkeit einer psychoanalytischen Kriminologie liefern.

Wir dürfen mit dem zunächst nicht bewiesenen Satze beginnen, daß jedes Urteil, das gemeinhin als gerecht empfunden wird, das psychologische Verständnis des Täters, d. h. die Kenntnis seiner Motive, voraussetzt. Die gleiche Tat kann, je nach ihren Motiven, von uns gebilligt oder verurteilt werden. Den Feind im Kriege zu ermorden wird gepriesen, den Angreifer in Notwehr zu töten, wird zugebilligt, in verständlichem Affekt ein Menschenleben zu vernichten, wird manchmal verziehen, der Raubmörder wird

einstimmig verurteilt. Die bloße Tat ist überall die gleiche, unsere verschiedene Beurteilung gilt lediglich den verschiedenen bewußten Zielsetzungen und den verschiedenen affektiven Motiven des Täters. Ohne die Motive zu kennen, kann man zu einer Tat überhaupt nicht Stellung nehmen. Ja selbst die Hauptfrage, ob eine Tat überhaupt als kriminell zu werten ist, hängt von der psychologischen Diagnose ab. Diese zentrale Bedeutung der Psychologie beim Richten wird uns später eingehend beschäftigen. Ihre Vorwegnahme erfolgt nur zur Feststellung, daß das Gefühl der Gerechtigkeit eines Urteils an die richtige Beurteilung der Motive der Tat gebunden ist.

Im Falle des Kriminellen, vor dem die Gesellschaft geschützt werden soll, erscheint damit allein das allzu eifrige Suchen nach psychologischem Verstehen doch noch nicht gerechtfertigt. Wir entschuldigen unsere Absicht, uns mit dem Seelenleben des Kriminellen so eingehend zu befassen, mit dem Bestreben, ihm eine gerechte Beurteilung zu verschaffen. Aber wozu dieses überspannte Bedürfnis nach theoretischer Gerechtigkeit im Falle des offenbar gesellschaftsfeindlichen Kriminellen? Es scheint, daß wir doch den Kriminellen gegenüber der Gesellschaft schützen und nicht umgekehrt, wie wir soeben noch behauptet haben, den Interessen der Gesellschaft dienen wollen. Nur wenn die als gerecht empfundene Beurteilung des Kriminellen wirklich der Gemeinschaft dient, ist der scheinbare Widerspruch gelöst. Wir wollen uns eindeutig ausdrücken und unterwerfen uns freiwillig dem folgenden Verhör, mit dem ein Anwalt der Gesellschaft die Autoren zur Verantwortung ziehen könnte:

— „Warum wollt Ihr unbedingt den Kriminellen verstehen? Es ist viel wichtiger, ihn zu fassen und die Gesellschaft von ihm zu befreien. Könnt Ihr Euren psychologischen Eifer nach Verstehen nicht auf wertvollere Objekte verschwenden? Dieser große Eifer scheint doch nur den Zweck zu haben, dem Verbrecher zu helfen."

— „Nicht dies ist unser erstes Ziel. Wir wollen den Kriminellen verstehen, um ihn so beurteilen zu können, daß dieses Urteil allgemein als gerecht empfunden wird. Und wir behaupten, daß unser Bestreben in erster Reihe der Gesellschaft dient, weil das Gefühl der Gerechtigkeit zu den psychologischen Grundlagen jeder Gesellschaftsbildung gehört und weil seine Verletzung auf die Gemeinschaft zersetzend wirkt. Jener, heute noch schwach organisierte Teil des Ichs, — von Freud ‚Über-Ich' genannt, — der die Bereitschaft des Menschen zum sozialen Zusammenleben bedingt, verliert seine Macht über die asozialen Anteile der Persönlichkeit bei der Verletzung des Rechtsgefühls."

Wir rechtfertigen uns auf diese Weise allerdings mit einer zunächst unbewiesenen Behauptung, und unsere Aufgabe besteht nun darin, ihre Rich-

tigkeit zu erweisen. Mit dieser Behauptung haben wir uns die Erörterung dreier bisher ungelöster Probleme aufgeladen.

1) Was ist das Gefühl der Gerechtigkeit, das dem Juristen als „Rechtsgefühl" geläufig ist (nicht: was ist Gerechtigkeit in abstracto), und welche soziale Bedeutung kommt ihm zu?

2) Was ist Kriminalität und wer ist kriminell?

Nach der Beantwortung dieser beiden ersten Probleme drängt sich unausweichbar die Frage auf:

3) Was soll mit dem Kriminellen geschehen?

Die erste Frage enthält die Voraussetzung und gleichzeitig die Rechtfertigung unseres nicht ohneweiters selbstverständlichen Vorhabens, uns mit der Persönlichkeit des Kriminellen eingehender, als es bisher je geschehen ist, zu befassen; ein Vorhaben, das, wie jedes psychologische Verstehenwollen, eine weitgehende Einfühlung in die Persönlichkeit des Kriminellen voraussetzt. Erst wenn wir den sozialen Wert einer als gerecht empfundenen Beurteilung des Kriminellen bewiesen haben, wird uns der Leser ohne Widerstand in den Hauptteil unserer Arbeit, die Erforschung und das Verstehen der kriminellen Persönlichkeit, folgen. Wenn wir dann noch zum Schluß die praktische Frage, was mit dem Kriminellen geschehen soll, kurz berühren, so tun wir das nur zögernd, weil ihre Beantwortung nicht lediglich von wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern vor allem von praktischen Erwägungen abhängt. Immerhin wird unsere Arbeit dartun, daß die heutige Art der Behandlung des Kriminellen, die Strafe, einer kritischen Nachprüfung bedarf.

ERSTER TEIL

DIE THEORIE DES VERBRECHENS

Der Kampf ums Recht

Als grob empirische Beweise für die zersetzende Wirkung, die Fehlurteile auf jede soziale Organisation haben, können geschichtliche Tatsachen in beliebiger Form angeführt werden. Sowohl Fehlurteile, die in Verurteilungen wegen nicht begangener Taten bestehen, wie auch solche, deren Ungerechtigkeit auf einem Mißverhältnis zwischen Vergehen und Buße beruht, wirken aufreizend auf die Massen, die dann nicht mehr gewillt sind, die bestehende Ordnung und ihre Gesetze anzuerkennen. Die massenpsychologische Wirkung von Fehlurteilen ist die *Empörung* und die Abnahme einer bereits erreichten sozialen Anpassung. Triebeinschränkungen, die der Mensch mit Rücksicht auf seine Mitmenschen sich auferlegt hat, werden, unabhängig davon, ob sie auf Einsicht, d. h. freiwilliger Unterwerfung oder auf sozialer Unterdrückung beruhen, durch Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls erschüttert. So sehen wir am Anfang sozialer Umwälzungen als auslösendes Moment, jedoch keineswegs als Ursache, die Häufung von Fehlurteilen. Man könnte sagen, das *chronische* Gefühl der Ungerechtigkeit wegen sozialer Unterdrückung, das nicht die dynamische Kraft besitzt, die revolutionäre Auflehnung in Handlung umzusetzen, wird bei *akuter* Verletzung des Rechtsgefühls durch Fehlurteile zur Empörung gesteigert und erst diese Empörung bildet den Boden für die revolutionäre Tat, den Durchbruch bisher eingeschränkter Triebe. Die Fehlurteile verwandeln den *chronischen*, jedoch noch *statischen* Zustand der Verbitterung in den *akuten* und *dynamischen* Zustand der Empörung. So beginnt die französische Revolution mit der Häufung von Fehlurteilen, aber auch jede Meuterei auf Grund von harten, ungerechten Strafen, die Reformation mit der korrupten Absolution der Reichen in der katholischen Kirche. Bei jeder Revolution gilt der erste Gang der revoltierenden Massen den Gefängnissen, um die Verurteilten zu befreien.

Zwei psychologische Wirkungen können demnach als allgemein gültige Folgen der Verletzung des Rechtsgefühls formuliert werden:

1) Das massenpsychologische Interesse für die Ungerechtigkeit. Jeder einzelne empfindet zumindest die Unbill, die einem der gleichen sozialen Schichte Angehörenden widerfährt, als eigene Sache. Offenbar beruht diese massen-

psychologische Wirkung der Ungerechtigkeit auf der Grundlage der Identifizierung: „Jedem von uns könnte das Gleiche zustoßen".

2) In jedem einzelnen Mitglied derselben sozialen Gruppe erfolgt eine Störung des bisher mehr oder weniger stabilen Gleichgewichtes zwischen Triebeinschränkung und Triebspannung zugunsten der bisher gehemmten Triebe. Es erfolgt eine Regression von Triebeinschränkung zum Triebdurchbruch.

Während die massenpsychologische Wirkung des verletzten Gerechtigkeitsgefühls ohneweiters verständlich ist, bedarf der regressive Vorgang einer eingehenden Untersuchung. Die psychoanalytische Theorie der Ich-Entwicklung wird uns helfen, diesen Vorgang zu verstehen.

Triebeinschränkungen werden im allgemeinen auf Grund von Unlustbefürchtungen und von positiven Lusterwartungen vorgenommen. Sie bedeuten die Anpassung der subjektiven Triebansprüche an die objektiven Gegebenheiten der Realität. Man verzichtet auf gewisse Triebbefriedigungen entweder, weil die Befriedigung nicht möglich ist, oder weil sie mehr Unlust zur Folge hätte als der Verzicht. Oft genügt es, gewisse Triebbefriedigungen aufzuschieben, die Spannung eine zeitlang zu erdulden, um dadurch eine Unlust, die die sofortige Befriedigung nach sich ziehen würde, zu vermeiden, oder um durch den Aufschub die Triebbefriedigung vor äußeren Störungen zu sichern. Freud hat diesen Vorgang die Entwicklung vom Lustprinzip zum Realitätsprinzip genannt. Das Realitätsprinzip bedeutet also ein verbessertes, an die Gegebenheiten der Realität angepaßtes Lustprinzip. Triebe drängen nach Abfuhr, nach Befriedigung. Die Realität setzt ihnen Widerstände entgegen, das Realitätsprinzip besteht in einer zweckmäßigen Anpassung der Triebansprüche an die gegebenen Befriedigungsmöglichkeiten. Es ist selbstverständlich, daß die Verzichte nur so weit gehen, wie es gerade nötig ist. So entsteht ein Gleichgewichtszustand zwischen Triebverzicht und Befriedigung, der gestört wird, wenn neuer Triebverzicht verlangt wird.

Die gesamte Erziehung beruht auf diesem Prinzip. Sie ist eine systematisch geleitete Anpassung der ursprünglich asozialen Triebansprüche des Kindes an die Anforderungen der Erzieher. Ebenso wie die Anpassung an die physikalische Realität steht auch die Anpassung an die Sozietät im Zeichen der Entwicklung vom Lustprinzip zum Realitätsprinzip. Den unlustvollen Erlebnissen, die dann entstehen, wenn unsere Triebhandlungen die Eigenheiten der Natur nicht berücksichtigen, entspricht auf dem Gebiete der Erziehung, überhaupt auf dem sozialen Gebiete, die Strafe. Der Lustprämie geglückter Befriedigungen, dem Lohn für geleistete Triebeinschränkungen entspricht in der Erziehung die Liebe derjenigen, die von uns die sozialen Triebeinschränkungen fordern. Angst vor Strafe und Hoffnung auf Geliebt-

werden sind also die beiden sozialen Regulatoren des Trieblebens. Zu dieser einfachen Formulierung kam Freud in seinen letzten zusammenfassenden Arbeiten über das menschliche Triebleben. („Das Ich und das Es“ und „Hemmung, Symptom und Angst“.)

Die psychologische Bedeutung der Strafe ist von Freud und seinen Schülern eingehend dargestellt. Sie ist die Nachbildung des Verhältnisses der unpersönlichen Natur zum Triebleben. Der Umwelt nicht angepaßte Triebhandlungen haben Unlust zur Folge. Der strafende Erzieher übernimmt diese Unlust verursachende Rolle der unpersönlichen Natur.[1] Dem übermütig umhertollenden Kinde, das sich an der Tischkante eine Beule schlägt, wird dieses Mißgeschick vom Erzieher als Strafe gedeutet und in der körperlichen Züchtigung aktiv nachgebildet.

Nur der zweite Faktor, die Hoffnung auf Geliebtwerden oder, was dasselbe bedeutet, die Angst vor Liebesverlust, bedarf einer eingehenderen Erörterung als er bisher in der psychoanalytischen Literatur erfahren hat. Während die Triebeinschränkungen, die aus Angst vor Strafe vorgenommen werden, auf einem Machtwort beruhen, bedeutet die Einschränkung, die man um geliebt zu werden, leistet, einen stillschweigenden Vertrag, eine Art Liebeshandel. Dieser Vertrag lautet etwa: „Ich nehme gewisse Triebeinschränkungen auf mich, die du von mir verlangst. Ich verzichte also dir zuliebe, um von dir geliebt zu werden. Den Nutzen dieser Liebe erkenne ich in erster Reihe in der Sicherheit, die sie mir gewährt“. Das Geliebtwerden enthält neben seinem eigenen Lustwert die Sicherheit gewisser erlaubter Triebbefriedigungen, und folglich ist es mit dem Gefühl der Sicherheit überhaupt engstens verknüpft. Dieser Liebeskontrakt besteht also in dem Umtausch von Triebbefriedigungen gegen Geliebtwerden, das selbst einen eigenen Lustwert hat.

Dieser Tauschhandel zwischen Liebe und Verzicht beginnt in der frühesten Kindheit. Die Liebe ist eine Gabe, die das Kind zuerst von der Mutter erhält. Milch, Wärme, Sorgfalt sind die ersten greifbaren Äußerungen der Mutterliebe. Doch der mütterliche Instinkt versteht es, mit der Dosierung und Entziehung dieser Liebesgaben auf das kindliche Triebleben einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Liebe zu spenden und zu entziehen, darin besteht die große Macht der Mutter, mit der sie das Kind zu Triebverzichten zwingen kann. Erst später kommt das väterliche Erziehungsmotiv, die Strafe, als direkte Zufügung von Unlust zur Geltung. So erweist sich die Mutter eher als Lustquelle, der Vater als erster Vertreter des harten Realitätsprinzips. Erst, wenn das Kind die vollständige Abhängigkeit von

1) Vgl. Alexander, „Psychoanalyse der Gesamtpersönlichkeit“, Internat. Psychoanalyt. Bibl., Bd. XXII, Wien 1927.

der Mutter allmählich verliert und immer mehr zu einem selbständigen Wesen wird, reicht das Erziehungsprinzip der Liebesprämie und Entziehung von Liebe nicht mehr aus, und es tritt die Strafe als unmittelbare Zufügung von Unlust an ihre Stelle. Je unabhängiger das Kind von der Mutter wird, umso mehr verliert das Geliebtwerden an Bedeutung, da das Kind nun allein für seine Lustbefriedigungen sorgen kann und nicht mehr ausschließlich auf das Geliebtwerden angewiesen ist. Jetzt erst wird das Machtwort der Strafe als hemmender Faktor nötig.

Angst vor Strafe und vor Liebesverlust — auch das ist ja nur eine besondere Form der Strafe — sind die beiden Erziehungsfaktoren, sie bleiben auch später für den Erwachsenen die hauptsächlichsten Regulatoren des Trieblebens. Der Triebverzicht auf Grund bewußter Einsicht spielt neben diesen beiden emotionalen Momenten — wie die analytische Erfahrung zeigt — eine recht bescheidene Rolle. Das Streben nach Lust und nach Vermeidung von Unlust ist die elementare Grundlage aller Anpassungen.

Diese Überlegungen enthalten die stillschweigende Berücksichtigung der Tatsache, daß bei jeder Triebeinschränkung eine mächtigere triebeinschränkende Außenwelt den schwächeren Triebansprüchen gegenübersteht, mag diese einschränkende Instanz Natur, Erzieher, sozialer Führer oder stärkere soziale Klasse heißen. Dieser Prozeß der Triebeinschränkung, die Anpassung an eine mächtigere einschränkende Instanz, führt zu einem Gleichgewichtszustand, in dem der sich einschränkende seelische Apparat gerade nur das unbedingt nötige Quantum an Verzicht leistet, um dafür die größtmögliche Sicherheit für die übrigen Triebbefriedigungen zu erhalten. Jeder soziale Rechtszustand bedeutet einen solchen Gleichgewichtszustand zwischen Triebverzicht und zugesicherten Befriedigungen, eine Art Vertrag zwischen triebeinschränkenden Instanzen und Triebansprüchen des einzelnen. Der überaus empfindliche gefühlsmäßige Regulator dieses Gleichgewichtszustandes ist das Gefühl der Gerechtigkeit. Es ist keineswegs auf der Kenntnis der Rechtsbestimmungen aufgebaut, was I h e r i n g im „Kampf ums Recht" bereits klar erkannte, es ist ein rein instinktiv funktionierender Indikator, etwa mit der Angst oder, wie Ihering meint, mit dem Schmerz vergleichbar. Wie die Angst die drohende Gefahr signalisiert, so reagiert der Gerechtigkeitssinn auf jede Bedrohung der erlaubten Triebbefriedigungen, die durch Triebverzichte so bitter erkauft wurden. Der Mensch empfindet mit einer erstaunlichen Genauigkeit, wenn seine erworbenen Rechte — und jedes Recht ist einmal erworben worden — irgendwie bedroht oder geschmälert werden, und reagiert auf den Rechtsbruch auch seinerseits sofort mit der Kündigung des Vertrages, mit Aufhebung der bisher geleisteten Triebeinschränkungen. Und so entsteht die Regression von Triebhemmung zum Triebdurchbruch.

Die Empfindlichkeit des Rechtsgefühls, dessen Verletzung fähig ist, Massen zu entzünden, erklärt sich noch besonders daraus, daß der Vertrag zwischen einer schwächeren und einer stärkeren Partei geschlossen wurde. Das Ich, das den Triebverzicht nur mühsam dem Drängen seiner Triebanforderungen abringt, bringt der mächtigeren Instanz — der Gemeinschaft — dieses Opfer nur in Erwartung einer Gegenleistung, deren Wesen wir in dem Geliebtwerden erkannt haben. Die sozialen Äußerungen dieses Geliebtwerdens sind Anerkennung, Achtung, die ganze Stufenleiter von der jedem Bürger zustehenden persönlichen Freiheit bis zu den höchsten Auszeichnungen. Diese Gegenleistungen erleichtern das Ertragen der Einschränkung persönlicher Souveränität. Und um diese Gegenleistungen werden der ungerecht Behandelte und mit ihm alle Gemeinschaftsgenossen, denen das gleiche widerfahren könnte, betrogen. Der Triebverzicht wurde also für nichts geleistet. So entsteht die Empörung mit dem trotzigen Entschluß, sich für alle geleisteten Verzichte in schrankenlosem Ausleben der bisher eingeschränkten Triebe schadlos zu halten.

Darum wirkt es so aufreizend, wenn der Unschuldige durch ein Fehlurteil wie ein Verbrecher behandelt wird, aber auch, wenn in der Härte eines Urteils die Willkür des Machthabers zum Vorschein kommt. Dichter bearbeiten gern die besonders empörende Situation, in der gerade dem Rechtschaffenen, der in der Erwartung auf den endlichen Sieg der Gerechtigkeit lange geduldig schweigt, ein Unrecht widerfährt. Doch diese trotzige Geduld eines Michael Kohlhaas enthält die unheimliche Stille vor dem Sturm. Hinter ihr verbergen sich die Gewitterwolken sich aufbäumender Triebe.

Der Kleistsche Held ist ein tragisches Opfer dieses gesetzmäßigen Vorganges der Triebregression bei verletztem Rechtsgefühl. Die Korruptheit der Machthaber erschüttert die Macht ihrer inneren Vertreter, der hemmenden moralischen Kräfte, und so wird der Mensch zum Spielball der entfesselten Triebe. Michael Kohlhaas, der Rechtschaffene, der Unrecht lange genug ertragen hat, wird zum Plünderer, Räuber und Mörder, nachdem seine Hoffnung auf Wiedergutmachung des an ihm verübten Unrechts endgültig schwindet. Mit der Erschütterung seines Vertrauens zu den weltlichen Autoritäten schwindet gleichzeitig auch die Macht seines Über-Ichs. Das Volk sieht aber in ihm den Vorkämpfer der Gerechtigkeit. Nur Luther erkennt hinter dem Gewand dieses Rechtsfanatismus den Haß, der seine Handlungen im Grunde bestimmt.

Aber es ist keine Willkür dichterischer Phantasie, kein literarisch-technischer Kniff, um die Gemüter zu bewegen, und auch kein Zufall, wenn gerade dem besonders Rechtschaffenen solches Unrecht widerfährt. Er ist ja

ein Vorkämpfer der abstrakten Idee der Gerechtigkeit, des *fair play,* und sein tapferes Festhalten an der Idee, das zähe Einhalten jener Seite des Vertrages, die ihn verpflichtet, ist das stärkste Hindernis gegen die Willkür der Machthaber, die nun ihrerseits auch gezwungen sind, den Vertrag zu halten. Wenn das Unrecht geschehen soll, so muß der zäheste Verteidiger des Rechts zunächst beseitigt werden. Und so wird er zum heldenhaften Verteidiger jenes unsichtbaren Vertrages zwischen Individuum und Gesellschaft, den die geschriebenen Gesetze, so ausführlich und umständlich sie auch verfaßt sein mögen, nur sehr unvollständig wiedergeben, jenes Vertrages, der dem Individuum den Rest seiner Freiheit als Lohn für die geleisteten Triebverzichte zusichern soll. Scheinbar ein Vorkämpfer des Rechts, ist er in Wirklichkeit ein Vorkämpfer der Freiheit. Er harrt beim Gesetz aus, um die andere Partei ins Unrecht zu setzen, und dann die Hemmungen des Gesetzes abstreifen zu können.

In den tiefsten Schichten unserer Persönlichkeit, in unserer ursprünglichsten Sehnsucht nach uneingeschränkter Triebbefriedigung fühlen wir alle mit ihm. Seine ungerechte Verurteilung gibt uns die Berechtigung, auch unsererseits die drückenden Fesseln abzustreifen. Die psychologische Wirkung dieser so gern phantasierten Situation zeigt am klarsten, daß der in Gesellschaft lebende Mensch im tiefsten Innern nur darauf lauert, daß die andere Partei als erste den *contrat social* bricht und ihm dadurch die Rückkehr zu seinem ursprünglichen, im Grunde nie aufgegebenen Individualismus ermöglicht.

So erweist sich das Gerechtigkeitsgefühl hinter seiner Maske des Verteidigers des absoluten idealen Rechts als eine infolge der Härte der Realität bescheiden gewordene Form des Lustprinzips, das verzweifelte Wachen des Individuums über den Rest seiner so arg beschnittenen persönlichen Freiheit.

Die Justizkrise der Gegenwart

Wir haben in dem Rechtsgefühl eine der Grundlagen des sozialen Zusammenlebens erkannt. Man kann es als eine Art innerpsychischen Regulators bezeichnen, dessen Vorhandensein gewisse, im Interesse der Gemeinschaft erforderliche Selbsteinschränkungen automatisch gewährleistet. Seine Verletzung führt, wie wir dargelegt haben, über Verbitterung zur Empörung, in welcher der Mensch nicht mehr im gleichen Maße wie bisher zu freiwilligem Triebverzicht gewillt ist. Die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung in einem solchen Zustande würde daher nur noch durch äußere Machtfaktoren herbeigeführt werden können. Hinter jedem Staatsbürger müßte ein Schutz-

mann stehen. Die technische Undurchführbarkeit einer lediglich durch äußeren Zwang aufrechterhaltenen Ordnung beweist ohneweiters die ökonomische Bedeutung der freiwilligen Bereitschaft zur Einordnung, die, wie wir gesehen haben, auf der Unversehrtheit des Gefühls der Gerechtigkeit aufgebaut ist. Das ungestörte Vertrauen der Allgemeinheit zu den Einrichtungen der Rechtspflege und zu ihren Trägern ist das Zeichen dafür, daß das Gerechtigkeitsgefühl der Allgemeinheit mit den Anforderungen der Staatsführung im Einklang steht.

Die Beurteilung dessen, was als Crimen zu gelten hat, und was mit dem Kriminellen geschehen soll, wird zwar den spezialwissenschaftlich vorgebildeten Juristen überlassen, die Ausübung der Rechtspflege jedoch geschieht unter dauernder Kontrolle und regster Anteilnahme der Öffentlichkeit. Kaum ein anderer Vorgang des öffentlichen Lebens wird mit so verdächtiger Eifersucht verfolgt, wie das Arbeiten der Justizmaschine. Solange jedoch durch die Macht des Staates und die Autorität der Rechtswissenschaft der Glaube an die Unfehlbarkeit des Richters unerschüttert ist, können auch Denk- und Urteilsformen, die sachlich und wissenschaftlich bereits überholt sind, sich halten, ohne das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl allzusehr ins Wanken zu bringen. In einer Zeit aber, in der schon die außerordentlich gestiegenen sozialen Anforderungen, denen der einzelne gegenübersteht (Krieg, Wirtschaftsnot, Arbeitslosigkeit, Spätkapitalismus), ein besonders eifersüchtiges Wachen über den verbliebenen Rest persönlicher Freiheit zur Folge haben, in einer Zeit, in der — zumindest in Europa — die bisherigen formalen Autoritäten und Ideologien erschüttert sind, in der die Herrschaft eines einzelnen nur durch Diktatur, durch nackte Macht und nicht mehr, wie früher, durch innere moralische Mächte, wie Religion und Loyalität, aufrechtzuerhalten ist, ist auch die Rechtspflege ihrer Glaubensstützen beraubt. Durch keine moralischen oder affektiven Autoritäten mehr gestützt, steht sie in ihrem nackten, sachlichen Aufbau, in der Dürftigkeit ihrer Inhalte, in der Überlebtheit ihrer Einrichtungen, entblößt vor der Kritik der Allgemeinheit. Die Folge hievon ist die allgemeine Justizkrise, deren volle Auswirkung im wesentlichen nur noch durch den äußeren Zwang staatlicher Einrichtungen und durch die Indolenz der Massen gehemmt wird.

In solcher Lage aber ist es zeitgemäß und an der Zeit, die Grundlagen der Rechtsprechung schleunigst und gründlich zu revidieren.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß eine Tat nur dann beurteilt werden kann, wenn neben der Kenntnis des Tatbestandes auch die Motive des Täters verstanden werden. Solange die Psychologie als exakte Wissenschaft unbekannt war, stellte die Anforderung einer solchen individuell-psychologischen Beurteilung jedes einzelnen Falles den Richter vor eine un-

lösbare Aufgabe. Das Urteil wäre von persönlicher Meinung, Geschmack, intuitiver Menschenkenntnis und sozialer Einstellung des Richters abhängig. Um diese Mängel, die eine außerordentliche Unsicherheit in die Rechtspflege hineintragen würden, nach Möglichkeit zu beheben, sind in der modernen Strafjustiz drei Einrichtungen getroffen worden.

1) Aufstellung kasuistisch geordneter objektiver Tatbestände, die darauf abzielen, die individuell-psychologische Beurteilung des Falles möglichst auszuschalten. Wir wollen das als die pseudo-exakte Bestrebung der Jurisprudenz bezeichnen.

2) Einführung der Laiengerichte, das Eingeständnis des Versagens der pseudo-exakten objektiven Justiz und die Wiedereinführung der Psychologie in der Form einer laienhaften Beurteilung nach dem gesunden Menschenverstand.

3) Heranziehung der ärztlichen Sachverständigen, ein Versuch, die sogenannte wissenschaftliche Psychologie in der bisher bekannten Form der Psychiatrie zu Hilfe zu rufen.

Wir werden im folgenden darlegen, warum diese drei Methoden völlig versagen mußten bei dem Versuch, die heutige, ihrer autoritären Stützen beraubte und der öffentlichen Kritik in besonders starkem Maße exponierte Justiz aus ihrer gegenwärtigen kritischen Lage herauszuführen.

Die heutigen Strafgesetzbücher basieren im allgemeinen auf dem Prinzip, sämtliche als kriminell bezeichneten Handlungen in bestimmten kasuistisch geordneten Formen abstrakt zu erfassen. Die Aufgabe des Richters besteht darin, die fragliche Einzeltat möglichst eindeutig in eine dieser Kategorien einzureihen. Auf diesem Wege wird angestrebt, die als unsicher und unexakt empfundene persönliche Beurteilung des Falles durch den Richter auszuschalten und das Urteil möglichst aus einer geglückten paragraphenmäßigen Qualifizierung automatisch abzuleiten.

Wenn so auch die Gesetzgebung gehofft hat, in weitem Umfange die Frage, ob eine einzelne Handlung als Delikt zu werten ist, dem Urteil der richtenden Personen durch Objektivierung der Tatbestände zu entziehen, so ist es dennoch in keinem Rechtssystem möglich, die kriminelle Tat als ein objektives, von der Person des Täters abstrahiertes Geschehen zu werten. Vielmehr liegt jedem Richterspruch neben der Feststellung des objektiven Geschehens ein psychologisches Urteil zugrunde. Richten ohne Psychologie ist nicht denkbar. Um jedoch auch die psychologische Beurteilung von der persönlichen Einstellung des Richters unabhängig zu machen, wird die Psychologie nach der gleichen Methode in abstrakte Formeln gezwängt. Grob psychologische Bewertungen geben bei gleichem objektiven Geschehen den Ausschlag für die kriminalistische Beurteilung der Einzelhandlung (Mord und

Totschlag, Vorsatz und Fahrlässigkeit, gewinnsüchtige Absicht oder deren Fehlen und dergl.). Zu welchen absurden Ergebnissen diese pseudo-exakten Unterscheidungen führen können, zeigt eine Bestimmung des portugiesischen Strafrechts, nach der eine Tötung dann als vorbedachter Mord zu werten ist, wenn festgestellt werden kann, daß die Tötungsabsicht schon wenigstens 24 Stunden vor Ausführung der Tat bestanden hat.[1] Die Willkür psychologischer Bewertung soll ausgeschaltet werden, darum wird sie durch die Pseudo-Exaktheit toter Zahlen ersetzt.

Alle bisherigen Rechtssysteme haben in ihren pseudo-exakten Bestrebungen nur zu einem geringen Teile erreicht, die lebendige psychologische Beurteilung des Falles durch eine in abstrakte Formeln gekleidete Psychologie zu ersetzen. Dagegen haben sie zur Folge gehabt, daß das Interesse für ein wirklich psychologisches Verständnis des Täters sich abschwächte. Zu viel Psychologisieren macht eben die Aufgabe, die Tat in eine der vorhandenen vorbestimmten Kategorien ohneweiters einzureihen, unmöglich. Die Psychologie mußte also dem Richter bei der Urteilsfindung eher hinderlich sein. Aber selbst die wenige Psychologie, die für die Beurteilung jedes Einzelfalles unvermeidlich ist, macht schon diese Einreihung in die vorhandenen Schemata fast zur Unmöglichkeit. Die Folge ist eine spitzfindige Judikatur, die versucht, den engen Rahmen der Schemata durch Erfinden immer neuer abstrakter psychologischer Tatbestände zu erweitern und durch scholastische, rein deduktive, logische Jonglierkünste die Zugehörigkeit einer Tat zu einer bestimmten Kategorie zu beweisen. So wird die heutige Justiz eine geheime Technik des gelehrten Richters, sie entfernt sich weit von dem Verständnis des gewöhnlichen Menschen und von dem gesunden Menschenverstand.

Die Flucht des Richters in die pseudo-exakte Welt der Paragraphen, dieser oft geradezu verblüffende *horror* des Juristen vor jedem Versuch eines Verständnisses der menschlichen Motive bedeutet eine Flucht vor persönlicher Verantwortung. Wenn es gelingt, ein bestimmtes Delikt mit Hilfe des geschriebenen Rechts möglichst passend unter einen Paragraphen zu stellen, ist das eigene Gerechtigkeitsgefühl beschwichtigt. Die Verantwortung für eine Ungerechtigkeit trägt dann das unpersönliche geschriebene Gesetz. Diese Flucht vor der Psychologie ist nur dadurch zu verstehen, daß es eine wissenschaftliche Psychologie der Einzelpersönlichkeit bisher nicht gegeben hat, daß vielmehr das Verständnis menschlicher Handlungen bisher lediglich von der Intuition des einzelnen abhing und somit in der Hauptsache das Privileg der Dichter und Künstler gewesen ist. So wird es begreiflich, wenn der Richter vor der Scylla des Geheimnisses menschlicher Motive schaudernd in

1) Artikel 325, Portugesischer Code Penal. Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Band V, Seite 48. Berlin 1906—1909.

die Charybdis der Paragraphen flieht, die ihm wenigstens die Verantwortung für eine unlösbar erscheinende Aufgabe abzunehmen bereit sind.

Um die allgemein erkannte Lebensfremdheit der scholastischen Jurisprudenz ein wenig zu mildern, den von Paragraphen geplagten gelehrten Richter ein wenig zu entlasten und dem Gerechtigkeitsgefühl wenigstens durch Zulassung intuitiver, triebhaft gefühlsmäßiger psychologischer Beurteilung ein wenig entgegenzukommen, hat man die individuell-psychologische Beurteilung des Einzelfalles durch verschiedene Hintertüren wieder hereingelassen. Dem Richter wird bei Bemessung der Strafe, durch die Einrichtung des bedingten Strafaufschubes, durch eventuellen Erlaß der Strafe, die Möglichkeit gegeben, den besonderen psychologischen Umständen des Einzelfalles wenigstens in geringem Umfange Rechnung zu tragen. Sodann hat man, um die Starrheit der Paragraphenherrschaft ein wenig auszugleichen, die Laiengerichte geschaffen. Es ist ein paradoxes, in den Wissenschaften sonst nicht bekanntes Eingeständnis eigener Ohnmacht, daß der Fachmann durch den Laien korrigiert werden muß. Immerhin bedeutet die Einführung der Laienjustiz einen wesentlichen Fortschritt. Dem Laien ist die Möglichkeit verschlossen, vor der Verantwortung in die Welt der Paragraphen zu fliehen, weil er diese glücklicherweise nicht kennt. Er muß der Verantwortung ins Auge schauen, er muß urteilen, und dieses Urteil kann, wie jedes Urteil, nur auf psychologischem Verstehen des Täters beruhen. Die Last der Verantwortung, aus eigener unsicherer Intuition reale Folgen ziehen zu müssen, wird für die Laien dadurch gemildert, daß man sie nicht einzeln, sondern kollektiv richten läßt und in den meisten Rechtssystemen überdies dadurch, daß ihr Einfluß bei der Urteilsfindung begrenzt wird, daß die gelehrten Richter unter dem Schutze der Paragraphen einen Teil ihrer Verantwortung wieder von ihnen nehmen. Es ist nicht verwunderlich, daß der Versuch, die Blindheit der Paragraphenwelt durch die lahme Intuition des Durchschnittslaien stützen zu wollen, zu einem Ausweg aus der Justizkrise nicht führen konnte.

Als Ergebnis aus alledem folgt die Tatsache, daß man, wenn man überhaupt zu einer kriminellen Tat in irgendwelcher Weise und mit irgendwelcher soziologischen Begründung Stellung nehmen will, dies nur tun kann mittels individueller psychologischer Beurteilung des Einzelfalles. Das gilt unabhängig von jeder Strafrechtstheorie und unabhängig auch von der Form der Maßnahmen, die dem Täter gegenüber zu ergreifen sind. Wenn auch die Autoren allen heute geltenden Formen der Bestrafung wie überhaupt dem Begriff der Strafe selbst kritisch gegenüberstehen, so glauben sie dennoch, sich mit der Diagnostik der kriminellen Handlung befassen zu dürfen, da diese unabhängig ist von den zu treffenden Maßnahmen. Im Gegenteil,

die Diagnose bildet die einzige zuverlässige Grundlage für die zu ergreifenden Maßnahmen. Etwas muß ja mit dem Kriminellen geschehen, und was mit ihm geschehen soll, ist abhängig von der psychologischen Beurteilung des Falles.

Die Rolle der Psychologie in der Beurteilung des Täters

Dem komplizierten Vorgange jeder Rechtspflege liegt das folgende einfache sozialpsychologische Schema zu Grunde:

Die Gesellschaft fragt zwar den Täter: „*Was hast Du getan? —*", stellt diese Frage jedoch im wesentlichen nur, um festzustellen:

„*Warum hast Du das getan?*

Hast Du für uns oder gegen uns handeln wollen?

Bist Du gefährlich oder nützlich für uns?

Bist Du nur deshalb gefährlich, weil unfähig, die Folgen Deiner Handlungen zu übersehen? Bist Du krank? (psychiatrische Diagnostik) oder

Stellst Du Dich außerhalb unserer Gesellschaft?"

Und endlich:

„*Hast Du etwa wohlwollend handeln wollen und nur Unglück gehabt?*"

Wir behaupten, in diesen wenigen Fragen das Grundgerüst jeglichen Strafrechts unterbringen zu können. Jedes Strafrechtssystem, auch das mit objektiven Normen versehene, bezweckt demnach die Feststellung der Motive. Richten verlangt eben Psychologie.

Wir haben bereits dargetan, daß alle bisherigen Rechtssysteme in größerem oder geringerem Umfange dieser Forderung Rechnung tragen, und daß gerade der Fortschritt des Strafrechts in einer immer größeren Lockerung der objektiven Normen durch Einlaß der Psychologie besteht. Liszt ist der Erste, der den Satz, nicht die Tat, sondern der Täter solle bestraft werden, zur Grundlage seiner Strafrechtstheorie machte. Wenn trotzdem Volk und Kriminaljustiz sich immer weiter voneinander entfernen, und wenn trotzdem heute eine allgemeine Vertrauenskrise gegenüber der Strafjustiz festzustellen ist, so dürfte das, wie der Inhalt dieses Buches dartun wird, zu einem wesentlichen Teile darauf zurückzuführen sein, daß die Forderung Liszts nicht erfüllt werden kann, weil die Psychologie, die in der Strafjustiz verwendet wird, keine Psychologie des lebendigen Menschen ist. Die bisher angewandten psychologischen Methoden befassen sich nicht mit der Erkenntnis der Einzelpersönlichkeit, sondern vermitteln bestenfalls generelle psychologische Erfahrungen oder Einsichten, meist überhaupt nur abstrakte Konstruktionen. Man kennt und verwendet eine Psychologie des Wollens,

der Gefühle, des Gedächtnisses, der Reizreaktion usw., hat jedoch keine Kenntnis von den realen Motiven, von den tatsächlichen Gefühlen, kurz vom lebendigen Menschen.

Es haftet diesen Methoden daher ein ähnlicher Mangel an, wie der Objektivierung der Tatbestände. Objektive Tatbestandsnormen sind auch im Verein mit konstruktiven abstrakt-psychologischen Thesen nicht geeignet, uns eine bildhafte unmittelbare Erkenntnis der Einzelpersönlichkeit und ihrer Motivation zu verschaffen. Die Psychologie des Individuums, die Erkenntnis der tieferen Beweggründe einzelner menschlicher Handlungen hat erst die psychoanalytische Wissenschaft zum Gegenstand ihrer Forschungen gemacht. Die Psychoanalyse erhebt daher den Anspruch, bei der Beurteilung des kriminellen Täters mitzusprechen, sie glaubt, diejenigen Methoden vermitteln zu können, die zum vollen Verständnis der Handlungen krimineller Personen führen.

Die Psychologie vor Freud hat ihre Aufgabe, das Verständnis des Täters zu vermitteln, schon deshalb nicht erfüllen können, weil sie als eine abstrakte, eher philosophische und konstruktive Wissenschaft die Persönlichkeit des Einzelindividuums nicht zu erfassen vermochte. Vor allem aber war ihr die Grundtatsache jeder Psychologie, die erst Freud entdeckt hat, unbekannt: daß die menschliche Persönlichkeit keine homogene Einheit ist. Das bewußte Ich — der ausschließliche Gegenstand jeder bisherigen psychologischen Untersuchung — ist nur ein geringer Teil des Psychischen. Es ist über dem großen Reservoir der unbewußten Triebe, Motive und Vorstellungsinhalte gelagert und in weitestem Umfange von diesen abhängig. Diese von der psychoanalytischen Wissenschaft entdeckte Grundtatsache kann in ihrer Bedeutung für die Kriminalistik etwa wie folgt formuliert werden: Der Angelpunkt jeden Verhörs, „warum hast Du dies oder jenes getan", kann von dem Befragten nur zu einem Teil beantwortet werden, u. zw. nur für jene Motive, die dem bewußten Teil seiner Persönlichkeit zugänglich sind. Die oft dynamisch viel wirksameren unbewußten Motivationen sind ihm unbekannt. Demnach kann er selbst eine kausal vollgültige Erklärung seiner Tat gar nicht geben.[1] Diese eine Tatsache genügt bereits, um zu erweisen, daß das Strafprozeßverfahren eine grundlegende Umwälzung erfahren muß. Die ganze Technik des Verhörs, das Suchen nach eindeutigen, bewußten Motivationen, das Aufspüren von Widersprüchen, das Bestreben, dem Täter diese Widersprüche als Unwahrhaftigkeit auszulegen und die moralische Bewertung seiner Persönlichkeit davon abhängig zu machen, ist, im Lichte der Psychologie gesehen, unzulässig, weil unwahr.

1) Vgl. auch Reik, Geständniszwang und Strafbedürfnis. Internat. Psychoanalyt. Bibl., Bd. XVIII, Wien 1925.

Nicht der Richter, der die Widersprüche in der Aussage feststellt, sondern meistens der Täter, der sich in Widerspruch verwickelt, hat Recht, weil ja die meisten menschlichen Handlungen tatsächlich aus widerspruchsvollen Motiven begangen werden. Nicht das „entweder-oder", sondern das „sowohl-als-auch" ist geltend im Seelenleben. Wenn der Täter beim Verhör imstande wäre, die volle Wahrheit zu sagen, d. h. wenn er selbst alle seine Motive kennen würde, so müßte er bei jedem Verhör in Widerspruch geraten.

Menschliche Handlungen sind immer überdeterminiert, die verschiedenen Determinanten (Motive) oft widerspruchsvoll.

Die Psychoanalyse zeigt, daß man denselben Menschen zur gleichen Zeit bewußt lieben und unbewußt hassen kann oder umgekehrt. Man mordet also auch gleichzeitig aus Haß und Liebe, man stiehlt gleichzeitig aus Gewinnsucht und unbewußten, nicht auf Vorteil abzielenden zwanghaften Luststrebungen. Und dieselbe Überdeterminiertheit gilt ebenso für die kriminellen wie auch für die sozial anerkannten Handlungen. Der Kolonialsadist hat als dünne Rationalisierung für das Ausleben seiner Grausamkeit die Aufgabe, durch strenge Zucht Wilde zu sozialen Menschen zu erziehen. In ähnlicher Weise, freilich in anderem Mischungsverhältnis, findet man die beiden entgegengesetzten Tendenzen, den bewußten sozialen Willen zur Erziehung und den grausamen Beherrschungstrieb bei allen Erziehungspersonen wirksam. In der Härte des Gefangenenaufsehers, in der Zucht des Feldwebels, in der Strenge des Lehrers und Erziehers wirken die beiden entgegengesetzten Tendenzen, von denen jedoch nur die eine, die soziale Komponente, der bewußten Persönlichkeit zugänglich ist, während die andere, dissoziale, ins Unbewußte verdrängt ist und unbemerkt zur Geltung kommt. Warum sollte der sich rechtschaffen erscheinende Mensch hinter seinen bewußten Motiven, die seine Handlungen scheinbar hinreichend erklären, auch die unbequemen, unbewußten Motive erkennen? Nur wenn die bewußte Motivation nicht ausreicht, wenn die unbewußten Tendenzen zu stark zum Ausdruck kommen, kommt der Verdacht auf, daß vielleicht noch etwas Unbekanntes hinter den bewußten Motiven stecken mag.

So kann der paradoxe Fall vorkommen, daß eine kriminelle Tat aus unbewußten nichtkriminellen Motiven und eine soziale Tat aus dissozialen Motiven entsteht. Der Psychoanalytiker weiß nur zu gut, daß bei sozial höchst wichtigen und geachteten Berufen, wie denen des Chirurgen oder Staatsanwaltes, eine domestizierte sadistische Komponente eine wichtige Rolle spielt und oft ausschlaggebend gewesen sein mag für die Wahl des Berufes. Bei dem Arzt erlaubt das Vorherrschen menschlicher Hilfeleistung das unbemerkte Ausleben des Sadismus, dem Staatsanwalt erlaubt die Bestrebung,

die Staatssicherheit zu schützen, die Realisierung der unbewußten Neigung, dem Anderen Leid zuzufügen.

Ebenso wie jede soziale Handlung von vielen, teilweise kriminellen psychischen Determinanten mitbestimmt wird, hat jede kriminelle Handlung mehrere, großenteils dem Täter unbewußten Motive. Nur die inhaltliche Kenntnis der Gesamtheit der Motive und die Kenntnis ihrer relativen Stärke und Wirksamkeit vermittelt uns aber ein volles Verständnis der Tat.

Die bisherige Psychologie wie auch die oberflächliche Menschenkenntnis des Laien erfaßt aus dieser komplizierten Fülle von unbewußten und bewußten Motiven nur den nächstliegenden Teil der bewußten Motivation, meistens also nur eine dünne Schicht von Rationalisierungen, in den seltensten Fällen die dynamisch wirksamsten Motive. Dem Staatsanwalt, dem Richter, dem Laien und dem ärztlichen Sachverständigen stand bisher nur diese Oberflächenpsychologie zur Verfügung. Kein Wunder also, daß psychologisch richtige, das allgemeine Rechtsgefühl befriedigende Urteile nur in glücklichen Ausnahmefällen vorkommen und die allgemeine Vertrauenskrise der Justiz immer weiter um sich greift. Nur jene extremen Grenzfälle, in denen das kriminelle Motiv das bewußte Ich eindeutig beherrscht und dadurch für die Tat praktisch allein ausschlaggebend ist, oder die selteneren Fälle, in denen ein soziales Motiv vorherrschend ist für eine kriminelle Handlung (Tötung des unheilbar Kranken aus Mitleid), können mit Hilfe der dürftigen Bewußtseinspsychologie kausal einigermaßen richtig und darum für den praktischen Bedarf hinreichend verstanden werden. Alle verwickelteren Fälle aber bleiben unaufgeklärt, trotz der verzweifelten Versuche, psychologisch sachverständige Ärzte und neuerdings sogar Dichter zur Aufklärung der Motive heranzuziehen. Das Gerechtigkeitsgefühl der Allgemeinheit bleibt dabei unbefriedigt. Wenn auch niemand dem Ausdruck geben kann, was ihn unbefriedigt läßt und warum, so besitzt doch jeder ein inneres Wahrnehmungsorgan, mit dem er unbewußt das Unbewußte des Anderen versteht oder wenigstens fühlt. Das Gefühl der Unzufriedenheit entsteht, weil das Urteil das Unbewußte des Täters nicht berücksichtigt hat. Man spürt, daß der Täter für etwas Konstruiertes, das er subjektiv nicht begangen hat, verurteilt wird. Er meinte mit seiner Tat etwas anderes, nicht das, was ihm unterschoben wurde. Doch dieses „etwas anderes" bleibt begrifflich unfaßbar und unaussprechbar, weil es dem Unbewußten angehört. Die Psychoanalyse vermag dieses dunkle Etwas wissenschaftlich zu fassen. Nur der Einlaß der Psychoanalyse in den Gerichtssaal wird daher das dort herrschende Dunkel aufhellen und den einzigen Ausweg aus der Justizkrise zeigen.

Der Arzt als gerichtlicher Sachverständiger konnte diese Aufgabe jedenfalls nicht leisten. Wir werden auf seine meist so nichtssagende Rolle im

Gerichtssaal noch zurückkommen. Wir stimmen mit Wilmans[1] überein, wenn er im Einklang mit einer Reihe namhafter Psychiater dem heutigen Richter die Fähigkeit abspricht, die Persönlichkeit des Täters so zu erfassen, wie es für das Urteil nötig wäre. Aber wir glauben nicht, daß der heutige Psychiater ohne tiefenpsychologische Schulung dazu fähig ist. Es ist fraglos ein gewisser Fortschritt, wenn Aschaffenburg, Wilmans, Bonhoeffer, Leppmann und andere Psychiater zur Ansicht gelangt sind, daß ein großer Teil solcher Rechtsbrecher, die keine eindeutige psychiatrische Diagnose zulassen, die sogenannten „Grenzfälle", als seelisch Kranke zu betrachten sind. Sie bezeichnen diese Fälle gern als geistig Minderwertige, psychopathische Persönlichkeiten, hysterische oder epileptische oder zyklothyme Charaktere oder zusammenfassend als Grenzzustände und haben die größten Schwierigkeiten, sie eindeutig abzugrenzen und diagnostisch exakt zu erfassen.[2] Aber wenn auch, eher durch den psychiatrisch erfahrenen Blick als auf Grund von exakter psychologischer Kenntnis, die auffallendsten Fälle als krank erkannt werden, so ist ohne tiefenpsychologische Erfahrung ein tieferes Verständnis dieser Persönlichkeiten und ihrer Handlungen unmöglich. Wie Histologie ohne Mikroskop, so ist Psychologie ohne Psychoanalyse nicht denkbar. Aber immerhin ist es zu begrüßen, daß neben dem lange vorherrschenden kriminal-biologischen Gesichtspunkt, der nach bei den meisten Kriminellen nicht vorhandenen groben, biologisch greifbaren Merkmalen sucht, allmählich auch die Kriminalpsychologie zum Wort kommt. Wenn auch diese Psychologie bisher nur die Oberfläche zu erfassen vermochte, so kommt doch bei manchen Autoren neben der flachen einseitigen Intelligenzprüfung die Berücksichtigung des für die Handlungen bedeutsameren emotionalen Lebens zum Ausdruck. Der Psychoanalytiker kann jedoch mit der grob-psychiatrischen Feststellung einer „psychopathischen Persönlichkeit", zu der der heutige Gerichtsarzt im besten Falle fähig ist, nicht zufrieden sein, weil er ja imstande ist, hinter diesen allgemeinen wissenschaftlichen Bezeichnungen die wirksamen psychologischen Mechanismen im einzelnen anzugeben. Aber es kann nicht genug betont werden, daß ein großer, vielleicht der größte Teil dieser Grenzfälle ohne Tiefenpsychologie nicht einmal als solche erkannt werden können.

1) Wilmans: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit, Berlin 1927.

2) Die Unzuverlässigkeit der grobpsychiatrischen Diagnostik zeigt ein neuerdings vorgekommener Fall. Ein angesehener Gerichtspsychiater hatte einen chronischen Betrüger und Hochstapler zweimal für unzurechnungsfähig erklärt, in einer dritten Verhandlung aber für zurechnungsfähig, obwohl sich am klinischen Bild nichts geändert hatte. Er hatte sogar seine früheren Gutachten vergessen und sie trotz eindringlicher Vorhalte abgeleugnet. Uns erscheint dieser Vorfall nicht weiter erstaunlich, da solchen Gutachten, die ohne analytische Kenntnis der Persönlichkeit erstattet werden, jede exakte wissenschaftliche Grundlage fehlt.

Die Forderung Liszts, daß das Gericht nicht zur Tat, sondern zum Täter Stellung nehmen soll, mußte bis heute, so lange, als Freud nicht die Erforschung der Persönlichkeit zu einer exakten Wissenschaft entwickelt hatte, ein frommer Wunsch bleiben. Der Einlaß der Psychoanalyse in den Gerichtssaal wird den ersten Schritt zur Verwirklichung dieser Forderung bedeuten.

Die Kriminalität als allgemein menschliche Erscheinung

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Bestrebung, biologisch determinierte Verbrechertypen dem Normalmenschen gegenüberzustellen, die große Anzahl der mehr oder weniger Dissozialen nicht erfaßt. Die relativ kleine Zahl degenerativer Persönlichkeiten, die auf Grund vererbter Anlagen oder aus pränatalen Entwicklungshemmungen zur sozialen Anpassung unfähig sind, ist für die Kriminalität nicht charakteristisch. Die Mehrzahl der Kriminellen ist vielmehr in ihrem körperlichen und groben seelischen Aufbau dem normalen Menschen gleich, die Abweichung zwischen den beiden ist eine Entwicklungstatsache, die von dem späteren Lebensschicksal meist in viel stärkerem Maße abhängig ist als von der Erbmasse, d. h. der größte Teil der Kriminellen hätte sich bei anderem Lebensschicksal zum normalen Menschen entwickeln können. Die Bestrebung Lombrosos und seiner Schule, eine scharfe Grenze zwischen Kriminellen und Normalen aufzufinden, entspringt aus dem narzißtischen Wunsche des Wissenschaftlers, sich und seine normalen Mitmenschen von den Kriminellen als von einer biologisch durch leicht erkennbare körperliche Merkmale unterschiedlichen Rasse eindeutig abzutrennen. Jeder Versuch, diese Trennungslinie zu verwischen, trifft auf denselben affektiven Widerstand wie etwa die Abstammungslehre Darwins, der den menschlichen Hochmut dadurch verletzt hat, daß er den Menschen in die Tierreihe versetzte. Die psychoanalytische Erforschung des unbewußten Seelenlebens führt zu der Einsicht, daß jener Teil des Menschen, in welchem er sozial angepaßt ist, ein spätes und relativ labiles Entwicklungsprodukt ist, während sich in dem quantitativ und dynamisch mächtigeren Kern der Persönlichkeit Normale und Kriminelle nicht unterscheiden. Der Mensch kommt als kriminelles, das heißt sozial nicht angepaßtes Wesen auf die Welt und behält in den ersten Lebensjahren seine Kriminalität in fast vollem Umfange. Seine eigentliche soziale Anpassung beginnt erst mit der Überwindung des Ödipuskomplexes in der von Freud beschriebenen Latenzperiode, die nach dem 4. bis 6. Lebensjahre beginnt und mit der Pubertät endet. Erst hier trennt sich die Entwicklung des Gesunden von dem Kriminellen. Während

es dem Normalen gelingt, hauptsächlich in der Periode der Latenz, seine genuinen kriminellen Triebregungen teilweise zu verdrängen und von der Motilität auszuschließen, zum anderen Teil im Sinne der Sozietät umzuwandeln, mißglückt dem Kriminellen dieser Anpassungsvorgang in größerem oder geringem Umfange.

Der Kriminelle setzt seine natürlichen unangepaßten Triebe, ebenso wie das Kind es möchte, wenn es nur könnte, in Handlungen um. Für die verdrängte, also unbewußte Kriminalität des Normalmenschen bleiben dagegen nur einige sozial harmlose Ventile, wie das Traum- und Phantasieleben, das neurotische Symptom und dann einige Übergangsformen [bereits weniger harmloser Befriedigungsmöglichkeiten, wie Duell, Boxsport, Gladiatoren- und Stierkämpfe, bis zu dem freien Ausleben verdrängter Kriminalität im Kriege. Kein besserer Beweis für die allgemeine Kriminalität könnte erbracht werden als das gewagte Experiment, der spanischen Nation ihre Stierkämpfe, den Amerikanern ihren Box- und Rugbysport, dem alten Europa seine Soldatenspiele oder der Welt die Strafjustiz zu nehmen. Die generelle Kriminalität des heutigen Menschen benötigt gewaltige grobkörperliche Abfuhrwege, um sie von der Verwendung im Kampfe Aller gegen Alle abzuwenden.

Eine teilweise motorische Beherrschung der kriminellen Regungen und ihre Ableitung in andere, sozial unschädlichere Wege unterscheidet allein die sozial angepaßten Moralmenschen von den Kriminellen. Diese Beherrschung und die domestizierten Ableitungen der ursprünglich asozialen Tendenzen werden erst im Laufe der Erziehung der Einzelpersönlichkeit erworben. Kriminalität ist also im Allgemeinen kein Geburtsfehler, sondern ein Erziehungsdefekt, abgesehen von Grenzfällen, die besonders berücksichtigt werden müssen. Diese Verhältnisse werden durch ein Gedankenexperiment klar, indem man sich eine Welt vorstellt, in der die Kinder zwischen dem 2. und 6. Lebensjahr in ihrer psychischen Kraft dem Erwachsenen so überlegen wären, wie heute die Erwachsenen den Kindern, und die ersteren alle ihre Phantasien in Handlungen umsetzen könnten. Diese Riesenkinder Gullivers würden im Zwergenlande der Erwachsenen eine Welt der reinprozentigen Kriminalität verwirklichen.

Die erste Beziehung, die der neugeborene Mensch zur Umwelt erwirbt, ist ein uneingeschränkter Bemächtigungsdrang. Dieser Bemächtigungsdrang, der sich in der kannibalischen Betätigung des Säuglings an der Mutterbrust, dem partiellen Auffressen der Mutter durch das Kind äußert, ist der Inhalt der von der psychoanalytischen Trieblehre als o r a l - s a d i s t i s c h e Stufe bezeichneten ersten Entwicklungsphase des Menschen. Die prägenitale Sexualität des Säuglings befriedigt sich in der Mundzone während der Saugtätigkeit an Mutterbrust, Flasche oder Daumen.

In dieser Phase fehlt naturgemäß noch jegliche Spur der späteren sozialen Beziehungen, das heißt, irgendeine Neigung zur Berücksichtigung der Interessen anderer.

Störungen während dieser Triebphase, insbesondere Erziehungsfehler bei der Entwöhnung, können trotzdem die Erziehbarkeit zur Sozietät beeinträchtigen. Menschen, die bei jeder Beeinträchtigung ihrer Wünsche zu Gewalttätigkeiten neigen, die auf jeden Aufschub eines Lustgewinnes mit unbezwingbarer Ungeduld reagieren, waren häufig oral verwöhnte Kinder, bei denen sich übermäßig langes Gewähren der Säugeperiode später bitter rächt.[1] Die Entwöhnung muß ja einmal stattfinden und trifft bei solchen Verwöhnten auf den trotzigen Widerstand gegen das Aufgeben eines wohlerworbenen Gewohnheitsrechtes. Abraham und Alexander[2] wollen die letzten Wurzeln der Kleptomanie in Störungen dieser Periode suchen.

Die erste Nötigung zur Anpassung an die Anforderungen der Erwachsenen erfährt das Kind bei der sogenannten Reinlichkeitsdressur.

Die an exkrementelle Vorgänge gebundene Lustbefriedigung, die ebenso an das Zurückhalten der Exkremente wie an ihr Herauspressen geknüpft ist, wird ebenso wie die koprophile Neigung des Kindes durch die Anforderung der Erwachsenen an Ordnung, Reinlichkeit und Zucht beeinträchtigt. Die wesentliche Folge dieses Einbruchs in die ursprünglichen Triebtendenzen besteht darin, daß die Souveränität des Kindes, aus den exkrementellen Vorgängen zu der Zeit, in der Art und in dem Maße Lust zu gewinnen, wie es ihm beliebt, beeinträchtigt wird. Einer der Wesenszüge dieser analen Erotik besteht in einer Art von Machtgefühl, in einem Gefühle der Unabhängigkeit des Lustgewinns von Anderen, weil ja die Exkremente selbsthergestellte Produkte sind, im Gegensatz zu der mit dem Gefühl der Unsicherheit verknüpften immer wegnehmbaren Mutterbrust oder Flasche, an deren Stelle sie als Lustquelle getreten sind. Im Gegensatz zu diesen dem Zugriff der Erwachsenen ausgesetzten lustspendenden Objekten der oralen Erotik ist die im Körperinneren verborgene Kotstange dem Machtbereich der Erwachsenen entzogen. Die starke Betonung des Unabhängigkeitsdranges, des Trotzes, der Selbstherrlichkeit in der analen Phase — von Freud zuerst in dem Eigensinn des Anal-Erotikers erkannt — ist, was in der psychoanalytischen Literatur noch wenig berücksichtigt wurde, eine Art Überkompensierung der schlechten Erfahrungen aus der oralen Phase, in der das Kind in seinem Lustgewinn von der Willkür der Mutter abhängig war.

---

1) Vgl. Abraham. Psychoanalytische Studien zur Charakterbildung. Internat. Psychoanalyt. Bibl., Bd. XVI, Wien 1925.

2) Alexander. Kastrationskomplex und Charakter. Internat. Ztschr. für Psychoanalyse. VIII. (1922.)

Aus Furcht vor Strafe oder Tadel der Erwachsenen lernt das Kind die Beherrschung und Regulierung seiner Sphinktertätigkeit. Das erste Verbrechen, das alle Menschen ausnahmslos begehen, ist die Übertretung der Reinlichkeitsgebote. Und unter dieser Herrschaft der Kriminaljustiz der Kinderstube lernt der Mensch die Repressalien der Umwelt gegen seine ursprünglichen Triebregungen zum ersten Male kennen. Mit Recht spricht Ferenczi[1] von der Sphinktermoral als dem Anfang und der Grundlage jeglicher Moral.

Für gewisse unzugängliche Kriminelle, die in einer trotzigen Ablehnung der Sozietät verharren, könnte das Vorbild ein auf seinem Töpfchen thronendes Baby sein, das allen Beeinflussungen einen unzugänglichen Widerstand entgegensetzt und triumphierend sich in dieser souveränen Situation dem Erwachsenen überlegen fühlt.

In dem Augenblick, wo das Kind zum ersten Male die Hemmungstätigkeit seines Sphinkters selbständig vornimmt, hat es den ersten entscheidenden Schritt zur Anpassung an die Umwelt getan. Es hat in einem Teile seiner Persönlichkeit eine Hemmungsinstanz aufgerichtet, die von dem übrigen Teil seiner Persönlichkeit dasselbe verlangt, was bisher die Außenwelt von ihm verlangt hat. Es hat sich also in einem Teil seiner Persönlichkeit mit den Anforderungen der Erziehungspersonen identifiziert. Im Gegensatz zu der späteren Identifizierung mit der Person des Erwachsenen könnte man hier von einer Partialidentifizierung mit einer Anforderung sprechen.

Auch Störungen dieses Anpassungsvorganges können die Grundlage für Störungen in der echten sozialen Anpassung werden, da diese Reinlichkeitsdressur für spätere Triebeinschränkungen vorbildlich wird.

Die von Freud, Jones und Abraham beschriebenen analen Charakterzüge enthalten in ihren Übertreibungen einen großen Teil der dissozialen und kriminellen Eigenschaften. Der Ausdauer und Beharrlichkeit, diesen Sublimierungsergebnissen des infantilen analen Trotzes entspricht in ihren asozialen Übertreibungen die starrsinnige Verbohrtheit mancher Rechtsbrecher. Der Eigensinn des analen Charakters steigert sich bei den meisten Kriminellen zu selbstherrlichem, unzugänglichem Trotz gegenüber der gesamten Menschheit.

Im Verlaufe der Entwicklung erweitert sich das Interesse des heranwachsenden Kindes immer mehr und beginnt neben der Richtung auf die eigenen Körpervorgänge eine Beziehung zur Umwelt zu bekommen. Die Triebe, die in ihrem psychischen Inhalt in den eben beschriebenen beiden Entwicklungsphasen, der oralen und analen Stufe, auf die Ernährungs- und Stoffwechselvorgänge gerichtet waren und auch ihren Lustgewinn aus diesen

1) Ferenczi, Zur Psychoanalyse von Sexualgewohnheiten. Internat. Ztschr. f. PsA. Bd. XI (1925).

Vorgängen erhalten, nähern sich in ihrem Inhalt erstmalig der Stufe des Erwachsenen, indem sie auf Objekte der Außenwelt gerichtet werden. Die ersten Objekte bilden naturgemäß die Familienmitglieder, und so wird die Beziehung des Kindes zu Vater, Mutter und Geschwistern das Zentralproblem der weiteren Kindheitsentwicklung. Die psychische Bewältigung dieser Beziehungen ist, wie die gesamte therapeutische Erfahrung der Psychoanalyse in 30jähriger empirischer Forschungsarbeit eindeutig gezeigt hat, schlechthin entscheidend für die gesamte spätere Entwicklung des Menschen. Die Art, wie das Kind die aus dieser Situation entstehenden Konflikte überwindet, bestimmt, ob es gesund oder seelisch krank wird, ob sein Verhalten sozial angepaßt oder kriminell wird. Es soll schon an dieser Stelle hervorgehoben werden, was unsere spätere Darstellung erweisen wird: daß Psychoneurose und Kriminalität soziale Anpassungsdefekte sind, die sich weniger in ihrem psychologischen Inhalt, als vielmehr in ihrer Dynamik unterscheiden. Beide, Neurotiker und Verbrecher, sind an dem Unvermögen gescheitert, ihre konfliktvollen Beziehungen zu der Familie in sozialem Sinne zu lösen. Was der Neurotische in für die Umgebung harmlosen Symptomen symbolisch zur Darstellung bringt, führt der Kriminelle in realen Handlungen aus. Dieser wichtige Umstand eröffnet uns die methodologische Möglichkeit, den psychischen Inhalt der kriminellen Tat aus der Psychoanalyse der Neurosen zu verstehen.

Freilich werden wir hierbei auf die grundlegende Frage stoßen, welche Umstände dafür verantwortlich sein mögen, daß der eine sich mit der kriminellen Phantasie und ihrer Ersatzdarstellung im neurotischen Symptom begnügt, während der andere auf die Überführung in die Motilität nicht verzichten kann. Diese Frage betrifft die Ökonomie und die Struktur des seelischen Apparates, sie ist eine Frage der relativen Stärke sozialer Hemmungsinstanzen gegenüber dem Druck restlicher nicht domestizierter Triebansprüche. Somit müssen wir zur Klärung dieses Problems die letzten Errungenschaften der psychoanalytischen Forschung über den strukturellen und dynamischen Aufbau der Persönlichkeit heranziehen.

Es ist offenbar, daß zum Verständnis der Kriminalität die Kenntnis der Entstehung des sozial angepaßten Teiles des Ichs aus dem großen homogenen Reservoir des mitgebrachten ursprünglichen asozialen Trieblebens, dem Es, erforderlich ist.

Die beiden bereits beschriebenen prägenitalen Anpassungsvorgänge bedeuten nur eine Vorbereitung auf die erste große Anforderung, die Objektbeziehungen zu Eltern und Geschwistern in sozialem Sinne umzuformen.

Die für das Kind zu lösende Aufgabe besteht darin, die ursprüngliche, geschlechtliche Anziehung zu dem Elternteil des anderen Geschlechts mit

seinen Beziehungen zu dem gleichgeschlechtlichen Elternteil in Einklang zu bringen. So gerät der kleine Sohn unter dem Druck seines zwar nicht immer bewußt ausgedrückten, in der Triebrichtung aber eindeutig vorhandenen Sexualverlangens nach der Mutter, das die objektlosen oralen und analen Lustbestrebungen bereits abgelöst hat, in eine sexuelle Rivalitätseinstellung gegenüber dem Vater als Sexualkonkurrenten.

Die Angst vor dem stärkeren und mächtigeren Vater tritt als Kastrationsangst in die Erscheinung, hemmt die aktiv männlichen Bestrebungen und verstärkt so die biologisch vorgebildete, auf der Bisexualität und der oralen Fixierung beruhende Bereitschaft zur passiv femininen Anlehnung an den Vater.

Dieselbe Person wird so gleichzeitig feminin geliebt und als Konkurrent gehaßt, das Kind gerät in den Ambivalenzkonflikt. Einen Ausweg aus dieser konfliktvollen Ambivalenzsituation findet das Kind in dem Bestreben, dem Vatervorbild gleichzuwerden, sich mit ihm zu identifizieren. Diese Identifizierung bedeutet einmal, daß das Kind in seiner Phantasie hofft, in sexueller Hinsicht an die Stelle des Vaters zu treten; diese Identifizierung hat aber auch zur Folge, daß der Vater auch mit seiner verbietenden Funktion in die Persönlichkeit des Kindes aufgenommen wird.

Durch die Introjektion des Vatervorbildes entsteht innerhalb der Persönlichkeit des Sohnes eine Teilpersönlichkeit, die gegenüber seinen ursprünglichen Trieben die hemmenden Anforderungen des Vaters vertritt. Das Gleichwerden mit dem Vater in seiner sexuellen Rolle bleibt schon aus biologischen Gründen eine Hoffnung auf die Zukunft, die h e m m e n d e n Anforderungen werden s o g l e i c h wirksam. So erscheint uns die erste echte soziale Anpassungstatsache als ein Kompromiß zwischen Lusterwartung und Verbot. Eine Triebeinschränkung gelingt in der Erwartung auf späteren gesicherten Lustgewinn. Dieses für das dem Lustprinzip unterworfene Seelenleben des Kindes so ungünstige Kompromiß wird nur unter dem Drucke der Angst akzeptiert, der Angst vor Unlust, die bei Befriedigung verbotener Triebansprüche unausweichbar eintritt. Eine volle Identifizierung mit dem Vater ist ja nicht möglich, gänzlich an seine Stelle zu treten, verhindert die biologische Unmöglichkeit und die Kastrationsangst. So kann nur die Identifizierung mit der hemmenden Funktion und mit gewissen sublimierten Eigenschaften gelingen. Als Trost bleibt die Hoffnung auf spätere völlige Identifizierung („Wenn ich einmal groß sein werde ...") und für die Gegenwart die Liebe als Belohnung für den Triebverzicht.

Der Wunsch, geliebt zu werden, spielt nach F r e u d bei den Mädchen eine größere Rolle als beim Knaben, der sich zur Anpassung in erster Reihe aus Angst vor dem strafenden Vater bereitfindet. Unsere Untersuchungen

beschränken sich im Wesentlichen auf das männliche Geschlecht, da dieses in der Kriminalität und überhaupt in der Gesellschaftsbildung bisher die entscheidende Rolle gespielt hat. Die Ergebnisse sind jedoch im Prinzip auch auf die Frau anwendbar.

Die Angst vor dem Vater, der Wunsch, von ihm geliebt zu werden und das Bestreben, ihm als Vorbild zu gleichen, sind also die Triebfedern für die Identifizierung in ihrer hemmenden und vom Sohne erwünschten Konsequenz. Diese durch Identifizierung entstandene Instanz, die gleichzeitig eine Hemmungsfunktion und ein Ideal darstellt, unterscheiden wir als Über-Ich, den sozialen Anteil der Persönlichkeit, von dem übrigen Ich.

Zusammenfassend läßt sich die Differenzierung des Über-Ichs von den übrigen Teilen der Persönlichkeit als ein Vorgang beschreiben, der dem Lustprinzip unterworfen ist. Angst vor Strafe und Liebesverlust, also Vermeidung realer Unlust, und die Hoffnung auf positiven Lustgewinn im Geliebtwerden, auf Lustbefriedigungsmöglichkeiten durch Gleichwerden mit den Erziehern sind die Triebfedern der Überich-Bildung.

Das Ergebnis dieser Differenzierung im Ich besteht darin, daß ein Teil des Ichs der Umgebung, den Eltern und späteren Erziehungspersonen, in ihren sozialen Anforderungen gleichgeworden ist und als Über-Ich dem ursprünglichen Triebleben hemmend gegenübersteht. Die Beziehungen zwischen dem Über-Ich und dem übrigen Teil der Persönlichkeit sind also eine Nachbildung des Verhältnisses zwischen Kind und Erziehungspersonen. Der frühere Konflikt zwischen Eltern und Kind hat sich so in einen inneren Konflikt zweier Teile der Persönlichkeit, des Über-Ichs und des Ichs, verwandelt. An Stelle der Realangst (Kastrationsangst) tritt die Gewissensangst, die verinnerlichte Angst des Ichs vor seinem Über-Ich. Und in gleicher Weise verinnerlicht sich der Wunsch, von den Eltern geliebt zu werden, in dem Bestreben, mit dem eigenen Gewissen in Einklang zu stehen.

Für alle Psychoneurosen wie für den größten Teil der Kriminellen ist charakteristisch, daß diese Einverleibung des Über-Ichs unvollkommen bleibt. Es mißlingt die Zusammenfassung des Ichs und Über-Ichs zu einem einheitlichen Gebilde, das Über-Ich bleibt mehr oder weniger ein Fremdkörper, es bleibt eine Spannung zwischen dem Ich und Über-Ich, in der das Ich bestrebt ist, seine Unabhängigkeit gegenüber dem Über-Ich wieder zu erlangen, dem Drängen der ursprünglich unangepaßten Triebtendenzen des Es nachzugeben. Diesem Streben nach Unabhängigkeit steht nun aber neben der Realität die Anforderung des Über-Ichs drohend entgegen.

Am besten läßt sich dieses fremdkörperartige Dasein des Über-Ichs in der Persönlichkeit des Kindes während der Entwicklungszeit des Über-Ichs beobachten. Es läßt sich eine Periode feststellen, in der das Über-Ich noch

in einer weitgehenden Abhängigkeit von seinen realen Vorbildern steht. Anna Freuds glänzende Beobachtungen an Kindern[1] zeigen uns, daß in dieser Übergangsperiode das Kind in Gegenwart der Eltern sich moralisch im Sinne der erzieherischen Anforderungen benimmt, dem Druck seines Über-Ichs Folge leistet, um gleich darauf, wenn es allein ist, in seinen ursprünglichen asozialen Zustand zurückzufallen. Auch wir haben kürzlich Gelegenheit gehabt, diese Erscheinung bei einem 3jährigen Kinde zu beobachten, das, von dem Töpfchen aufstehend, seinen Kot entzückt beobachtete und ausrief: „Ach, das riecht so fein", im nächsten Augenblick aber sich besinnend und die Mutter schuldbewußt ansehend hinzufügte: „Ach nein, pfui!" In dieser Zeit, in der das Über-Ich anfängt, ein Teil der Persönlichkeit zu werden, aber noch nicht fest in das Gefüge der Persönlichkeit einverleibt ist, sieht man am besten die Bestrebung des Ichs, diese lästige Hemmungsinstanz immer wieder loszuwerden. Nur unter dem ständigen erzieherischen Druck der Eltern erfolgt mit der Zeit eine völlige Introjektion. Eine gewisse Abhängigkeit des Über-Ichs von den realen Vorbildern bleibt aber bei den meisten Erwachsenen zeitlebens bestehen. Sinkt das Vertrauen in die Autoritäten, so wird auch die innere Macht des Über-Ichs erschüttert. Der Mensch, der auch dann rechtschaffen bleibt, wenn die Welt untergeht, wenn um ihn herum die ganze Menschheit die sozialen Schranken durchbricht, stellt sicherlich nicht die Regel dar.

Erst jetzt können wir unsere früheren Ausführungen über die Rolle des Gerechtigkeitsgefühls ergänzen. Wir sahen, daß bei Verletzung des Rechtsgefühls die Triebeinschränkungen nachlassen und ein regressiver Durchbruch verdrängter Bestrebungen erfolgt. Wir verstanden, daß das Unrecht vom Ich als eine Art Vertragsbruch empfunden wird. Die mächtigen einschränkenden Instanzen haben ihrerseits ihre Versprechungen nicht gehalten, und so braucht das Ich auch seinerseits nicht weiter Verzicht zu leisten. Jetzt verstehen wir den näheren Ablauf dieses Vorganges. Die wichtigsten, grundlegenden Verzichtleistungen, die ersten sozialen Triebeinschränkungen des Ichs, werden unter dem Drucke des Über-Ichs geleistet. Das Über-Ich ist der innere Vertreter der die Einschränkungen fordernden Realität, und seine hemmende Macht bleibt, wie wir gesehen haben, mehr oder weniger abhängig von der Beziehung des Ichs zu den Autoritätspersonen. In demselben Maße, wie das Vertrauen des Ichs zu den realen Autoritätspersonen schwindet, verliert auch das Über-Ich als deren Repräsentant im Ich seine Macht über das Triebleben. Wir können also die eingangs erwähnten regressiven Vorgänge beim verletzten Gerechtigkeitsgefühl dahin präzisieren, daß beim Rechtsbruch das Über-Ich seine hemmende Macht über das

1) Anna Freud, Einführung in die Technik der Kinderanalyse. Wien 1927.

Ich verliert und dieses nun ungestört den Tendenzen des Es nachgeben kann. Bemerkenswert bei diesem Vorgang, wie bei jeder Regression, ist seine Neigung nach Ausdehnung. Der Rechtsbruch mag sich auf irgend eine Kleinigkeit beziehen, wir sehen in dem reaktiven Triebdurchbruch oft die ältesten grundlegendsten kulturellen Schranken überrumpelt. Michael Kohlhaas, dem zwei Pferde widerrechtlich zurückbehalten wurden, leitet daraus das Recht zu Mord und Totschlag ab. Die Psychologie der Kinderzeit klingt aus diesem Verhalten: „Wenn die Eltern Unrecht begehen dürfen, dann darf ich alles tun." Wir sehen wieder, wie widerwillig der seelische Apparat die kulturellen Schranken auf sich genommen hat.

Wir werden später noch dartun, daß nur die entwicklungsgeschichtlich ältesten Triebeinschränkungen, die zu den Grundlagen der Gesellschaftsbildung gehören, also hauptsächlich die dem Ödipuskomplex angehörenden Tendenzen, lediglich durch das Über-Ich, unabhängig von äußeren Verboten, gehemmt werden. Den größeren Teil der Triebverzichte leistet der heutige Kulturmensch noch ähnlich wie das Kind hauptsächlich aus Angst vor Vergeltung. Diese hemmende Angst wird durch eine dünne Schicht moralischer, noch keinesfalls fest organisierter innerer Hemmungen, die von den allerjüngsten Teilen des Über-Ichs ausgehen, unterstützt. Die Ausbreitungstendenz des Triebdurchbruchs kommt nun darin zum Ausdruck, daß bei einem relativ geringfügigen Rechtsbruch seitens der Autoritäten selbst die tieferen, scheinbar bereits fest organisierten, im Ich aufgenommenen Hemmungen bedroht werden. So konnten wir bei einem politischen Verbrecher, der seinem Gefühl nach zu Unrecht eingesperrt war, während der Gefangenschaft deutliche Inzestträume mit Pollution feststellen. Selbst die Inzestschranke wurde durch das erlittene Unrecht aufgehoben, als ob der Gefangene sich gesagt hätte: „Wenn der Vater (der Staat) mich auf diese Weise behandelt, brauche ich seine Vorrechte nicht mehr zu beachten und kann mir die Mutter nehmen."

Diese Methode, die das Kind so gerne anzuwenden pflegt, um den moralischen Einfluß der Eltern zu schwächen, verwenden die Neurotiker und die neurotischen Verbrecher ihrem Gewissen gegenüber, um dem Ich freie Hand in der Befriedigung der asozialen Tendenzen zu verschaffen. Wie einer der Autoren an anderer Stelle es ausgedrückt hat: sie bestechen oder entwaffnen ihr Gewissen dadurch, daß sie freiwillig Leid auf sich nehmen.

Alle Formen der Psychoneurose beruhen auf diesem Bestechungsmechanismus, sie sind Kompromißleistungen des Ichs, um gleichzeitig den verpönten Tendenzen des Es, wie auch den Über-Ich-Anforderungen gerecht zu werden. Dieselben Mechanismen, die bei der Neurosenbildung beschrieben wurden und deren Wesen darin besteht, daß trotz Vorhandenseins einer sozialen Instanz in der Persönlichkeit die unangepaßten Tendenzen des Es zu

einer Ersatzbefriedigung gelangen, sind auch bei dem überwiegenden Teil der Kriminellen wirksam. Der Unterschied besteht allein darin, daß die Befriedigung, die das neurotische Symptom gewährt, keine vollwertige Handlung und nur von subjektiver Bedeutung ist, und daß das neurotische Leiden den Sinn einer selbstverhängten Strafe hat, während die kriminelle Befriedigung der Triebe eine reale Tat gegen die Außenwelt und seine Folge, die Strafe, ein von außen verursachtes Leiden bedeutet. Die Neurose ist somit als ein späteres Entwicklungsprodukt, als eine intrapsychische Nachbildung des gesamten kriminellen Geschehens, — Vergehen und Buße, — anzusehen.

Sowohl die Neurose wie auch die Kriminalität bestehen aus zwei Phasen, einer der Realität oder dem Über-Ich nicht entsprechenden Befriedigung und aus einer Strafe, der Leidenskomponente, als Reaktion der Gesellschaft, bezw. des Über-Ichs auf die Befriedigung.

Die an Zahl so ausgedehnte Gruppe von Kriminellen, die in ihrem seelischen Aufbau eine innere Verwandtschaft mit den psychoneurotisch Erkrankten aufweist, also den neurotischen Konflikt zwischen asozialen und sozialen Strebungen verrät, wollen wir als neurotische Verbrecher bezeichnen. Mit diesem Ausdruck meinen wir also alle Kriminellen, deren Tat auf ähnlichen unbewußten Vorgängen beruht, wie jene, die auch zur Neurosenbildung führen können. Die moderne Psychiatrie bezeichnet diese Kriminellen gern als psychopathische Persönlichkeiten, als hysterische und epileptische Charaktere, die nach der Ansicht Aschaffenburgs und anderer Psychiater einen bedeutenden Teil der gesamten Rechtsbrecher ausmachen. Sie unterscheiden sich vom Psychoneurotiker allein dadurch, daß dieser die Spannung zwischen unbewußten Tendenzen und verdrängenden Kräften im neurotischen Symptom — autoplastisch — darstellt, während der erstere die gleiche Spannung durch Handlungen — alloplastisch — in die Realität überführt. Wir werden noch eingehend zeigen, daß bei dieser Art von Kriminellen die heutige Reaktion der Gesellschaft, die Strafe, weder abschreckend oder hemmend noch bessernd wirken kann, daß sie vielmehr lediglich eines der Verführungsmomente zur Kriminalität ist, also die Kriminalität geradezu fördert.

Wenn eine Gruppe der Kriminellen dadurch gekennzeichnet ist, daß eine übergroße Spannung zwischen sozialen Anforderungen und Triebtendenzen vorhanden ist, das heißt, die sozialen Vorbilder nicht organisch im Ich verschmolzen sind und dem Ich fremd gegenüberstehen, so weist eine andere ebenfalls praktisch bedeutsame Gruppe Krimineller diese Abweichungen von der Norm in ihrem seelischen Aufbau nicht auf. Diese Gruppe, besonders ihre jugendlichen Vertreter, hat Aichhorn in seinem Buche

„Verwahrloste Jugend“[1] beschrieben. Er kam zu der Einsicht, daß diese Menschen gleichsam ein kriminelles Über-Ich haben, sie sind an ihre kriminelle Umgebung und kriminellen Vorbilder angepaßt. Innerhalb ihrer kriminellen Gemeinschaft sind sie sozial, sie haben ihre eigene, oft ungemein anspruchsvolle Verbrechermoral. Diese Verbrechermoral bedeutet eine Identifizierung mit einer Sozietät, wenn auch nicht mit der bürgerlichen.

Auch der normale Nichtkriminelle teilt seine Ideale nicht mit der gesamten Gesellschaft, weil er ja im allgemeinen nur einer Klasse oder Kaste mit einer spezifischen Ideologie angehört. Der psychologische Inhalt der Idealbildung des Über-Ichs ist ein anderer beim Proletarier als beim Aristokraten, er ist auch anders beim Pazifisten als beim Militaristen. Was der eine als kriminell bezeichnet, empfindet der andere oft als höchstes ethisches Postulat. So ist diese Gruppe von Rechtsbrechern, die wir als normale Kriminelle bezeichnen, in ihrem psychischen Aufbau von den nicht kriminellen normalen Menschen nicht verschieden. Vielmehr sind es Menschen, die einer anderen Gemeinschaft gut angepaßt und in dieser Gemeinschaft sozial sind. Der innere Konflikt zwischen Ich und Über-Ich ist nicht vorhanden, jedenfalls nicht stärker als beim Normalen.

Dieser so außerordentlich verbreitete Verbrechertyp unterscheidet sich also nicht einmal psychologisch strukturell von dem gesunden Normalen. Nach einer biologischen Unterscheidung zu suchen, ist geradezu ein übertriebener Hochmut des die Moral einer bestimmten Gesellschaftsform verteidigenden Wissenschaftlers.

Diese Kriminellen sind als psychologisch Normale anzusehen, sie haben nur das Unglück, sich einem schwächeren Teil der Gesellschaft angepaßt zu haben. Mancher unter ihnen würde außerhalb dieses kriminellen Milieus zu höchster sozialer Anpassung gelangen können. Nichts zeigt dies klarer, als die Verbrecherromantik, die mit all ihren Überlieferungen und in ihren literarischen Darstellungen auf die edelsten menschlichen Regungen, auf Opfermut, Tapferkeit, Mitleid mit dem Schwachen, Ritterlichkeit u. dgl. abzielt.

Gegenüber diesen beiden großen Gruppen, dem seelisch Erkrankten und dem seelisch Gesunden, aber in sozialer Hinsicht abnormalen Kriminellen spielen praktisch diejenigen Verbrecher eine untergeordnete Rolle, die bisher in der forensischen Medizin am meisten beachtet wurden. Wir meinen die schon in ihrer Entwicklung auf Grund grobkörperlicher Vorgänge Zurückgebliebenen oder diejenigen Menschen, deren geistige Persönlichkeit durch organische Prozesse zerstört wurde (Idioten, Paralytiker, Schizophrene und Epileptiker).

1) Internat. Psychoanalyt. Bibl., Bd. XIX, Wien 1925.

Allerdings ist der Übergang dieser Gruppe zu den Neurotischen schwer faßbar. Es steht zum Beispiel noch nicht fest, wie weit bei der Schizophrenie die vererbte Anlage und wie weit das spätere Schicksal für die Erkrankung verantwortlich ist. Offenbar ist bei den verschiedenen Fällen einmal der eine, ein anderes Mal der andere Faktor vorherrschend, und ebenso scheint der epileptische Charakter eine Übergangsform zwischen Psychoneurose und organischer Erkrankung zu sein. Diese Gruppe, deren seelische Abweichungen nicht in erster Linie auf den psychischen Einwirkungen ihrer Umgebung und überhaupt des späteren Lebensschicksals beruhen, sondern von organischen Prozessen oder von der Vererbung herstammen, bezeichnen wir als Kriminelle auf organischer Grundlage.

Wir haben damit die drei großen Hauptgruppen der Kriminellen umschrieben:

1) Der neurotische Kriminelle, dessen gesellschaftsfeindliches Verhalten den Ausweg aus einem innerpsychischen Konflikt sozialer und asozialer Teile seiner Persönlichkeit darstellt. Dieser Konflikt entsteht aus ähnlichen seelischen Einwirkungen der frühesten Kindheit und des späteren Lebensschicksals wie die Psychoneurose (psychologische Ätiologie).

2) Die in ihrem psychischen Aufbau dem Normalen ähnlichen, aber mit kriminellen Vorbildern sich identifizierenden normalen Kriminellen (soziologische Ätiologie).

3) Gegenüber diesen beiden psychologisch bedingten die dritte organisch bedingte Gruppe der Kriminellen auf der Grundlage organischer Krankheitsprozesse (biologische Ätiologie).

Diesen drei Gruppen Krimineller, die auf Grund ihrer persönlichen (organischen oder psychischen) Anlage zum Verbrechen neigen (chronische Kriminelle), steht jene große Zahl von normalen Menschen gegenüber, die unter gewissen spezifischen Bedingungen akut kriminell werden. Die kriminellen Handlungen, die so akut zustande kommen, stammen nicht von einer spezifischen Menschengruppe her, vielmehr ist ausnahmslos jeder Mensch unter gewissen Voraussetzungen und in einer gewissen Lage zur Begehung irgend eines Rechtsbruches fähig. Für diese Handlungen ist also nicht die Eigenart des Menschen, sondern die Besonderheit der Situation charakteristisch. Einer Typenlehre des Verbrechers nicht zugehörig, sozial am wenigsten bedeutsam, sind diese akuten Rechtsverletzungen psychologisch umso interessanter.

Die diagnostische Qualifizierung einer kriminellen Tat als zu dieser letzteren Gruppe gehörig ist geradezu von entscheidender praktischer Bedeutung für die Rechtsprechung, da irgend eine Behandlung oder Verbesserungs-Tendenz oder Rückfallverhütung hier nicht am Platze ist.

Alle diese Arten und Fälle der Kriminalität bewegen sich innerhalb zweier nur in der Theorie denkbarer polarer Grenztypen. Auf der einen Seite steht der eindeutig Kriminelle, bei dem die soziale Anforderung noch keinen inneren Vertreter in der Form eines Über-Ichs gefunden hat, der also seine dissozialen Bestrebungen lediglich aus Angst vor der Übermacht der Gesellschaft gezwungener Weise und ohne jede innere Überzeugung einschränkt. Die andere Grenze würde der vollständig sozial Angepaßte bilden, der ohne inneren Konflikt das Interesse der Gemeinschaft den eigenen Interessen voranstellt, bei dem also Über-Ich und Ich zu einer Einheit verschmolzen sind. In der Realität sind diese konfliktlosen Grenztypen nicht vorhanden, vielmehr finden sich nur die Zwischenstufen vor. Bei diesen Zwischenstufen — und jeder Mensch unserer Zivilisation gehört hierzu — bildet die Persönlichkeit keine homogene Einheit. Vielmehr besteht immer eine Spannung zwischen dem ursprünglichen und dem sozialen Teil des seelischen Apparates.

Soweit uns in unserer Arbeit die Psychologie des Verbrechers und des Verbrechens beschäftigen wird, werden wir in erster Reihe die neurotischen Kriminellen und akuten Rechtsbrecher behandeln. Die normalen Kriminellen, also ein großer Teil der Berufsverbrecher, werden uns nur insofern noch beschäftigen, als wir nicht werden vermeiden können, die Kriminalität überhaupt kritisch zu beleuchten. Die Kriminalität auf der Grundlage organischer Krankheitsprozesse ist jenes Kapitel des Strafrechts und der forensischen Medizin, welches sowohl in der Diagnose wie in der Behandlung seine Aufgabe noch am vollkommensten zu lösen vermocht hat, mit grober psychiatrischer Deskription auskommt und eine wissenschaftliche Psychologie entbehren kann.

Die psychoanalytische Theorie der neurotischen Symptombildung als Grundlage der Kriminalpsychologie

Eine psychologische Untersuchung des Verbrechers und des Verbrechens, die ihr gesamtes wissenschaftliches Rüstzeug in erster Linie aus den psychoanalytischen Kenntnissen der Neurosen mitbringt, kann nicht darauf verzichten, die Ergebnisse der psychoanalytischen Neurosenlehre vor dem Eingehen auf ihre speziellen Probleme wenigstens in kurzer Darstellung wiederzugeben. Es ist ein Fall der in der Geschichte der Wissenschaften nicht seltenen Anachronismen, daß wir das Verbrechen aus seinem innerpsychischen Erbe und Nachbild, der Neurose, verstehen lernen, die Tat aus ihren verblaßten seelischen Fossilien. Die Neurose ist ja ein auf das innerpsychische Gebiet gedrängtes Ausleben der asozialen Tendenzen des Kulturmenschen. Sie ist

in ihrem psychologischen Inhalt und in ihrem Aufbau eine treue Wiederholung der Strafjustiz der Urgeschichte. Vergehen und Strafe stellt den Inhalt jeder Psychoneurose dar, nur daß all dies sich nicht in der realen Welt der Handlungen, sondern in der Phantasiewelt der Symptome abspielt. Nicht nur den Geist, der die primitive Strafjustiz beherrscht hat, das Talionsprinzip, finden wir in der Neurosenpsychologie wieder, sondern wir können auch den Inhalt der sozialen Probleme der Urzeit, das Urverbrechen in der Form von Inzest und Vatermord, ja sogar die Form der Urstrafe, die Kastration, aus dem Unbewußten rekonstruieren. Es ist ein merkwürdiger, zunächst sogar befremdender Eindruck, den der biologisch geschulte Mediziner erhält, wenn er sich mit der psychoanalytischen Neurosenlehre zum ersten Male bekannt macht und plötzlich das Wesen dieser Krankheiten in einer ihm fremden, jedenfalls aber in den Naturwissenschaften ungewohnten, teils literarischen, teils juristischen Sprache und in kriminologischen Begriffen ausgedrückt zu hören bekommt. Er liest von dem Oedipuskomplex, dessen Inhalt das Urverbrechen, der Vatermord und der Mutterinzest ist, er hört von der Kastrationsangst, der Angst vor dieser befremdlichen Strafe, die die Grundlage aller menschlichen sozialen Triebeinschränkungen sei, die Ursache des so bedeutungsvollen Vorganges der Verdrängung, die den gesamten Aufbau des seelischen Apparates, die Abgrenzung von bewußten und unbewußten seelischen Prozessen bedingt. Er hört von Schuld und Sühne, von Opfer und Buße, von der Bestechlichkeit, von der Strenge seelischer Instanzen, von Strafbedürfnis und Geständniszwang. Er lernte bis jetzt das Knochen- und Muskelsystem, den Blutkreislauf kennen, die physikalisch-chemische Zusammensetzung des menschlichen Körpers, er hat diesen Körper als eine kompliziert eingerichtete Art Wärmemaschine erkannt, und plötzlich führt ihn die Psychoanalyse in einen Gerichtssaal, der von dem höchst primitiven Geist primitiver Völker oder des Kindes erfüllt ist, und er erfährt, daß dieser Gerichtssaal in der Persönlichkeit des Menschen ins Unbewußte versenkt existiert. Und es wird ihm versichert, daß die neurotischen Symptome, die oft in körperlichen Störungen sich äußern, und die er bis jetzt aus physikalisch-chemischen Prozessen erklärt bekam, auf diesen merkwürdigen innerpsychischen Vorgängen beruhen, daß sie die heimliche Befriedigung von verbotenen asozialen Tendenzen darstellen, und daß auch die Strafe für diese Rechtsübertretungen in den Leidenssymptomen der Neurose enthalten ist. Und so geschieht die merkwürdige Metamorphose, daß der physikalisch-chemisch geschulte Mediziner, um gewisse Krankheiten zu verstehen und zu heilen, plötzlich Kriminalpsychologe werden und sich in den Geist einer merkwürdigen barbarisch-primitiven Strafjustiz vertiefen muß, in der Mord, Blutschande, Kastration das Hauptthema bilden. So erscheint

uns der Weg von der psychoanalytischen Neurosenlehre in den Gerichtssaal kürzer als der Weg zur Anatomie und Physiologie des Gehirns und zu der physikalischen Chemie der Körpervorgänge.

Das psychoneurotische Symptom besteht entweder aus physiologisch unzweckmäßigen, sinnlosen und störenden Innervationen und Ausfallserscheinungen oder aus psychologisch unsinnigen, unbegründet erscheinenden seelischen Reaktionen. Die erste Gruppe der psychisch bedingten körperlichen Symptome, wie organisch unbegründetes Erbrechen oder Obstipation, Dyspnoe, Krämpfe, Lähmungen oder psychisch bedingte, organisch unbegründete Blindheit, Taubheit, Gefühlsanomalien oder Unempfindlichkeit einzelner Körperteile, werden in der Psychoanalyse Konversionssymptome genannt und dem Krankheitsbild der Hysterie zugeteilt. Sie sind der Ausdruck unbewußter seelischer Vorgänge, die teils auf Triebbefriedigung, teils auf Selbstbeschädigung mit einer Straftendenz abzielen. Die Störungen auf dem Gebiete der reinen seelischen Vorgänge, wie real unbegründete Angstzustände und Befürchtungen, Hemmungen, Depressionen und Selbstanschuldigungen oder ebenso unbegründete Steigerungen der Stimmung, ferner sinnlose, der bewußten Persönlichkeit fremd erscheinende Zwangsimpulse lassen sich ähnlich aus dem oft äußerst verwickelten Kräftespiel verdrängter Triebansprüche und den durch diese verursachten moralischen Reaktionen erklären. Diese Störungen bilden die Symptomatologie der Angstneurosen, Phobien, Zwangsneurosen und manisch-depressiven Zustände. Die vielgestaltigen Krankheitsbilder der Psychosen, die wahnhafte Verfälschung der psychischen (inneren) und der äußeren Realität in der Form von Wahnvorstellungen, Halluzinationen bis zur gänzlichen Desorientiertheit — die Folge einer völligen Zurückziehung aller Interessen und aller Beziehungen von der Außenwelt — erhalten einen verständlichen Sinn als regressive Vorgänge zu primitiven Formen des Wunsch- und Vorstellungslebens.

Dieses gesamte Gebiet pathologischer Seelenvorgänge wurde vor Freud von der Psychiatrie zwar in allen äußeren Erscheinungsformen gut gekannt und in zahllosen, rein den äußeren Ablauf der Krankheit betreffenden Deskriptionen und Systemen dargestellt, es ist aber in seiner Bedeutung und in seinem Sinn vollständig unverstanden gewesen. Die Entdeckung der unbewußten Seelenvorgänge und ihrer Erforschungstechnik lieferte mit einem Schlage den Schlüssel zu diesem bis dahin so verkümmerten Gebiet der Medizin. In der Geschichte der Wissenschaften finden sich nur wenige Beispiele für eine so plötzliche Entstehung eines ganz neuen Wissenszweiges, der ein früher völlig unbewältigtes Gebiet in kurzer Zeit zu erforschen und wissenschaftlich auszubeuten vermochte. Aber noch mehr als das: es entstand aus den therapeutischen Anfängen mit Hilfe der Methode der freien Assozia-

tion und der Traumdeutung und aus dem psychologischen Verständnis und der Handhabung der Gefühlsbeziehung zwischen Arzt und Patient eine Anatomie und Physiologie der Psyche. Vielleicht noch schneller als im Mittelalter, nachdem das Innere des menschlichen Körpers aufgehört hatte tabu zu sein, die Sektion zu einer wissenschaftlichen Anatomie geführt hat, hat die Überwindung des Widerstandes gegen das Innere, die unbewußten Teile unserer Persönlichkeit, zur Kenntnis des Aufbaues des Ichs geführt.

Das neurotische Symptom, sowohl das körperliche Konversionssymptom wie die rein seelischen Störungen, erhielten durch die Aufdeckung jener unbewußten Motive, zu deren verhüllter Darstellung sie dienen, einen verständlichen Sinn. Ähnlich wie der unsinnige und unverständliche Traum, läßt sich das unverständliche, scheinbar sinn- und zwecklose Symptom als das Produkt zweier psychodynamischer Kräfte verstehen, das Produkt eines verdrängten, der bewußten Persönlichkeit fremden, von dieser verurteilten Wunsches, und der Reaktion der sozial angepaßten Teile der Persönlichkeit. Das Symptom ist also das Kompromißergebnis der verdrängenden und der verdrängten seelischen Kräfte. Zuerst gelang es der Psychoanalyse, das Verdrängte, den unbewußten asozialen Inhalt der Symptome, zu erkennen und es ganz allgemein als die infantilen Sexualbestrebungen und Aggressionen gegen Familienmitglieder, in erster Reihe gegen die Eltern, zu beschreiben. Zwei ganze Jahrzehnte psychoanalytischer Forschung brachten den Nachweis des Ödipuskomplexes als des unbewußten Inhalts neurotischer Symptome und Träume. Es zeigte sich, daß alle diejenigen seelischen Inhalte, die der Mensch in seinem späteren Leben verdrängt, in einem gefühlsmäßigen Zusammenhang mit der Ödipussituation stehen, und daß sie nach ihrer Verdrängung im Unbewußten mit dem infantilen Ödipuskomplex wie durch eine Nabelschnur verbunden bleiben.

Diese Forschungen betrafen hauptsächlich die unbewußten und verdrängten Seeleninhalte, während die verdrängenden Kräfte, die Reaktion des Ichs auf diese verpönten Inhalte, weniger bekannt waren. Nur die allgemeine Tendenz der Verhüllung des Sinnes als allgemeiner Mechanismus des Traumes und der Symptombildung war als Abwehrreaktion des Ichs allgemein erkannt. Die erste Vorstellung war also etwa die Gegenüberstellung der dynamisch-antagonistisch wirkenden Kräfte: das Unbewußte des Menschen, die ursprünglichen, asozialen Triebe enthaltend, gegenüber dem bewußten moralisch und sozial empfindenden Teil der Persönlichkeit, dem Ich. Das Ich und das Triebleben oder das Bewußtsein und das Unbewußte wurden als die zwei entgegengesetzten Pole der Persönlichkeit angesehen. Der manifeste Trauminhalt und das neurotische Symptom wurden

als Äußerungen des Verdrängten aufgefaßt, die, in eine harmlose unverständliche Form gekleidet, das sozial empfindende bewußte Ich nicht stören.

Wie richtig auch diese erste Darstellung die groben dynamischen Verhältnisse wiedergab, so zeigte sich doch immer mehr, daß die Reaktionen des Ichs auf das Verdrängte sich durch diese einfache Formel nicht erschöpfend beschreiben ließen. Es zeigte sich auch, daß das Ich und das Bewußtsein sich keinesfalls decken. Es war Freud bald nach den ersten Mitteilungen über die hysterischen Symptome klar geworden, daß das Symptom nicht nur die verhüllte Darstellung eines ichfremden Wunsches ist, sondern auch ein moralisches Element einer gegen das eigene Ich gerichteten Tendenz, eine Art Selbstbestrafung enthält. Wäre das Symptom nur Befriedigung, so wäre es psychologisch nicht verständlich, woher das Unlustmoment, das Krankheitsgefühl und überhaupt sein Leidenscharakter herrührt. Manche neurotischen Zustände, wie die melancholische Verstimmung, zeigen das Leidensmoment, die Selbstbestrafungstendez nur zu deutlich, sie geht in schweren Fällen bis zur Zerstörung des eigenen Lebens. Die feminin-masochistische (homosexuelle) Befriedigung, die die Wendung gegen das eigene Selbst gewährt, reicht nicht aus, um diese Erscheinung zu verstehen, wenn auch eine solche erotische (masochistische) Beimischung immer vorhanden sein mag, oft geradezu die Hauptrolle spielt. Allmählich verdichteten sich diese Erfahrungen über die Selbstbestrafungs- und Leidenstendenzen der Neurotiker bei Freud zur Annahme eines Strafbedürfnisses, das aber selbst unbewußt ist und mit dem moralischen sozialen Teil des Ichs, mit dem Über-Ich, in engstem Zusammenhang steht. Die Tatsache, daß viele neurotische Kranke auf die Besserung der Symptome oder sogar nur auf den analytisch-therapeutischen Versuch, die Symptome zu lösen, mit einer Verschlechterung des subjektiven Zustandes, mit schweren Angstzuständen, ja sogar mit einem unheimlichen Selbstzerstörungsdrang reagierten, zeugte nur zu klar für das tiefe Leidensbedürfnis dieser Kranken. Man sah, wie der neurotisch Kranke sich mit einer wenigstens ebenso großen Zähigkeit an sein Leiden klammert, wie an die Befriedigung, die ihm das neurotische Symptom gleichzeitig gewährt. Ein immanentes Schuldgefühl, das gerade aus den ichfremden Befriedigungen herstammt, zwingt den neurotischen Menschen, sein Kreuz zu tragen. Einem der Autoren gelang es dann, das neurotische Leiden als eine grundsätzliche Bedingung der neurotischen Befriedigung festzustellen.[1] Ein von Freud bei den manisch-depressiven Zuständen anerkannter Zusammenhang ließ sich für die Symptombildung schlechthin verallgemeinern. Freud erklärte das so häufige Nacheinander von melancholischen und mani-

1) Alexander, Psychoanalyse der Gesamtpersönlichkeit, Wien 1927.

schen Zuständen aus der gegenseitigen Bedingtheit von uneingeschränkter Wunschbefriedigung und moralischer Selbstbestrafung. Schrankenlose Befriedigung verpönter Wünsche in der Manie verursacht Schuldgefühle und das Bedürfnis nach Strafe, die die Schuldgefühle aufheben soll. Dieses Strafbedürfnis beherrscht eindeutig das Bild der Melancholie. Das Erleiden der Selbststrafen, das schrankenlose Austoben des Gewissens in der Melancholie führt dann wieder in der folgenden manischen Periode, einer Revolution ähnlich, zu einem neuerlichen Durchbruch der in der Melancholie so weitgehend eingeschränkten Triebe. Derselbe Mensch, der in schweren Fällen melancholischer Verstimmung fortwährend mit dem Gedanken an Selbstmord spielt, kann in dem manischen Zustand ein für das fremde Leben gefährlicher Tobsüchtiger werden. Die Kenntnis des Zusammenhanges von Wunschbefriedigung und reaktivem Leidensbedürfnis lassen die grundlegenden Verhältnisse der Neurosenbildung wie folgt zusammenfassen.

Jede Befriedigung verdrängter Wünsche im Symptom erregt eine unbewußte Gewissensangst, eine Angst des Ichs vor seinem sozial angepaßten Teil, dem Über-Ich, das selbst zum größten Teil unbewußt ist. Diese Angst ist die innerpsychische Fortsetzung der Angst des Kindes vor dem Erzieher, die Verinnerlichung der infantilen Angst vor Strafe und Liebesverlust. Dieselbe Angst, die das Kind vor den realen Erziehern hat, hat später der Erwachsene vor seinem Gewissen, das ein innerer Vertreter der Eltern geworden und durch die Identifizierung des Kindes mit diesen entstanden ist. Am klarsten sieht man dies in jenen Fällen der Melancholie, in denen der Kranke in seinen Halluzinationen mit denselben Worten von seinem Gewissen gepeinigt wird, die er als Kind von den Eltern zu hören bekam.

Die Befriedigung verpönter Wünsche auch dann, wenn es in der verhüllten Form unverständlicher Symptome geschieht, erregt die Angst vor dem Über-Ich. Das Strafbedürfnis ist die Folge dieser unbewußten Gewissensangst. Die Selbstbestrafungen und Leiden haben nämlich den dynamischen Sinn, die hemmende Gewissensangst aufzuheben, um den Weg zur Befriedigung der verpönten Wünsche freizumachen. Der Geist jeglicher Strafjustiz, daß die Strafe das Unrecht sühnt, ist in dieser Neurosenpsychologie verewigt. Nur einen Schritt weiter bedeutet es in diesem psychologischen Kausalzusammenhange, wenn das neurotische Ich die Strafe als eine moralische Berechtigung, als einen Freibrief für das Ausleben neuer verpönter Befriedigungen empfindet.

Durch diese Erkenntnisse wurden eine Reihe von Beobachtungen, die früher unverständlich oder mit der Theorie im Widerspruch schienen, erklärbar. Die Verhüllung des unbewußten Sinnes der symptombildenden ver-

pönten Tendenzen genügt offenbar nicht, um die moralische Reaktion und die neurotische Angst überhaupt zu vermeiden. Würde die Verhüllung des Sinnes dazu ausreichen, das Gewissen zu umgehen, so wäre die immer vorhandene Selbstbestrafungstendenz und der Leidenscharakter der Neurose überflüssig und daher unverständlich. Außerdem ließen sich mit der reinen Verhüllungstheorie auch die phobischen Hemmungszustände nicht erklären. Bei diesen Zuständen werden harmlose Handlungen, wie auf der Straße gehen, wie Eisenbahn fahren, schreiben usw. von den Kranken mit Angst vermieden, weil sie den unbewußten Sinn einer symbolischen sexuellen Handlung erhalten. Dieser unbewußte Sinn ist jedoch hinter der harmlosen manifesten Handlung so gut versteckt, daß es unverständlich ist, warum manche Neurotiker hierauf mit solcher Angst reagieren. In solchen Fällen hilft also die Verhüllung offenbar nicht gegen die Ablehnung des Über-Ichs. Andererseits fehlen aber bei diesen phobischen Zuständen die der Überwindung der Angst dienenden Selbstbestrafungstechniken, die Bestechungsmanöver, die durch Leiden das hemmende Über-Ich entwaffnen sollen. Darum fehlen auch jegliche Befriedigungen, die Krankheit besteht nur in einem unmittelbar durch die Angst hervorgerufenen Hemmungszustand. In anderen Fällen hingegen, bei den meisten Zwangsneurosen, ist gerade die Bestechungspolitik so weitgehend entwickelt, daß sogar die verpöntesten unbewußten Inhalte, wie Mord- und Inzestwünsche, unverhüllt ins Bewußtsein treten können. Diese Kranken erkaufen die Freiheit der Gedanken durch eine Reihe oft nur formeller Selbsteinschränkungen und Selbstbeherrschungen, wie Überpünktlichkeit, Übergewissenhaftigkeit in Kleinigkeiten, aber auch durch schwere leidvolle Wasch- und andere Zeremonien, die die Übertreibung der Gebote der Erziehung (Reinlichkeit, Ordnung usw.) bedeuten.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Befriedigung der moralischen Ansprüche der Persönlichkeit in der Form des Strafbedürfnisses neben der Verhüllung des unbewußten Sinnes verdrängter Wünsche die allgemeine Bedingung der neurotischen Symptombildung ist. Während die Verhüllung nur gegenüber der bewußten Persönlichkeit den eigentlichen Sinn des Symptoms verdecken soll, bewirkt die Befriedigung des Strafbedürfnisses die Entwaffnung der unbewußten moralischen Hemmungen.

So enthüllen sich vor uns Struktur und Inhalt jeder Psychoneurose als ein verinnerlichtes, ins Unbewußte versenktes Stück des Urgeschehens der Gesellschaft: Urverbrechen und Sühne. Wenn auch heute Verbrechen und Strafen in Form und Inhalt gewechselt haben, so ist doch die affektive Verknüpfung von Strafe als Sühne für Vergehen noch in vollstem Umfange wirksam. Jeder, der die praktische Justiz der Gegenwart kennt, weiß, wie sehr die modernen Bestrebungen der Rechtswissenschaft, die Bedeutung der

Strafe in der Prävention zu finden, bis heute nur theoretische Bedeutung haben. Im Gerichtssaal herrscht nach wie vor das Sühneprinzip: wer einen Rechtsbruch begeht, muß eine in ihrer Schwere der Tat entsprechende, rein gefühlsmäßig geschätzte Strafe erdulden. Die Schätzung entspricht der Intensität des Vergeltungsdranges, den das Verbrechen in dem Richter auslöst, nicht irgend einem sozialen Zweckmäßigkeitsprinzip. Als Individuum in seiner bewußten Persönlichkeit mag sich der heutige Mensch von diesem Geist der Primitiven ein Stück weiter entwickelt haben, als kollektives Wesen, in den Funktionen seines Über-Ichs, wie auch in vielen seiner sozialen Institutionen, in erster Linie aber in dem Geist seiner Justiz, steht er noch auf der Stufe der primitiven Gesellschaft.

Verbrecher und Justiz leisten zusammen dasselbe, was der Neurotische in seinen Symptomen innerpsychisch allein vollbringt: Verbrechen und Sühne. Und wie der Neurotische die Sühne, das Leiden, als Freibrief für seine Vergehen — Symptombefriedigung — benutzt, so dient die Einrichtung der Strafe jenem großen Teil der Rechtsbrecher, die wir neurotische Kriminelle genannt haben, zur Aufhebung ihrer moralischen Hemmungen. Die in Aussicht gestellte oder erlittene Strafe ist für den neurotischen Kriminellen die unerläßliche Voraussetzung für die Begehung seiner Rechtsbrüche, insbesondere aber für deren Wiederholungen. Bei diesen Menschen würde das von Victor Hugo in „Les misérables" phantasierte Verhalten des vom Raubmörder angegriffenen Priesters, der das Verbrechen an Stelle der vom Täter provozierten, unbewußt erhofften Strafe mit Wohltaten beantwortete, ein wirksameres Präventivmittel sein, als jede Strafe. Während die Strafe den Verbrecher entsühnt und damit seine moralischen Hemmungen abbaut, steigert die Wohltat bei diesen neurotischen Kriminellen die hemmende Macht ihres ohnehin überstrengen Über-Ichs.

Die Frage der Verantwortlichkeit und die Rolle der ärztlichen Sachverständigen im Gerichtssaal

Wir fühlen uns durch die bisherigen Ergebnisse genügend ausgerüstet, um uns an diesen Augiasstall rechtsphilosophischer Problematik heranzuwagen und eine rein psychologische Untersuchung des Begriffes der Verantwortlichkeit zu versuchen. Wir wollen die bisherige traditionelle Verquickung dieser Frage mit den philosophisch-religiösen Problemen der Willensfreiheit vermeiden und den Begriff der Verantwortlichkeit zunächst rein psychologisch fassen. Die psychoanalytische Auffassung betrachtet den seelischen Apparat des Menschen als ein durch die psychologische und biolo-

gische Kausalität lückenlos determiniertes System. Damit verliert der Begriff der Willensfreiheit im philosophisch-religiösen Sinne jede Bedeutung. Menschliche Handlungen sind mehrfach, durch unbewußte und bewußte Motive determiniert. Was man üblicher Weise als „freien Willen" bezeichnet, ist gleichbedeutend mit den bewußten Motiven des Ichs. Daß diese bewußten Motive selbst komplizierte Abwandlungsprodukte unbewußter, triebhafter Motive sind, die wahrscheinlich verschiedene seelische Zensurstellen passiert und erst nach dieser Passage ihre bewußtseinsfähige Form erhalten haben, ist die nächste wichtige Tatsache, die das Problem der Willensfreiheit beleuchten mag. Selbst bei dem normalen, gesunden Menschen sind diese bewußtseinsfähig gewordenen ich-gerechten Motive keinesfalls immer unbedingt siegreich und ausschlaggebend für die Handlungen, sie werden meist durch unbewußte Motive beeinträchtigt, ja oft sogar vereitelt. Den besten Beweis liefern hierfür die Fehlhandlungen, bei denen an Stelle einer bewußt intendierten Handlung eine andere, unbewußt beabsichtigte ausgeführt wird. Wir meinen, daß der Begriff des freien Willens nichts anderes bedeutet, als den narzißtischen Wunsch, ja sogar das Postulat der Moralisten, daß das Über-Ich den seelischen Apparat des Menschen uneingeschränkt befehligen möge. Sie meinen, der Mensch habe immer die freie Wahl zwischen Gut und Böse, und diese Vorstellung der freien Wahl ist die Grundlage der Verantwortung. Wenn wir falsch handeln, so sind wir verantwortlich, weil wir ja auch anders hätten handeln können. Allerdings, wenn in dem Moment der Handlung das Kräfteverhältnis der verschiedenen Motive ein anderes gewesen wäre! Aber dieses die Handlung bestimmende Kräfteverhältnis der verschiedenen Motive ist von dem Gesamterleben des Einzelnen, von seiner persönlichen Lebensgeschichte und seiner Konstitution abhängig. Hätte er einen anderen Vater gehabt, hätte er eine andere Erziehung gehabt, hätte er vor der Tat ein Glas Bier weniger getrunken, so wäre seine Handlung anders ausgefallen. Der freie Wille der Moralisten und Philosophen bedeutet nicht nur die einseitige Berücksichtigung der bewußten Motive, sondern noch mehr als das, die Annahme eines in dem Weltgeschehen frei schwebenden moralischen Machtfaktors, der das psychische Geschehen jederzeit beeinflussen kann, aber selbst eine von jedem Einfluß unabhängige Existenz führt.

Die rein empirisch-psychologische Beantwortung der Frage läßt hingegen die folgende Formulierung zu: menschliche Handlungen sind mehrfach determiniert. Wir kennen neben rein physiologischen Determinanten drei dynamisch wirksame psychologische Systeme im seelischen Apparat: Das Ich, das Über-Ich und das Es. Jedes dieser Systeme ist in jeder Handlung dynamisch mitwirksam. Bei Gesunden kommen die meisten Handlun-

gen so zustande, daß die dynamischen Triebkräfte des Es mit den vorherrschenden Motiven des Ichs in Einklang gebracht werden, wobei Ich und Über-Ich ein weitgehend einheitliches System bilden. Bei pathologischen Zuständen ist der Einfluß des bewußten Ichs auf die Handlungen gegenüber den unbewußten triebhaften Motiven geringer.

Der Begriff der Verantwortlichkeit erhält dadurch einen rein praktischen Sinn. Das bewußte Ich ist jener Teil des seelischen Apparates, der den Umgang mit der Außenwelt besorgt. Es ist folglich auch jener Teil, auf den wir beim Verkehr mit unseren Mitmenschen einwirken wollen, wenn wir sie tadeln oder loben, von ihnen etwas verlangen oder ihnen etwas versprechen, etwas verbieten oder gestatten. In diesem Sinne können wir die bewußte Persönlichkeit für die Handlungen praktisch verantwortlich machen, das heißt, wir benehmen uns so, als ob das bewußte Ich tatsächlich jene Macht über die Handlungen hätte, die wünschenswert wäre. Diese Einstellung ist theoretisch unberechtigt, aber sie hat ihre praktische oder besser gesagt taktische Berechtigung. Wenn der Minister des Innern seinen Polizeichef für den Straßenverkehr in seinem Gebiet voll verantwortlich macht, so ist das praktisch (erzieherisch) sinnvoll, theoretisch absurd. Der Polizeichef kann ja nicht für jede Unachtsamkeit seiner Verkehrspolizisten und folglich auch nicht für jeden Straßenunfall moralisch aufkommen. Aber er soll danach trachten, daß in seinem Verwaltungsbezirk Ordnung herrscht, und dieser Sollzustand kann nur dadurch erreicht werden, daß man ihn möglichst weitgehend verantwortlich macht. In diesem Sinne soll auch das Ich über das gesamte Handeln herrschen. Wir können Freuds Bemerkung, daß der Mensch auch für seine Träume, also für seine unbewußten Wünsche verantwortlich ist, als ein solches Postulat auffassen. Auf die Frage, ob wir für unsere Träume die Verantwortung übernehmen müssen, entgegnet Freud: „Was sollen wir denn mit ihnen tun?" Wir möchten antworten: „Wer soll denn die Verantwortung für sie übernehmen?" Am nächsten steht ja jeder selbst seinem eigenen Unbewußten, wenn auch die eigene Entfernung noch groß genug ist. In der Psychoanalyse hat aber der Mensch eine Methode erhalten, den Verwaltungsbereich des bewußten Ichs weitgehend über das Unbewußte auszudehnen. Der Entdecker der Psychoanalyse kann nur für die Übernahme der Verantwortung für das Unbewußte plädieren, da er es dem Menschen möglich gemacht hat, mit der bewußten Persönlichkeit über die unbewußten Teile eine Verwaltungsmacht zu gewinnen.

Die Gesellschaft muß jedoch dem gesetzwidrig handelnden Menschen erst die Gelegenheit geben, eine praktische Verantwortung für seine Handlungen zu übernehmen, indem sie die psychoanalytische Behandlung jenen Kriminellen zuteil werden läßt, die stärker unter dem Einfluß ihrer unbe-

wußten Tendenzen stehen als der Normale. Erst nach einer psychoanalytischen Behandlung kann man den Menschen für seine Träume, den Neurotiker für seine Symptome und den neurotischen Kriminellen für seine Taten mit Recht verantwortlich machen. Solange das Unbewußte isoliert vom Bewußtsein ein Sonderdasein führt, ist es eine mehr oder weniger autonome Macht und verhält sich zu dem bewußten Ich wie jene Funktionen des Körpers, die durch den bewußten Willen nicht beeinflußbar sind.

Der praktische Begriff der Verantwortlichkeit läßt sich durch den rein wissenschaftlichen Begriff des Grades und der Art der Beteiligung des Ich an der Tat ersetzen. Für die Behandlung der Kriminellen ist die Feststellung dieser Teilnahme des bewußten Ichs allein maßgebend. Für eine Tat kann man jemand, wenn man den Ausdruck Verantwortung beibehalten will, soweit verantwortlich machen, als sein bewußtes Ich an der Tat beteiligt war. Das bedeutet, daß man durch Mahnung, Erklärung, Strafe oder Drohung soweit etwas für die Zukunft bei dem Täter erreichen kann, als das bewußte Ich seine Handlungen beeinflußt. Eine dauernde Wirkung auf die unbewußten Teile der Persönlichkeit kann man bei Jugendlichen von der Erziehung, bei Erwachsenen nur von einer analytischen Kur erwarten. Der unter dem Einfluß unbewußter Motive handelnde Verbrecher müßte in seiner Ichstruktur verändert werden, wenn man bei ihm eine dauernde Wirkung erzielen will. Seine Bestrafung ist im Prinzip gleichbedeutend mit der Verbrennung der Hysterischen im Mittelalter. Wenn Psychiater wie Aschaffenburg glauben, dem geltenden Sühneprinzip der Justiz entgegenkommen und die Strafe als therapeutische Maßnahme bei manchen vermindert Zurechnungsfähigen, wie z. B. bei hysterischen Charakteren billigen zu können,[1] so müssen wir erneut darauf hinweisen, daß die Strafe das Strafbedürfnis des Neurotischen befriedigt und dadurch manchmal eine vorübergehende symptomatische Erleichterung bringen kann. Die Erkrankung der Persönlichkeit wird jedoch dadurch ebensowenig behoben, wie eine chronische Nierenerkrankung durch Verabfolgung von Aspirin geheilt werden kann, wenn auch die sekundär auftretenden Kopfschmerzen dadurch vorübergehend beseitigt werden mögen. Die Strafe als therapeutische Maßnahme ist also mit einer reinen Symptomtherapie vergleichbar, die nur geeignet ist, das Krankheitsbild zu verwischen, ein Verfahren, das den ätiologischen Bestrebungen der heutigen modernen Medizin kraß widerspricht.

Im Lichte unseres analytischen Wissens sind die heute geltenden oder in den Neuentwürfen geplanten Bestimmungen über die Zurechnungs-

1) Aschaffenburg, Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Dtsche. Med. Wchschr. Jg. 30. No. 31.

fähigkeit und über die sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen unhaltbar. Der § 51 des Deutschen Strafgesetzbuches ist in voller Unkenntnis der unbewußten Seelenvorgänge verfaßt. Man schließt die Zurechnungsfähigkeit für Handlungen, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit begangen sind, aus. Der erste Fall bezieht sich lediglich auf die relativ seltenen Fälle der epileptischen oder hysterischen Dämmerzustände, schwersten Intoxikationen und Handlungen in Schlaftrunkenheit. Die zweite Bestimmung des deutschen § 51 über den Ausschluß freier Willensbestimmung bei Krankheiten hat deshalb keinen wissenschaftlichen Sinn, weil eine freie Willensbestimmung in dem gemeinten Sinn bei keinem Menschen existiert und unbewußte Vorgänge, die die bewußten Motive und Entschlüsse beeinträchtigen, allerdings in quantitativ verschiedenem Maße bei jeder Handlung vorhanden sind. Außerdem können nicht nur krankhafte Zustände, sondern akute Affektzustände die in dem § 51 gemeinte freie Willensbestimmung zeitweise sehr weitgehend beeinträchtigen. Nur die praktisch relativ unwichtigen Grenzfälle von schweren Geisteserkrankungen werden von diesem Paragraphen erfaßt.

Von diesen wenigen extremen Fällen abgesehen, kennt der Arzt auf Grund seiner psychiatrisch-forensischen Kenntnisse keine exakt formulierbare Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit. So erschöpfte sich die Haupttätigkeit der Gerichtssachverständigen in der Feststellung, ob bei den Tätern die Diagnose Epilepsie oder eine andere schwere Geisteskrankheit möglich sei oder nicht. Die Absurdität dieses Zustandes versucht man in den letzten Jahren dadurch zu mildern, daß der unklare Begriff der psychopathischen Persönlichkeit, die nur „vermindert zurechnungsfähig" sei, in jenen Fällen verwendet wird, bei denen schon die grobe Beobachtung irgendwelche pathologischen Vorgänge entdeckt, ohne eine eindeutige psychiatrische Diagnose zu erlauben.

Alle diese Versuche wissenschaftlicher Abgrenzung und Einführung neuer psychologischer Begriffe, wie des der verminderten Zurechnungsfähigkeit, sind aber für die klare Erfassung der einzelnen Fälle deshalb ungeeignet, weil sie in Unkenntnis der unbewußten seelischen Vorgänge erfolgt sind. Jeder Mensch ist ja theoretisch vermindert zurechnungsfähig, da bei keinem Menschen das bewußte Ich eine volle Herrschaft über die Handlungen hat. Der quantitative Anteil von bewußten und unbewußten Motiven ist also allein maßgebend nicht nur für die Diagnose und für die Bestrafung, sondern überhaupt für jede Maßnahme gegenüber dem Täter. Die Aufgabe des Richters wird in der Zukunft darin bestehen müssen, diese psychologische Diagnose zu stellen. Die Maßnahmen, die aus dieser Diagnose folgen, müssen psychologisch begründet sein. Warum der Taschendieb, der

eine Uhr stiehlt, gerade ein oder zwei Jahre eingesperrt werden soll, kann weder durch empirische Erfahrungen noch durch psychologische Erwägungen erklärt werden.

Der § 51, der dem Arzt heute die Mitwirkung bei der Gerichtsverhandlung gewährleistet, sollte daher in richtiger Fassung die Grundlagen für die gesamte kriminalistische Diagnostik enthalten und diese nicht, wie bisher, nur auf bestimmte Grenzfälle beschränken und dadurch bedeutungslos machen. Diese Diagnose, die Feststellung der relativen Beteiligung des bewußten Ichs und des Unbewußten an der Tat, müßte den Hauptteil der juristischen und der in Zukunft damit zusammenfallenden medizinischen Arbeit, kurz das Wesentliche der Urteilsfindung, ausmachen. Aus dieser Diagnose ergeben sich zwanglos die gegenüber dem Täter zu ergreifenden Maßnahmen.

Wir bezweifeln allerdings, daß der heutige rein medizinisch gebildete Gerichtsarzt fähig ist, diese Diagnose zu stellen, die an Stelle der Beantwortung des so eng gefaßten § 51 treten sollte. Aber ebensowenig ist der tiefenpsychologisch unorientierte Richter zu dieser Diagnose befähigt. Heute erwartet der Jurist von dem Mediziner in den zweifelhaften Fällen — und je mehr man von der Psychologie des Täters ahnt, umsomehr Fälle werden zweifelhaft — die Belehrung, die dieser ihm eben nicht geben kann.

Wir glauben nicht, daß der Arzt mit seiner heutigen Ausbildung im Gerichtssaal besonders viel zu suchen hat, und wir glauben auch nicht, daß es in der Zukunft die Aufgabe des Sachverständigen sein wird, den Richter über die Psychologie des Täters zu belehren. Die Psychoanalyse gehört zum wichtigsten Rüstzeug des R i c h t e r s und er selbst muß s a c h v e r s t ä n d i g auf dem Gebiete menschlicher Handlungen sein.

Gerade die Gruppe der „vermindert Zurechnungsfähigen" zeigt am besten, daß Gesundheit und Krankheit wie auf jedem Gebiet, so auch bei dem sozialen Verhalten fließende Begriffe sind. Auf diesem Gebiet nennen wir einen Menschen auch dann krank, wenn er trotz völlig entwickelter Intelligenz und Urteilsfähigkeit chronisch unter dem Druck seiner dem bewußten Ich unzugänglichen unbewußten Motive handelt, seine Handlungsweise auch dann nicht ändern kann, wenn er sie selbst verurteilt und ändern möchte, und selbst dann nicht, wenn er durch Strafen dazu gedrängt wird. Um die Handlungsweise eines solchen Menschen zu verstehen, sind dieselben Kenntnisse nötig wie zum Verständnis eines normalen Menschen, die Kenntnis des seelischen Apparates. Der Richter, der dazu berufen ist, menschliche Handlungen zu verstehen und dazu Stellung zu nehmen, muß fähig sein, gesunde und krankhafte Täter in gleicher Weise zu beurteilen. Den ärztlichen Sachverständigen wird er nach wie vor brauchen, wenn die Störung auf dem seelischen Gebiet die sekundäre Folge organischer Krankheitsprozesse

ist. Bei der praktisch so wichtigen und zahlenmäßig überwiegenden Gruppe jener pathologischen Täter, die die heutige forensische Medizin als Grenzzustände für vermindert zurechnungsfähig erklärt, liegt aber die Krankheit genau wie bei den Psychoneurosen auf dem Gebiete der sozialen Anpassung, auf dem Gebiete des seelischen Apparates. Die diagnostische Feststellung, das Verstehen und Beurteilen dieser Rechtsbrecher gehört zu der souveränsten Tätigkeit des Richters. Wenn er diese Aufgabe ohne Sachverständigen nicht leisten kann, so kann er keine menschliche Handlung verstehen und beurteilen.

Wir sehen jedoch die Zukunft nicht optimistisch und glauben nicht, daß die staatliche Anerkennung des Unbewußten allzubald erfolgen wird. Nicht nur die Kenntnis des Inhalts des Unbewußten, sondern die bloße Tatsache, daß neben den bewußten Motiven unzugängliche und unbekannte Kräfte in uns wirksam sind, ist für den Menschen unerträglich. Die Angst der Menschen vor dem eigenen Triebleben und die narzißtische Bestrebung seines Ichs, als Herr im eigenen Hause zu erscheinen, kann nicht genug beachtet werden.

Wir erinnern uns an die vor vielen Jahren ausgeführten Experimente mit posthypnotischen Befehlen, bei denen uns damals noch in Unkenntnis der Psychoanalyse auffiel, wie der Hypnotisierte immer seine Handlungen, die er in der Hypnose vorgeschrieben bekam, nachträglich als eigene Wünsche zu rationalisieren versuchte. So erhielt zum Beispiel eine Hypnotisierte den Befehl, eine Stunde nach dem Aufwachen ihr Haus zu verlassen, in dem Treppenflur sich umzudrehen und in das Zimmer zurückzugehen und erst dann wieder das Haus zu verlassen. Als sie im Wachzustande von den in der Hypnose erhaltenen Befehlen nicht wissend, die Handlungen tatsächlich ausführte, und man sie fragte, warum sie weggehe, extemporierte sie ein ad hoc erfundenes Motiv, „sie müsse zur Schneiderin gehen". Das Umkehren in dem Treppenflur begründete sie damit, daß sie ihr Taschentuch vergessen hätte. Es sträubte sich etwas in ihr, eine Handlung ohne bewußte Motivation auszuführen. Ähnlich begründen viele Täter ihre Handlungen vor dem Gericht durch Motive, die erst nachträglich, aber in gutem Glauben konstruiert sind, um eine Tat, die aus unverstandenen unbewußten Motiven begangen wurde, für den Richter und auch für ihre eigene bewußte Persönlichkeit erklärbar zu machen. Die Widersprüche bei den verschiedenen Verhören derselben Person stammen viel häufiger davon, daß der Täter selber seine wirksamen unbewußten Motive nicht kennt, nach bewußten Motivationen sucht und diese bei jedem Verhör besonders erfinden muß, als daher, daß er seine Lage verbessern will. Der Verhörte lügt allerdings, darin hat der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt recht, aber er lügt häufig aus der gleichen see-

lischen Not wie die erwähnte Hypnotisierte, die unwahre Motive für ihre Handlungen erfindet, weil sie die wahren nicht kennt, und ohne bewußte Motive nicht gehandelt haben will. Gerade die Lügen und Widersprüche bei den verschiedenen Verhören werden aber als Beweis für hinterlistiges und trotziges Leugnen ausgelegt.

Alle Beteiligten im Gerichtssaal kennen nur bewußte seelische Motive und suchen jede Tat aus bewußten Motiven rationell zu ergründen. In diesem einen Punkte sind Richter, Staatsanwalt und Täter Verbündete. Sie alle, Mitglieder der hochmütigen, die eigenen Schwächen nicht kennenden Menschenrasse, sind bestrebt, als jene souveränen Herren im eigenen Bereiche ihrer Persönlichkeit zu erscheinen, die sie noch weit entfernt sind, wirklich zu sein. Und wenn ein Täter zufällig in ehrlicher Bescheidenheit auf die Frage „warum hast Du das getan?“ mit einem resignierten: „Ich weiß es nicht“ antwortet, fühlt sich jeder in seiner menschlichen Würde beleidigt, und dieses einzige wahre Wort, das bei der Gerichtsverhandlung gefallen ist, glaubt kein Mensch. Der Mensch, die Krone der Schöpfung, m u ß wissen, was er tut und w a r u m er handelt. Und in je größerem Maße der abendländische Mensch die äußerere Natur zu beherrschen gelernt hatte, umsomehr verlor er die Kenntnis um sich selbst, und umsomehr verletzt es das Selbstgefühl des Herrn über Raum und Zeit, der Sklave seines unbewußten Trieblebens zu sein.

Die Theorie der Willensfreiheit im Gegensatz zum orientalischen Fatalismus ist ein typisches Produkt dieses Leugnens der eigenen Schwäche nach Innen. Und je größer diese Schwäche, umso stärker das Bedürfnis nach ihrer Verleugnung. Darum wird die Illusion der Willensfreiheit so unerläßlich für den technisch-materialistisch orientierten Kulturmenschen, der damit seine verlorene Macht über seine innere Welt, die er noch in mittelalterlicher Vertiefung in höherem Maße besessen hatte, sich vortäuschen möchte.

Die Annahme der Psychoanalyse bedeutet hingegen die Anerkennung der Macht des Unbewußten. Sie bedeutet aber auch den ersten Schritt zur wirklichen B e h e r r s c h u n g an Stelle der V e r l e u g n u n g unbewußter Kräfte. Die Reform des ganzen modernen Strafrechts kann nur von diesem Angelpunkt aus geschehen. Wird die Wirksamkeit unbewußter Motive anerkannt, so wird in vielen Fällen an die Stelle der Strafe die Heilung und die Erziehung treten. Die Illusion der Willensfreiheit und die Strafe sind die beiden mächtigsten Waffen der Verdrängungspolitik des heutigen Menschen, der lieber blind die Verantwortung übernimmt, sich bestrafen läßt, um nur nicht sein Unbewußtes erkennen zu müssen. Strafgesetzbuch, Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Sachverständige und auch der Täter sind an diesem Verdrängungswerk in gegenseitiger Unterstützung beteiligt.

Beteiligungsgrad des Ichs an den verschiedenen seelischen Vorgängen und am Verbrechen

Den ständigen Druck, den die asozialen Tendenzen auch beim sozial angepaßtesten normalen Menschen auf das Ich ausüben, beweist eine Reihe von psychischen Vorgängen, die diesen Tendenzen wenigstens eine halluzinatorische, phantastische Befriedigung verschaffen. Gerade das Verständnis des Traumes, der Tagträume, des Witzes und der Fehlhandlungen des Alltags haben es Freud erlaubt, die beim neurotischen Symptom wirksamen unbewußten Kräfte des Es auch beim normalen Gesunden wiederzufinden.

Die obengenannten psychischen Vorgänge stellen oft eine Kriminalität auf sozial ungefährlicher Grundlage dar, weil sie keine realen Handlungen sind und nur eine subjektive Bedeutung haben. Sie können, wie wir sehen werden, alle psychischen Inhalte des Deliktes enthalten mit der einzigen Ausnahme, daß sie nicht in eine Handlung umgesetzt werden, sondern sich mit einer phantastischen Darstellung begnügen. Nur die Fehlhandlungen, jene kleinen Unachtsamkeiten und scheinbaren Zufallshandlungen des Alltags, die jeder Mensch begeht, bedeuten bereits einen Übergang zur vollwertigen Handlung. In ihren kriminellen Folgen sind sie als Fahrlässigkeitsdelikte bekannt.

Für die dynamische Kraft der vom Über-Ich ausgehenden Hemmungen ist es besonders bezeichnend, daß selbst in der harmlosen phantastischen Darstellung des Traumes die asozialen Tendenzen vor dem bewußten Ich verhüllt werden müssen. Der manifeste Trauminhalt erscheint meist unverdächtig oder sinnlos, um den latenten eindeutig kriminellen oder wenigstens vom Ich abgelehnten wahren Sinn zu verdecken. Der normale sozial angepaßte Mensch erlaubt sich nicht einmal im Traume, vor sich selbst kriminell zu erscheinen.

Da das Traumleben uns die unmittelbarste Erkenntnisquelle für die Erforschung der bei allen Menschen vorhandenen unbewußten Kriminalität liefert, werden wir nicht umhin können, den Traummechanismus, der schon bei der Erforschung der Neurosen unschätzbare Dienste geleistet hat, auch für die Ätiologie der Kriminalität als Erkenntnisquelle heranzuziehen.

Psychoanalyse eines Traumes mit verhülltem kriminellem Inhalt

Ein Mann in mittleren Jahren, Familienvater, mit besonders weichen Charakterzügen, der zu seiner Selbstcharakteristik behauptet, nicht einmal einer Fliege ein Leid tun zu können, bringt den folgenden Traum:

„Ich gehe mit einem höheren russischen Offizier spazieren. Ich merke dann, daß es der Zar ist. Plötzlich springt ein Fremder hinzu und will den Zaren mit einem Dolche ermorden. Ich will dazwischenspringen, um ihn zu retten. Es ist jedoch schon zu spät und der Fremde ermordet den Zaren."

Der Traum wird der analytischen Technik gemäß in einzelne Teile zerlegt und der Träumer aufgefordert, zu den einzelnen Teilen seine spontanen Einfälle mitzuteilen. Durch diese Methode wird die Traumarbeit — die Verhüllung des ursprünglichen Trauminhalts — rückgängig gemacht. Durch die Aufteilung des Traumes in einzelne Teile können nämlich die ursprünglichen Vorstellungen, die sich hinter den manifesten Traumbestandteilen verbergen, ins Bewußtsein treten, weil die Teile für sich allein harmlos sind und nur in ihrem Zusammenhang den verpönten Inhalt darstellen. Der Traum ist eine Kompromißleistung zwischen dem halluzinatorischen Äußerungsdrang verdrängter Tendenzen und den verdrängenden, verhüllenden seelischen Kräften. Beim freien Assoziieren zu den einzelnen isolierten Traumbestandteilen kommt die Äußerungstendenz des Unbewußten stärker zum Ausdruck, weil die Verhüllung nur den Sinn des gesamten Traumes verdecken soll und die Verhüllung des Sinnes der einzelnen aus dem Zusammenhang gelösten Teile nicht nötig ist. In ihrer Isolierung sind sie ja harmlos. All dies wird bei der Einzeldarstellung der Traumanalyse klar.

Einfälle zum Traum:

Zum Zaren: „Zar heißt russisch Väterchen — mein Vater."

Zum russischen Offizier: „Im Weltkrieg habe ich auf Russen geschossen. Es ist ‚befremdend' für mich, daß ich damals zu solchen Grausamkeiten fähig war, da ich sonst nicht einmal eine Fliege erschlagen kann. Im Stellungskrieg war es eine stillschweigende Vereinbarung zwischen uns und den Russen, daß wir in Gefechtspausen nicht aufeinander geschossen haben, man konnte sich ruhig zeigen, und wir haben die einzelnen Gegner schon persönlich gekannt. Ich verstehe nicht, wie ich es trotzdem fertigbrachte, in den Gefechtspausen mit besonderer Grausamkeit auf Russen zu schießen. Ich dachte mir, daß die Russen unsere Frauen und Kinder ermorden wollen, und darum ist es erlaubt."

Zu dem „Fremden": Der Träumer weigerte sich zu dem „Fremden" Einfälle zu bringen, es fiele ihm nichts ein. Er beteuerte nur immer wieder, er wisse nicht, wer der Fremde sei. Es wurde ihm nun nahegelegt, daß es vielleicht kein Fremder wäre, sondern er selbst, und daß er mit der Darstellung eines Fremden nur ausdrücken wolle, es sei ein ihm fremder Teil seiner Persönlichkeit, der den Mord ausführt. Er habe schon den Ausdruck „befremdend" dafür benutzt, daß er abweichend von seinem sonstigen milden Charakter auf die Russen geschossen habe.

Er wehrte sich heftig und antwortete: „Wieso sollte ich das sein, ich will ja im Traum den Zaren retten und nicht ermorden."

Nun wurde ihm klar gemacht, daß er im Traume ein souveräner Autor sei und seine Rettungsaktion auch erfolgreich hätte darstellen können, wenn es ihm tatsächlich mit dem Rettungswunsch ernst gewesen wäre. Als ihm die im Traum dargestellte Mordlust vorgehalten wurde, benutzte er also zu seiner Rechtfertigung im Wachen die gleiche Verhüllungsmethode wie im Traum, indem er die heuchlerische Rettungsgeste unterstreichend hervorhob.

Er hat zur Verhüllung der Mordabsicht zwei Mechanismen verwandt:

1) Einen Teil seiner eigenen Person stellt er als einen Fremden dar (Projektion), wobei er zum Teil der Wahrheit folgt. Die Mordlust ist seinem moralisch empfindenden Ich tatsächlich etwas Fremdes gewesen, die jedoch in der besonderen Situation des Weltkrieges entschuldbar war und darum auch ausgeführt wurde.

2) Er verhüllt den Mordwunsch durch die heuchlerische Geste der Rettungsaktion (Überkompensierung), die jedoch nur dazu dient, das Über-Ich zu beschwichtigen, um dann ungestört den Mordwunsch zur Darstellung bringen zu können.

Die stärkste Verhüllung betraf aber das Objekt des Mordwunsches. Es handelt sich hier nicht um einen gewöhnlichen Mord, sondern um die Darstellung des Vatermordes. Der russische Offizier wandelte sich ja schon am Anfang des Traumes in den russischen Zaren um, zu dem ihm über den Umweg der Wortassoziation: Zar — Väterchen — Vater — sein eigener Vater einfiel. (Anspielung durch Sinnverknüpfung und Wortassoziation.) Dieser Einfall konnte noch am Anfang der Traumanalyse als harmlos ins Bewußtsein treten, denn es war ihm ja nicht bewußt, daß er der fremde Täter sei, im manifestierten Trauminhalt ist er ja der Retter.

Der Traum ist ein Beispiel für eine außerordentlich sorgfältige Verhüllung des ursprünglichen latenten Mordwunsches.

Der Träumer selbst mordet nicht, sondern will retten. Es wird also zunächst die Täterschaft überhaupt abgeleugnet. Aber das genügt ihm noch nicht. Um vor jedem Verdacht sicher zu sein, wird als Ermordeter der ehemalige Feind an die Stelle des Vaters gesetzt (Verschiebung). In dieser Form kann der Traum die Zensur des Über-Ichs passieren, trotzdem er unzweifelhaft den Vatermord darstellt.

*

Der T r a u m ist also ähnlich wie das n e u r o t i s c h e S y m p t o m ein rein innerpsychisches, für die Außenwelt indifferentes Ventil verdrängter

asozialer Tendenzen. An seinem Zustandekommen ist das Ich nur in seiner hemmenden Eigenschaft in der Verhüllung und in den moralischen Reaktionen (Straftendenzen, moralische Überkompensierungen) beteiligt.

Den Übergang vom Traum und neurotischen Symptom zur realen Handlung bilden gewisse Tagträume, ein freies Schweifen der Phantasie, ein Schwelgen in häufig kriminellen Vorstellungen, zu deren Realisierung der Phantasierende sich nicht aufschwingt.

Der Schüler ohrfeigt tagträumend den Lehrer, der ihn ärgert, der Soldat verflucht den Feldwebel, der ihn schikaniert, und wünscht ihm den Tod, der Ehemann phantasiert die Verwirklichung seiner Wünsche nach fremden verbotenen Frauen, kurz, jeder Mensch schafft sich in der Phantasie die Möglichkeit der Abfuhr verbotener Wünsche.

Für die Tagträume ist jedoch gegenüber dem Traum charakteristisch, daß solche Handlungen phantasiert werden, die nicht von der innermoralischen Instanz verboten, sondern aus Angst vor den realen Konsequenzen unterlassen werden. Diese Wünsche gesteht man sich ein, ohne sie jedoch ausführen zu können. In den Tagträumen zeigt sich also die tatsächliche kriminelle Kapazität der Menschen, im Traume jedoch die latente unbewußte Kriminalität. Träume und Tagträume sind mithin die Form, in denen auch der sozial Angepaßteste seine Kriminalität auslebt. Dadurch, daß im Tagtraum die Handlung nur phantasiert wird, kann diese Phantasie den vollen Grad der Kriminalität erreichen, zu dem der Tagträumer fähig wäre, wenn die Angst vor den Folgen ihn nicht hindern würde.

Wenn auch die Justiz der Neuzeit Gedanken für zollfrei erklärt, so darf doch darauf hingewiesen werden, daß man noch unter der Herrschaft des Corpus juris canonici auch für verpönte Gedanken zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden konnte.

Am Traum und neurotischen Symptom beteiligt sich das Ich nur in seiner Hemmungsfunktion durch Ausschließung der latenten Wünsche von Bewußtsein und Motilität. An der Bildung der Tagträume nimmt das Ich aktiv teil, schließt sie allerdings von der Motilität aus. Bei den Fehlhandlungen ist die Beteiligung des Ichs schwerer festzustellen. Denn das bewußte Ich beherrscht die Motilität, die Fehlhandlungen, die ja bereits eine auf die Außenwelt gerichtete Tätigkeit darstellen, sollten also ohne eine Stellungnahme des bewußten Ichs nicht zustande kommen können. Gegenüber dem Aufsteigen von Traumbildern und spontan sich aneinanderreihenden Tagphantasien ist das Ich noch relativ machtlos. Denn sein souveränes Gebiet ist ja in erster Reihe die Beherrschung der Innervation der willkürlichen Muskeln. In den Fehlhandlungen scheint nun ein kurzschlußartiger Zugang von den unbewußten Tendenzen zu ihrer Umsetzung in Handlungen ohne

Beteiligung des Ichs vorzuliegen. Dem Ich könnte man nur vorwerfen, daß es auf einem Gebiet, in dem es ihm möglich ist einzugreifen, seine Funktion nicht erfüllte. Die Entschuldigung des Fehlhandlungen Begehenden ist, er habe nicht aufgepaßt, sei müde, benommen, aufgeregt gewesen, habe vieles andere im Kopf gehabt und deshalb nicht daran denken können. Alle diese Entschuldigungen treffen auch zu. Das Ich war anderswo beschäftigt und so war es nicht imstande, eine aus dem Unbewußten aufsteigende Tendenz, die es sonst ablehnt, aus der Motilität auszuschließen. Die Fehlhandlungen kommen also dadurch zustande, daß die Handlung von einem unbewußten Teil der Persönlichkeit intendiert, von einem anderen Teil, dem Ich, aber nicht verhütet wird.

Für die Fahrlässigkeitsdelikte — Fehlhandlungen mit kriminellem Ausgang — ist also gegenüber sonstigen kriminellen Handlungen charakteristisch, daß das Ich nicht aktiv an der Tat beteiligt ist, also auch für die Tat nicht durch die später beschriebenen besonderen psychischen Mechanismen gewonnen zu werden braucht. Das Ich wird einfach von den verdrängten Tendenzen überrumpelt, und zwar in einem für diesen innerpsychischen Überfall besonders geeigneten Augenblick. Wenn das Ich sich in einem akuten Schwächezustand befindet (Übermüdung, Zerstreutheit), wenn es in eine besonders schwierige Aufgabe vertieft und die Aufmerksamkeit stark auf einen bestimmten Punkt konzentriert ist, können sich Fehlleistungen besonders leicht ereignen. Das Ich hat ja eine Doppelfunktion: es ist gleichzeitig Wahrnehmungsorgan nach außen, wie es auch, durch seine innere Wahrnehmungsfunktion, über das Triebleben herrscht. In seiner Hauptfunktion, der Beherrschung der Motilität, kommt diese doppeltgerichtete Wahrnehmungstätigkeit zur Zusammenfassung. Jene Triebansprüche werden zur Motilität zugelassen, die mit der Realität in Einklang gebracht werden können. Ist das Ich durch eine dieser beiden Wahrnehmungsfunktionen besonders in Anspruch genommen, so wird seine Leistung nach der anderen Seite geringer. Nach außen und nach innen in gleichem Maße zu wachen, gelingt oft nicht. So können Fehlhandlungen ebenso leicht entstehen bei angestrengtem konzentriertem Beobachten äußerer Geschehnisse, wie der Mensch umgekehrt in der Beobachtung der Außenwelt ungenauer wird, wenn er mit seinem Interesse gerade besonders nach innen gekehrt ist.

Der Redner, der angespannt auf den Inhalt seines Vortrages konzentriert ist, wird leicht einen formalen lapsus linguae begehen, der eine verdrängte Tendenz zum Ausdruck bringt; der zerstreute Professor, der, in seine Gedanken vertieft, die Prüfung der äußeren Realität für eine kurze Zeit einstellt, kommt durch Fehlhandlungen in die aus den Witzblättern bekannten lächerlichen Situationen.

Immer handelt es sich bei den Fehlleistungen darum, daß das Ich in eine besondere Aufgabe vertieft entweder die Realitätsprüfung oder die innere Kontrolle über verdrängte Tendenzen nicht in dem Umfange leistet, wie im normalen Gleichgewichtszustande. Seine aktive Beteiligung an der Handlung ist gering, sie beschränkt sich darauf, daß die Wachsamkeit gegenüber den drängenden Tendenzen des Es für einen Augenblick nachläßt. Immerhin ist diese Unterlassungssünde deshalb für die Realität bedeutungsvoll, weil ja eine Fehlhandlung im Gegensatz zu Traum, Symptom und Tagtraum für die Umwelt ernste reale Folgen haben kann. Die Justiz straft bei den Fehlhandlungen angeblich nur die mangelnde Aufmerksamkeit. Aber die realen Strafen fallen oft härter aus, als eine bloße Unterlassung es verdienen würde. Man sieht daraus klar, daß die Menschen die unbewußte Absicht, die in den Fehlleistungen zum Ausdruck kommt, fühlen und affektiv hierauf reagieren, indem sie durch die Härte der Strafe die unbewußte Absicht mit treffen wollen. Wird hier das Unbewußte des Täters wegen seiner asozialen Tendenzen zur Verantwortung gezogen, so wird in anderen Fällen, zum Beispiel bei dem neurotischen Verbrechen, der erfolglose Kampf der bewußten Persönlichkeit gegen die asozialen Tendenzen dem Täter kaum angerechnet, in anderen Fällen wieder wird der Moralität des Unbewußten, dem Strafbedürfnis, nicht Rechnung getragen.

Wir sehen aus alledem, welche Verwirrung die Unkenntnis der relativen Beteiligung des bewußten Ichs und des Unbewußten an der Tat anrichtet, und wie der Täter infolgedessen keine zweckmäßige Behandlung erfährt, sondern der oft irrationellen unbewußten affektiven Reaktion der Richter ausgeliefert ist.

Die Fahrlässigkeitsdelikte gehören zu den wenigen Fällen, bei denen eine strengere Stellungnahme praktisch gerechtfertigt sein könnte, als die juristische Theorie es zuläßt, die sie als absichtslose Handlungen wertet. In der Praxis benimmt sich der Richter auch oft so, als ob er Freuds Theorie über die unbewußte Motivation der Fehlhandlungen kennen würde. Aber nur eine genaue Kenntnis der seelischen Dynamik kann in allen Fällen Gesetz und Praxis miteinander in Einklang bringen und dadurch eine zuverlässige, von affektiven Momenten befreite, zweckmäßige Behandlung des Täters gewährleisten.

Gegenüber den bisher behandelten Vorgängen, Traum, Symptom, Tagtraum, Fehlhandlung — ist bei jeder vollwertigen Handlung die Beteiligung des Ichs wesentlich größer. Aber auch bei den vollwertigen Handlungen läßt sich eine Skala nach dem Beteiligungsgrade des Ichs an der Tat aufstellen. Die unterste Stufe in dem Grade der Beteiligung des Ichs bildet das Agieren des stark unter dem Einfluß unbewußter Motive handelnden neurotischen Kriminellen.

Für die neurotischen Kriminellen ist charakteristisch, daß sie sich mit der kriminellen Handlung nur teilweise identifizieren. Oft ist allerdings die Ablehnung der Tat nur eine unbewußte, die in irrationalen Selbstschädigungen als Selbstbestrafung zum Ausdruck kommt. Das Über-Ich verbietet ihnen die kriminelle Tat, durch eine Reihe komplizierter innerpsychischer Vorgänge jedoch, die wir im einzelnen noch zu beschreiben haben werden, wird die Abhängigkeit des Ichs von dem verbietenden Über-Ich gelockert und die Ausführung krimineller Tendenzen ermöglicht. Bei manchen neurotischen Kriminellen haben die verbrecherischen Handlungen sogar einen deutlich zwanghaften Charakter. Diese stehen dem an einer Neurose Erkrankten, namentlich dem Zwangsneurotiker, am nächsten. Der Zwangsimpuls tritt als etwas Fremdes in den Kreis der bewußten Persönlichkeit, das Ich nimmt diesen fremden Impuls wahr, empfindet ihn auch als fremd, ist jedoch nicht imstande, ihn aus der Motilität auszuschließen. Hierher gehören die Fälle von Kleptomanie, Pyromanie, zwanghaftem Lügen und Betrügen. Diese von einem Teil der ärztlichen und juristischen Welt bezweifelten oder mißverstandenen Fälle bilden die Übergangsstufen von den echten Neurosen zum neurotischen Kriminellen. Der Beteiligungsgrad des Ichs ist nur unwesentlich größer als bei den Fehlhandlungen. Während bei der Fehlhandlung das Ich die Augen geschlossen hält, da es sich anderswo beschäftigt, ist die Wahrnehmungsfunktion des Ichs bei den Zwangshandlungen intakt, gelähmt ist nur die Hemmungsfunktion. Trotzdem das Ich den Impuls wahrnimmt und als fremd ablehnt, ist es nicht imstande, seine Ausführung zu unterdrücken.

Die meisten neurotischen Kriminellen weisen aber einen höheren Beteiligungsgrad des Ichs insofern auf, als die kriminelle Tat ebenso wie bei dem bewußt handelnden Verbrecher wenigstens im Augenblick der Ausführung vom Ich akzeptiert wird. Bezeichnend für diesen Verbrechertypus ist, daß sie triebhaft handeln, der Einfluß unbewußter Motive auf ihre Handlungen viel größer ist als beim normalen Menschen, und daß sie darum über die Motive ihrer Tat selbst nur sehr ungenauen Aufschluß geben können. Die Abhängigkeit des Ichs von dem sozialen Teil der Persönlichkeit ist nicht etwa völlig gelöst. Es sind beim neurotischen Verbrecher im Ich selbst Strömungen, wenn auch oft nur unbewußt, gegen die Ausführung der Tat vorhanden. Die Lockerung der Abhängigkeit des Ichs vom Über-Ich und das Hinübergleiten des Ichs unter die Führung der Tendenzen des Es erfolgt ähnlich wie beim neurotischen Symptom durch komplizierte psychische Mechanismen, die dem bewußten Teil der neurotischen Kriminellen selbst verborgen sind. Diese psychischen Mechanismen, durch die das Ich für die Tat gewonnen wird, werden uns noch eingehend beschäftigen. Es wird

sich dabei erweisen, daß selbst in den Fällen, wo das Ich ganz mit der Tat einverstanden zu sein scheint, unbewußte Vorgänge dieses übrigens sehr labile Einverständnis herbeigeführt haben. Das Ich hat sich gleichsam zur Tat überredet und holt sich das Gefühl der Berechtigung hiezu aus den in der Neurosenpsychologie gut bekannten Rationalisierungen, Projektions- und Selbstbestrafungs-Mechanismen.

Der eine Fehlleistung Begehende, der Zwangsimpulsen Unterworfene und der neurotische Kriminelle stehen mit einem Teil ihrer Persönlichkeit auf der Seite der Sozietät, sie haben die Neigung, sich eher mit dem Über-Ich als mit dem Es zu identifizieren, und nur gewisse Vorgänge, die der Bewußtseinskontrolle in größerem oder weniger großem Umfange entzogen sind, lassen den Durchbruch der Tendenzen des Es in die Motilität geschehen. Der normale Kriminelle steht dagegen mit seiner gesamten bewußten Persönlichkeit auf der Seite der Tat, mit der Front gegen die sozialen Anforderungen der Gesellschaft.

Bei den nicht kriminellen Menschen, die in gewissen Situationen, besonders im Affekt, kriminell handeln, ist die aktive Beteiligung des Ichs an der Tat nicht viel geringer als beim normalen Kriminellen. Im Augenblick der Tat identifiziert sich das gesamte Ich mit der Handlung, nur ist dieser Zustand ein akuter, akzidenteller, durch irgendwelche Einwirkungen der Außenwelt herbeigeführter, während beim normalen Kriminellen das Ich chronisch auf der Seite der Tendenz des Es steht.

Wenn wir das Ergebnis unserer bisherigen Darstellung zusammenfassen, so werden wir feststellen müssen, daß allen Menschen das Vorhandensein eines großen Reservoirs dissozialer oder krimineller Strömungen gemeinsam ist, daß alle Menschen die Tendenz haben, diese dissozialen und kriminellen Wünsche abzuführen, und daß die verschiedenartige Form der Abfuhr sich danach bestimmt, in welchem Maße das Ich seine Abhängigkeit vom Über-Ich, dem Repräsentanten der Sozietät im Individuum, löst und sich in den Dienst der Triebabfuhr stellt.

Eine Skala der Kriminalität wird daher eine Unterscheidung nach dem Beteiligungsgrad des Ichs an dem kriminellen Impuls zum Inhalt haben. Im groben wäre etwa folgende Reihenfolge mit steigender Ich-Beteiligung aufzustellen:

Kriminalität der Phantasie (Traum, neurotisches Symptom, Tagtraum).
Fehlhandlungsdelikte. } Übergang zur vollwertigen Handlung.
Zwangshandlungen. }
Triebhaftes konfliktvolles Agieren des neurotischen Verbrechers.
Affekt- und Situationsdelikt des Normalen.
Konfliktlose Taten der normalen Kriminellen.

Ausgenommen von dieser Skala sind jene Handlungen, bei denen die Beteiligung des Ichs durch organische Zerstörungsprozesse oder durch toxische Lähmungen eingeschränkt oder ausgeschaltet ist.

Allgemeine psychische Mechanismen der Kriminalität

Wir haben verstanden, daß abgesehen von den Taten gesunder Krimineller eine kriminelle Handlung im allgemeinen dadurch zustande kommt, daß die Abhängigkeit des Ichs von dem hemmenden Über-Ich geschwächt wird und das Ich dadurch seiner ursprünglicheren Neigung den Tendenzen des Es zur Motilität zu verhelfen, nachgeben kann. Dem psychologischen Sinn jener Vorgänge, durch die das Ich seine Abhängigkeit vom Über-Ich verliert und dadurch an die Seite der Es-Bestrebungen treten kann, verstehen wir am besten, wenn wir von jenen psychologischen Situationen ausgehen, in welchen auch der Gesunde von seinen sonstigen moralischen Hemmungen befreit wird.

Wir erwähnten bereits den extremen Fall der Notwehr, in dem das Ich auf die Schonung des fremden Menschenlebens nicht mehr Rücksicht zu nehmen braucht, weil auch der Angreifer sich jenseits der Moral gestellt hat und ein fremdes Leben bedroht. Ähnlich ist die psychologische Situation bei der Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls, die zur Empörung und in diesem Zustande zum Durchbruch der ursprünglichen asozialen Tendenzen führt. Man fühlt sich ähnlich bedroht, wie bei der Notwehr, noch dazu von den Autoritäten, die das Recht schützen sollten. Wir sahen, daß das Über-Ich des Erwachsenen mehr oder weniger von der Beziehung zu den realen Autoritätspersonen abhängig ist. Erschüttern diese durch ihr Unrecht das in sie gesetzte Vertrauen, so sinkt auch die Abhängigkeit des Ichs von ihrem inneren Vertreter, dem Über-Ich.

In jeder dieser Situationen, in Notwehr wie bei der Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls, wird dem Ich ein Leiden zugefügt oder angedroht, und dieses Leiden hebt die moralischen Hemmungen auf. Wir wissen bereits, daß die moralischen Hemmungen zwecks Vermeidung von Unlust und in der Erwartung auf späteren Lustgewinn entstanden sind. Es ist also verständlich, daß ein größeres Leiden, das gerade dadurch entstehen würde, daß man in einer Situation den moralischen Hemmungen gehorcht, imstande ist, diese Hemmungen aufzuheben. In Notwehr moralische Hemmungen gelten zu lassen, das heißt, Rücksicht zu nehmen, wäre ja pure Selbstzerstörung. Man ist doch gerade im Dienste des Lebens moralisch geworden, um Unlust zu vermeiden. In solcher Situation würde also die Moral den ursprünglichen Zweck

verfehlen. Und darum wird sie in der Notwehrsituation außer Kurs gesetzt. Ähnlich wie bei der Notwehr ist der Zustand berechtigter Empörung. Jene Bedingungen, unter welchen die hemmende Macht des Über-Ichs aufgerichtet wurde, sind in diesem Zustand nicht mehr vorhanden. Die Angst vor Unlust und die Lustprämie des Geliebtwerdens, die die Einhaltung der moralischen Verbote bewirken, verlieren bei ungerechter Behandlung ihre hemmende Kraft. Ein weiteres Sich-Fügen würde nur mehr Leiden bedeuten und keine Lustprämie mehr verheißen. Wenn wirklich die Angst vor Leiden (Strafe) und die Hoffnung auf Geliebtwerden die beiden psychologischen Faktoren sind, die das Ich zur Einschränkung der asozialen Tendenzen bewegen, so ist es verständlich, daß ein effektives Leiden, das größer ist als die zu erwartende Strafe, diese Faktoren unwirksam macht. Wenn das effektive Leiden groß genug ist, so wird auch die Prämie des Geliebtwerdens es nicht wett machen können. Dies gilt in gleichem Maße für das Verhältnis des Ichs zu Realitätspersonen wie zu dem Über-Ich.

Wir können diese Verhältnisse folgendermaßen formulieren:

Wenn das Ich aus der Befolgung der moralischen Rücksichten keinen Gewinn mehr ziehen kann, so fallen diese Rücksichten. Im Zustande des Leidens ist die Angst vor der Strafe kleiner, das Ich kann dann nichts mehr verlieren. Je größer das Leiden ist, um so geringer wird die Abhängigkeit vor den einschränkenden Autoritäspersonen und vor dem Über-Ich, ganz besonders, wenn das Leiden von diesen Instanzen ausgeht. Die Strafdrohung wirkt einschüchternd auf die Triebe, das Leiden selbst aber und so auch das Leiden während der Strafe wirkt befreiend. Denn mehr als Leiden bedeutet auch die Strafe nicht. Das leidende Ich kann nichts mehr verlieren und neigt daher im Zustand des Leidens dazu, mutig oder verzweifelt gegen die beeinträchtigenden Schranken im Sinne der ursprünglichen Tendenzen des Es loszugehen.

Den Zustand des Leidens oder der Empörung, die von moralischen Hemmungen befreien, stellt der Neurotische und der neurotisch Kriminelle selbst autonom her. Sie führen absichtlich, wenn auch meistens unbewußt absichtlich, eine solche psychische Situation herbei, in der, wenn sie schicksalsgemäß entstünde, auch der Gesunde seine moralischen Hemmungen aufgeben würde. Sie stellen eine solche Situation her, in der das Nachgeben gegenüber den Tendenzen des Es, das heißt, die asoziale Tat berechtigt erscheint. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß die realen Autoritätspersonen vom Täter zur Ungerechtigkeit verführt, wie auch dadurch, daß das eigene Über-Ich zur Überstrenge, zur Ungerechtigkeit verleitet wird. Gelingt es dem Kinde, die Eltern oder den Lehrer durch geschickte Provokationen zu übermäßigen Strafen zu verführen, so bekommt das Ich in

dem so entstandenen Zustand der Empörung freie Hand, den Tendenzen des Es nachzugeben. Bei überstrenger Behandlung wirkt höchstens noch die Angst vor der nächsten Strafe triebhemmend, die innere moralische Eigenhemmung geht aber verloren.

In der Neurose steht ein Teil der Symptome im Dienste dieses Befreiungsmanövers, und zwar sind es die Symptome, welche Selbstbestrafung und Selbsteinschränkung bedeuten. Bei den neurotischen Kriminellen leisten die wirklich verhängten Strafen sowie auch die harten Lebenssituationen, in die sich solche Menschen unbewußt beabsichtigt bringen, die gleichen Dienste, sie schwächen die Abhängigkeit des Ichs von dem Über-Ich.

Eine für die neurotischen Kriminellen besonders bedeutsame Form der Ausschaltung des hemmenden Einflusses des Über-Ichs ist die sogenannte Schuldprojektion; ein Mechanismus, welcher bei der Paranoia eine überragende Rolle spielt.

Wenn in der Neurose das Leiden durch Symptome autoplastisch selbst herbeigeführt wird, so bedeutet der Mechanismus der Schuldprojektion die Herstellung eines Zustandes, in welchem der Täter durch größere oder geringere Verfälschung der Realität sich in den Glauben versetzt, daß die Umwelt ihm Leiden zufüge. Die Realität wird in der Weise umgedeutet, daß das kranke Ich sich in Notwehr zu befinden glaubt, die reale Situation wird falsch interpretiert, und zwar derart, als ob der Schuldige das Opfer, der Angegriffene schuldig wäre.

In dieser umgedeuteten Situation entsteht dann eine Affektentwicklung, die vom Ich als berechtigt und der Situation angepaßt empfunden wird. Der Kranke nimmt an, daß er angegriffen, schlecht behandelt, verfolgt oder beleidigt werde und fühlt sich in Notwehr.

Für die Schuldprojektion ist charakteristisch, daß die dem Gegner zugeschobenen Motive in Wirklichkeit verdrängte eigene vom Über-Ich abgelehnte Motive des Täters sind. Die Schuldprojektion bedeutet also eine gleichzeitige Verfälschung der inneren wie der äußeren Realität. Die Verfälschung erfolgt unter dem Drucke der Tendenzen des Es, die auf diese Weise ungehemmt zum Ausdruck kommen können.

Zum ersten Male wird dieser Mechanismus von Freud bei der pathologischen Eifersucht des Neurotikers beschrieben, die auch für einen großen Teil der Eifersuchtsdelikte eine entscheidende Bedeutung hat.[1] Der eine Ehepartner verschiebt seine eigenen unbewußten, verdrängten ehebrecherischen Tendenzen, die seine ethischen und zärtlichen Gefühle verletzen, auf den anderen Ehepartner und entlastet dadurch sein reaktives Schuldgefühl.

1) Freud, Gesammelte Schriften, Bd. V, S. 388.

Nicht er, sondern sie ist untreu oder umgekehrt. Oft ist diese Konfliktsituation so stark, daß die harmlosesten Handlungen des einen vom anderen wahnhaft umgedeutet werden. Es entstehen so noch stärkere eifersüchtige und aggressive Affekte als bei tatsächlich ertapptem Ehebruch, und oft gehen Ehen auf diese Weise zugrunde, ein Sieg der eigenen unbewußten ehebrecherischen Tendenzen des Eifersüchtigen, die jetzt frei und ohne Schuldgefühl realisierbar sind.

Wenn durch solche psychologischen Methoden das Ich seine Freiheit vom Über-Ich durch Verfälschung der inneren und äußeren Realität erreicht, so kann in anderen Fällen durch günstigen Zufall die Realität soweit den Tendenzen des Es entgegenkommen, daß selbst der normalste Mensch ein Crimen begeht. Der Ehebruch braucht ja nicht immer nur phantasiert zu sein. Beim Ertappen auf frischer Tat ist das durch die Realität dem Ich zugefügte Leiden und Unbill so groß, daß dadurch alle moralischen Hemmungen unwirksam werden können. In solchen Fällen wird das Leiden oder die Unbill nicht wie bei den Neurotischen phantasiert oder selbst aufgesucht, sondern real erlebt und dadurch der Weg zur kriminellen Tat frei. Auch das Gericht sucht in solchen Fällen gern einen Ausweg für den Freispruch.

Den bisher beschriebenen psychischen Vorgängen, durch die das Ich seine Abhängigkeit vom hemmenden Einfluß des Über-Ichs löst, ist gemeinsam das Leiden, das entweder

1) ohne eigenes Zutun real erduldet wird, oder

2) unbewußt absichtlich aufgesucht wird (neurotischer Mechanismus), oder

3) phantastisch vorgestellt und erlebt wird. (Psychotischer Mechanismus).

Eine andere Art, mit der das Ich für eine asoziale Tat gewonnen werden kann, ist die Rationalisierung. Unter Rationalisierung versteht die Psychoanalyse das willkürliche Herausgreifen eines ichgerechten Motivs für die Tat, die aber gleichzeitig von ichfremden Motiven determiniert ist. Aus der Fülle der Determinanten wird nur das ichgerechte Motiv vom Bewußtsein anerkannt und wahrgenommen. Die unbewußten ichfremden Tendenzen können im Dunkel bleiben, weil die Tat durch die vom Bewußtsein wahrgenommenen Motivationen schon genügend begründet erscheint.

Der Snob rationalisiert so seine Sucht aufzufallen, um sich Geltung zu verschaffen, mit verschiedenen kulturellen Interessen, die in der Quantität meistens viel kleiner sind als die ichfremden Exhibitionstendenzen, die er sich selbst nicht zugestehen möchte. Die gelangweilten Damen der Gesellschaft veranstalten pompöse Wohltätigkeitsfeste im Glauben, aus sozialem Mitleid zu handeln, das in Wirklichkeit aber weit zurückliegt gegenüber

dem nicht eingestandenen ökonomisch wirksameren Motiv ihrer Vergnügungssucht.

In der Kriminalität ist dieser Mechanismus am häufigsten bei dem politischen Attentäter, der sich eine politische Theorie aufbaut, um seine mehr oder weniger sublimierten Vatermordtendenzen ohne Schuldgefühl ausleben zu können. Die häufig unlogischen, leicht durchsichtigen und fadenscheinigen Rationalisierungen solcher Taten, denen zum Beispiel auch eine Herrscherin, die mit Staatsgeschäften und der Staatsgewalt nichts zu tun hatte, zum Opfer fallen konnte, zeugt oft für die elementare Überrumpelung des logischen Denkens, einer Funktion des Ichs durch die Affekte des Es. Die Rationalisierung bedeutet also immer eine Akzentverschiebung. Hinter der bewußten ichgerechten Motivation versteckt sich eine unbewußte, ichfremde aggressive Tendenz. Dadurch, daß nur die bewußte Determinante gesehen und zugegeben wird, erfolgt eine quantitative Verfälschung der psychischen Situation. Die Stärke der bewußten Motive wird überschätzt, die sie verstärkende unbewußte Motivation wird abgeleugnet.

Bei einer gewissen Art von kriminellen Taten wird die Hemmungsfunktion des bewußten Ichs noch dadurch ausgeschaltet, daß die Tat ähnlich wie das neurotische Symptom in ein unverständliches, oft unsinniges Gewand verhüllt im Bewußtsein erscheint. Solche Delikte, die eine andere unbewußt gewollte Handlung ersetzen sollen, wird man zutreffend als Symptomhandlungen oder Symptomdelikte bezeichnen können. Dieselben Mechanismen, die bei der Symptombildung wirksam sind — Verschiebung, Anspielung, symbolische Gleichsetzung usw. — bringen auch diese Delikte zustande. Gleich ist auch ihre ökonomische Funktion. Beide dienen der Aufhebung einer Triebspannung durch Ausleben in einer vor dem Ich verhüllten Form.

Diese Fälle bedeuten einen Übergang zu den Neurosen, insbesondere den Zwangsmechanismen. Wenn man einen solchen Täter über seine Motive befragt, so antwortet er, er habe aus unwiderstehlichem Zwange gehandelt, er wisse selbst nicht warum, ihm sei eine solche Tat fremd. Und wirklich fehlen solchen Handlungen die bewußten Motive, das Ich steht wirklich ratlos gegenüber der Tat und versucht sie nachträglich zu motivieren. Dieser Versuch, einer unverstandenen Tat hinterher bewußte Motive unterzulegen, erfolgt, wie wir bereits erwähnten, nicht nur deshalb, weil der Untersuchungsrichter für jede Tat ein bewußtes Motiv vom Täter verlangt, sondern vor allem auch, weil sein eigenes Ich das Gleiche von ihm fordert. Er möchte vor sich selbst nicht als Spielball seiner Triebe erscheinen, schon das Selbstgefühl verlangt von ihm wenigstens eine scheinbare Motivierung, um wenigstens die Illusion der Herrschaft der bewußten Persönlichkeit über

die Triebe zu retten. So hat zum Beispiel eine notorische Kleptomanin, die von einem der Autoren behandelt wurde, dem Staatsanwalt zugegeben, sie habe eine billige Ausgabe des „Faust“ deshalb sich angeeignet, weil sie Schauspielerin werden wollte und das Buch vielleicht in ihrer späteren Laufbahn einmal hätte verwenden können. Der als Sachverständiger zugezogene Autor, der die Delinquentin vorher behandelt hatte, konnte hier das Gericht leicht davon überzeugen, daß das nicht ein wirksames Motiv für die Tat sein konnte, sondern daß die Tat hier eine tiefe symbolische Bedeutung gehabt hat und der verhüllte Ausdruck verdrängter Motive war.

Interessant war es, zu sehen, wie verschieden das Verhalten dieser Kleptomanin in der Gerichtsverhandlung und bei der psychoanalytischen Behandlung war. Nur in der Psychoanalyse konnte sie wirklich aufrichtig sein. Sie gestand dem Arzt, daß sie ihren Taten völlig ratlos gegenüberstehe, daß sie selbst nicht verstehe, warum sie so etwas getan habe, sie erwog selbst die Möglichkeit, daß sie vielleicht doch aus Habsucht gehandelt haben könnte, mußte aber diese Annahme verwerfen, weil die Habsucht nicht erklären konnte, warum sie zum Beispiel gerade Bilder, auf denen eine Mutter und Kind abgebildet war, mit Vorliebe stahl, und andere, auch wertvollere Bilder sie kalt ließen. Oft fühlte sie, daß eher noch gewisse aggressive Gefühle gegen den Bestohlenen mitgewirkt haben mochten, wenn sie zum Beispiel Kleider stahl, die sie selbst nicht tragen konnte und die sie auch nie anderweit verwertet hat. Aber andere Taten konnten auch damit nicht erklärt werden.

Während der psychoanalytischen Behandlung, die zur vollen Gesundung führte (die Patientin führt seit vielen Jahren ein völlig einwandfreies, geachtetes Leben, ohne jeden Rückfall), kamen die wahren unbewußten Motive der krankhaften Stehlsucht zum Vorschein. Durch das Stehlen wollte sie sich symbolisch mit Gewalt etwas rauben, was das Leben ihr versagt hatte. Sie wollte sich schadlos halten für versagte oder zu geringe Liebe im Elternhaus, dann für die anatomische Beeinträchtigung der Frau gegenüber dem Mann und für das versagte Kind, das von dem Geliebten zu erhalten ihr aus gesellschaftlichen Gründen und aus inneren tiefer liegenden Hemmungen nicht möglich war. In dem Stehlakt kamen alle diese drei unbewußten Sehnsüchte wenigstens verhüllt zu einer Ersatzbefriedigung. Das Stehlen von Bildern, auf denen eine Mutter mit dem Kind dargestellt war, befriedigt die Sehnsucht nach der Mutterschaft, der Diebstahl der Faust-Ausgabe und anderer bedeutender literarischer Bücher gewann eine Bedeutung als Symbol der faszinierenden männlichen Leistungsfähigkeit, die sie sich durch Raub aneignen wollte, der Kleiderdiebstahl erschien in der Hauptsache als ein Racheakt gegen die Mutter, von der sie sich vernachlässigt gefühlt hatte. Alle diese

Diebstähle sind eindeutige Beispiele für das früher erwähnte Symptomdelikt.

Trotzdem ihr während der Kur alle diese unbewußten Motivationen bewußt geworden waren und sie gelernt hatte, diese Triebe zu beherrschen und in ichgerechter Form zu sublimieren, an Stelle der neurotischen Ersatzbefriedigung, die das Stehlen ihr gewährt hatte, sich reale Befriedigungen im Leben zu erkämpfen, befand sie sich in der Gerichtsverhandlung, in der sie nach ihrer Gesundung für die früher begangenen Taten abgeurteilt werden sollte, in einer hoffnungslosen Lage. Die Aussichtslosigkeit, diese Motive denen klar zu machen, die in erster Reihe berufen waren, sie zu verstehen, veranlaßte sie, den Wünschen des Staatsanwaltes nach einer bewußten allgemein verständlichen Motivierung nachzugeben. Der Psychoanalytiker sah sich allerdings freudig überrascht von der Fähigkeit eines Gerichtshofes, sich in diese ihm völlig fremden Gedankengänge einzufühlen, eine Fähigkeit, die die Psychoanalyse bisher in ärztlichen Kreisen nur selten vorgefunden hat, und die den Gerichtshof veranlaßte, entgegen dem Gutachten des beamteten Gerichtsarztes die Angeklagte freizusprechen. Der Gerichtsarzt stand der Tatsache der Kleptomanie überhaupt skeptisch gegenüber, meinte, sofern man in seltenen Fällen so etwas annehmen könne, so müßten besondere diagnostische Merkmale, wie Imbezillität, Schwitzen und Tremor der Hände bei Ausführung der Tat vorhanden sein. Die Angeklagte sei eine besonders intelligente, geistig hochstehende Person, und so ein Mensch müsse unbedingt wissen, was er tue. Aber gerade dieses Mißverhältnis zwischen der gut entwickelten bewußten Persönlichkeit, der eine solche Tat wirklich fern lag, und dem sich zwanghaft als Fremdkörper in das Bewußtsein hineindrängenden Drang zum Stehlen war für den Psychoanalytiker der Beweis für das Vorhandensein eines neurotischen Mechanismus.

Wir werden in unseren späteren Untersuchungen dartun, daß in den meisten Fällen die unbewußten Tendenzen nicht in der Form solcher umschriebener isolierter Zwangsimpulse ins Bewußtsein treten, sondern, daß die unbewußten Triebe das bewußte Ich in seiner Gesamtheit durchdringen und den Handlungen solcher Menschen einen schicksalsmäßigen, wie Freud sagt, dämonischen Charakter verleihen. Bei diesen „neurotischen Charakteren" sind meistens alle bisher beschriebenen Mechanismen in verschiedenem Ausmaße wirksam: die Leidensmechanismen, die Rationalisierungen und die symptomähnliche Verkleidung des Sinnes ihrer Handlungen.

Der neurotische Verbrecher

Im Jahre 1915 beschrieb Freud in seiner kleinen Arbeit „Einige Charaktertypen aus der psychoanalytischen Arbeit" Menschen, deren Leben unter dem Einfluß gewisser unbewußter psychischer Mechanismen einen von ihrem bewußten Willen unabhängigen, oft geradezu zwanghaft anmutenden schicksalmäßigen Verlauf nimmt. Einer dieser Typen — von Freud „die Ausnahmen" genannt, — versucht, an eine infantile Situation fixiert, im Leben entgegen den realen Möglichkeiten als Ausnahme behandelt zu werden. Das ganze Leben solcher Menschen verläuft im Zeichen dieses triebhaft-irrationalen Verlangens. Freud konnte bei diesen Menschen eine gemeinsame Eigentümlichkeit in ihren früheren Lebensschicksalen nachweisen. „Ihre Neurose knüpfte an ein Erlebnis oder an ein Leiden an, das sie in der ersten Kinderzeit betroffen hatte, an dem sie sich unschuldig wußten, und das sie als eine ungerechte Benachteiligung ihrer Person bewerten konnten. Die Vorrechte, die sie aus diesem Unrecht ableiteten, und die Unbotmäßigkeit, die sich daraus ergab, hatten nicht wenig dazu beigetragen, um die Konflikte, die später zum Ausbruch der Neurosen führten, zu verschärfen."

Es ist verständlich, daß Menschen, die dauernd eine Ausnahmestellung in der Welt beanspruchen, sich schwerer äußeren Anforderungen anpassen können und deshalb auch ein nicht geringes Kontingent der Kriminellen liefern, die ja ebenso wie die Neurotiker, wenn auch in anderer Form, an der sozialen Anpassung scheitern.

Ein zweiter Typ sind „die am Erfolge scheitern". Es sind dies Menschen, die unter dem Drucke unbewußter Schuldgefühle Erfolge nicht vertragen können und gerade nach erreichtem Erfolg entweder, wie Freud es beschreibt, in eine Neurose verfallen oder, wie wir sonst sehen konnten, unbewußt beabsichtigt Leidenssituationen aufsuchen, um gleichsam für den Erfolg zu bezahlen, oder die es triebhaft darauf anlegen, die Früchte ihrer Erfolge immer wieder zu zerstören.

Wenn dieser Typ kriminalistisch weniger interessiert, so ist der von Freud als dritte Gruppe beschriebene „Verbrecher aus Schuldbewußtsein" für uns von besonderer Bedeutung.

Diese Menschen begehen das Verbrechen vor allem darum, weil es verboten ist, und weil seine Ausführung ihnen eine seelische Erleichterung bringt. Ein sie dauernd belastendes Schuldgefühl unbekannter Herkunft wird durch das Vergehen an eine bestimmte Tat geknüpft und so wenigstens irgendwie in einer bewußtseinsfähigen, leichter ertragbaren Form untergebracht. Ihr Schuldgefühl stammt nämlich aus unbewußten Wünschen, die vom eigenen

Über-Ich viel schwerer verurteilt werden, als die real begangene strafbare Handlung. Diese Menschen haben also offenbar ein besonders strenges Gewissen und darum größere Angst vor ihrer eigenen moralischen Instanz als vor dem weltlichen Gericht. Die Bestrafung für die meistens ziemlich harmlose (jedenfalls von ihrem Über-Ich als wesentlich harmloser als der verpönte Wunsch empfundene) Tat bedeutet für sie einen moralischen Gewinn, weil sie mit der realen Strafe gleichzeitig für ihre unbewußten Wünsche bezahlen und damit das Schuldgefühl beschwichtigen können. Die wirklichen Ursachen ihrer Schuldgefühle — die immer aus der mangelhaft bewältigten Ödipussituation stammen — brauchen so nicht mehr bewußt zu werden, weil sie auf die real begangene Tat verschoben werden.

Das Verbrechen aus Schuldgefühl ist eine Kombination zweier früher beschriebener allgemeiner Mechanismen, der Verhüllung und der Selbstbestrafung. Der eigentlich gemeinte verdrängte Wunsch kommt in der relativ geringfügigen Tat für das Bewußtsein verhüllt zum Ausdruck. Die aufgesuchte Strafe beschwichtigt das Über-Ich, dessen innere Wahrnehmungsfunktion hinter der Verhüllung die latente wahre Absicht merkt. Die gefühlsmäßige Gleichsetzung von Wunsch und Tat wird nach Freud dadurch ermöglicht, daß beide verboten sind. In den meisten Fällen läßt sich analytisch neben dieser konstanten groben Übereinstimmung noch eine feinere symbolische Verbindung oder irgendeine Anspielung auf das eigentlich Gemeinte aufdecken.

Diese Kriminellen, die ihr Dasein ausschließlich dem Talionsgedanken der Strafe verdanken, sind in einem gewissen Sinne übermoralisch, sie besitzen ein überempfindliches Gewissen, wenn auch gleichzeitig in ihrem Unbewußten unbewältigte archaische kriminelle Tendenzen wirksam sind.

Die ersten Mitteilungen Freuds über diese drei neurotischen Charaktertypen haben besonders nach dem psychoanalytischen Ausbau der Ichpsychologie verschiedene Forscher zur weiteren Untersuchung dieser triebhaften irrationalen Persönlichkeiten angeregt. Neben Reiks[1] und Reichs[2] diesbezüglichen Arbeiten („Geständniszwang und Strafbedürfnis", bezw. „Der triebhafte Charakter") hat Alexander[3] den „neurotischen Charakter" klinisch abzugrenzen versucht.

Wir wollen seinen Gedankengang hier kurz wiedergeben.

Als neurotischen Charakter bezeichnet er jene Gruppe von pathologischen Persönlichkeiten, bei denen das Krankhafte sich nicht in umschriebenen Symptomen äußert, die vielmehr in ihrer gesamten Lebensführung

1) Reik, Geständniszwang und Strafbedürfnis (Internat. PsA. Bibl., XVIII), Wien 1927.
2) Reich, Der triebhafte Charakter (Neue Arb. z. ärztl. PsA., IV), Wien 1925.
3) Alexander, Der neurotische Charakter. Internat. Zschr. f. PsA. XIV, (1928).

in typischer Weise von der Norm abweichen. Im Gegensatz zu den meist so inaktiven echten Neurotikern sind diese Kranken Menschen der Tat, ihr Leben verläuft dramatisch. Eines der charakteristischen Grundmerkmale der Neurosen, die autoplastische Art der Triebbefriedigung, fehlt ihnen häufig ganz. Das, was wir seit Freuds Formulierung als einen Wesenszug der Neurose betrachten, daß ein ichfremder Triebanspruch nur eine Ersatzbefriedigung in der Form des Symptoms erhält, gilt für diese Gruppe von Menschen ganz und gar nicht. Diese handeln, leben ihre Triebe aus, auch die ichfremden, asozialen Tendenzen, und trotzdem sind sie nicht wirkliche Kriminelle. Gerade, daß ein Teil ihrer Persönlichkeit dieses triebhafte Ausleben verurteilt, wenn er es auch nicht beherrschen kann, unterscheidet sie von der mehr homogenen, eindeutig asozialen Persönlichkeit der Kriminellen. Merkwürdige, gegen sich selbst gerichtete Handlungen, ein irrational erscheinender Selbstzerstörungsdrang zeugt nur zu klar für das Vorhandensein der inneren Selbstverurteilung. Das andere Charakteristikum der Neurose, der seelische Konflikt, und zwar ein unbewußter Konflikt zwischen zwei heterogenen Teilen der Persönlichkeit, ist also bei dieser Gruppe deutlich vorhanden. Und gerade dieses Merkmal, die Spaltung der Persönlichkeit in einen triebhaft handelnden und einen darauf moralisch, sogar übermoralisch, weil nicht nur selbsteinschränkend, sondern selbstschädigend reagierenden Teil, erlaubt uns, diesen Menschentyp als krank anzusehen.

Es ist gerade das Verdienst der Psychoanalyse, daß wir heute selbst dem manchmal kraß asozialen Verhalten solcher Menschen an Stelle der bis jetzt üblichen wertenden, d. h. verurteilenden Einstellung mit einem ähnlichen medizinischen Verständnis begegnen können, wie dem neurotischen oder gar dem organischen Symptom. Dieses Verhalten erduldet der Kranke im Prinzip ebenso, wie der Neurotische oder der organisch Kranke seine Symptome, weil seine Motive unbewußt, also solche sind, zu denen die bewußte Persönlichkeit keinen Zugang hat. Schönes Zureden, Ermunterungen oder Strafen durch die Umgebung nützen ebensowenig, wie der selbst gefaßte Vorsatz, morgen ein neues Leben zu beginnen, so wenig, wie etwa der Vorsatz eines Kranken nützen würde, durch Willensanstrengung seine Diabetes zu überwinden. Die Ohnmacht des bewußten Ichs gegenüber diesem triebhaften Agieren ist das Gemeinsame, das es mit den körperlichen und neurotischen Erkrankungen verbindet. Allerdings ist der Weg von dem organischen Symptom zum asozialen oder oft sogar nur zum irrationalen Verhalten im Leben so lang, daß es ohne weiteres erklärlich ist, wenn Psychoanalyse und Medizin noch nicht zu einer Einheit verschmolzen sind. Es ist auch nicht verwunderlich, wenn diese Art Menschen, deren wissenschaftliche Erforschung selbst in der Psychoanalyse neuer ist, als die der Neurotischen,

nicht von vornherein als Kranke angesehen, sondern je nach ihrem Alter eher dem Wirkungskreis des Erziehers oder des Richters überlassen werden, als dem des Arztes. Wir sind ja gewöhnt, die Krankheit als etwas von dem bewußten Willen des Menschen Unabhängiges zu betrachten, als eine vis maior, die der kranke Mensch erdulden muß. Andererseits waren wir auch gewöhnt, für das Handeln eines Menschen, abgesehen von den im § 51 des Deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen, seine bewußte Persönlichkeit verantwortlich zu machen. Man kann schwer jemanden für ein Magengeschwür verantwortlich machen, leichter — wie die Kriegserfahrung zeigt — für ein hysterisches Symptom, noch leichter aber dafür, daß er verschwenderisch ist, sein Geld verspielt und in keiner ernsten Arbeit ausharren kann. Um gewisse Menschen der letzteren Sorte auch als krank zu bezeichnen, muß wohl der Begriff der Krankheit mächtig ausgedehnt und begrifflich neu bestimmt werden. Es ist dabei leider unvermeidlich, daß der organisch Erkrankte so in eine schlechte Gesellschaft gerät.

Von dem strukturell-dynamischen Gesichtspunkte aus gesehen, steht solch eine unbewußt bedingte irrationale Lebensführung jenen Zwangshandlungen am nächsten, bei denen der Zwangsimpuls nicht mehr in der Form einer vollständig unsinnigen Symbolhandlung erscheint, sondern den Anschein einer realen Handlung annimmt, also zum Beispiel den kleptomanen Handlungen, wobei das Stehlen aber einen subjektiven symbolischen Sinn hat und nicht — wie es scheint — für den rationellen Zweck der Bereicherung ausgeführt wird. Ein der bewußten Persönlichkeit fremder Impuls erscheint bei der Zwangsneurose wie ein Fremdkörper im Bewußtsein und kann in Grenzfällen, wie bei der Kleptomanie, sogar zur Motilität gelangen. Bei den echten Formen von neurotischen Charakteren kommen die verdrängten Tendenzen, wenn auch meist in einer modifizierten Form, immer zur Ausführung. Sie überfluten das Ich aber in einer viel diffuseren Weise als vereinzelte Zwangshandlungen und beeinflussen das gesamte Handeln, beherrschen das Ich manchmal so weitgehend, daß ein bewußter Konflikt und so auch die Krankheitseinsicht vollständig fehlen können. Aber ein unbewußter Konflikt, eine unbewußte Ablehnung kommt in der nie fehlenden selbstschädigenden Tendenz eindeutig zum Ausdruck. Wenn diese unbewußte moralische Reaktion fehlt, dann sprechen wir auch nicht mehr von neurotischen Menschen, sondern von normalen Kriminellen oder von anderen Abarten.

Die große forensische Bedeutung dieser Fälle ist ohne weiteres klar. Ein großer Teil solcher neurotisch agierender Menschen, von unbewußten Motiven zum Verbrechen oder zum Bestraftwerden getrieben, kommt früher oder später in Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen. Ihre eindeutige

Abgrenzung von den echten Kriminellen, für die sie so oft trotz der Einführung der nosologischen Gruppe psychopathischer Persönlichkeiten in der heutigen Rechtsprechung gehalten werden, ist eine der großen Aufgaben der Psychoanalyse, die sie praktisch erst dann wird erfüllen können, wenn sie den Weg über den ärztlichen Gerichtssachverständigen oder durch die psychoanalytische Schulung des Richters zum Gerichtssaal gefunden haben wird. Erst dann wird die Gesetzgebung mit einem weiteren Schritt von dem Geist der Hexenprozesse sich entfernen, an die manche moderne Prozeßverhandlungen erinnern, wenn dem aus unbewußten Motiven handelnden Verbrecher im Trommelfeuer der Kreuzfragen vom Richter und vom Staatsanwalt bewußte Motive unterschoben werden.

Der neurotische Charakter ist, unabhängig davon, ob er mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch gerät oder nicht, jedenfalls ein Kranker, der an einer symptomlosen Neurose leidet, und den der psychoanalytisch geschulte Blick ohne Zweifel als neurotisch erkennt, ohne ihn in irgend eine bekannte nosologische Gruppe einreihen zu können. Diese Menschen haben ein dramatisches Schicksal, sie werden im Leben von einem „dämonischen" Zwang getrieben, an die Stelle der Symptome treten die irrationalen Handlungen, deren unbewußter Sinn sich ebenso deuten läßt, wie der eines neurotischen Symptoms. Aber nicht nur ihre einzelnen Handlungen, sondern der ganze irrationale Ablauf ihres Lebens erhält erst nach der Deutung der unbewußten Motive einen verständlichen Sinn. Hierher gehören gewisse Abenteurer, hinter deren Handlung immer die gleiche Auflehnung gegen die Autorität des Staates und der Gesetze steckt, und denen es immer gelingt, ungerecht, wenigstens subjektiv ungerecht, bestraft zu werden, und so den Vater-Staat — ins Unrecht zu setzen. Ferner gehört in diese Gruppe der größte Teil jener Menschen, die die forensische Medizin als geistig Minderwertige zusammenfaßt und die Bleuler in seinem Lehrbuch der Psychiatrie als psychopathische Persönlichkeiten, Erregbare, Haltlose, Triebmenschen, Verschrobene, Lügner und Schwindler, Gesellschaftsfeinde, Streitsüchtige beschreibt. Auch der ältere Begriff der *moral insanity* fällt mehr oder weniger mit dieser Gruppe zusammen. Bei einem großen Teil solcher Charaktere zeigt sich das Krankhafte vornehmlich auf dem Gebiete des Liebeslebens. Wir möchten aber davor warnen, etwa zwei scharf getrennte Gruppen aufzustellen und neurotische Charaktere auf dem Gebiete des sozialen Lebens von jenen, deren Triebhaftigkeit hauptsächlich in den Liebesbeziehungen zum Ausdruck kommt, abzugrenzen. Es scheint vielmehr, als ob das neurotische Verhalten auf dem einen Gebiet meist mit Störungen auf dem anderen Gebiete zusammenhinge. Es ist aber nicht zu leugnen, daß in manchen Fällen das soziale Wirken,

in anderen das Liebesleben in den manifesten Äußerungen im Vordergrund steht. Die Schilderung der typischen Vertreter dieser neurotisch Liebenden gehört nicht zu unserer jetzigen Aufgabe. Jedem sind die Don-Juan-Typen, die nie erreichbaren Idealen nachjagen, ebensogut bekannt, wie jene masochistisch gefärbten Hörigen, die ihr Strafbedürfnis nicht in einer abgekapselten masochistischen Perversion ausleben, sondern es in ihre Liebesschicksale in diffuser Form hineinverweben. Einer Frau sich opfern und treu zu dienen, ist für diese eine Liebes- und Potenzbedingung, wie für den Masochisten die greifbareren Formen der Bestrafung. Andere wieder sind gleichzeitig an zwei Frauen gebunden, zwischen denen sie nicht wählen können. Der neurotische Konflikt findet in dieser typischen Lebenssituation einen realen und oft tragischen Ausdruck.

Als das wesentlichste Merkmal des neurotischen Charakters, das bei jedem Einzeltyp vorhanden ist, könnte man die große expansive Kraft der ichfremden Tendenzen bezeichnen. Diese Menschen lassen sich nicht wie die Neurotiker auf das rein subjektive Gebiet der Symptome einschränken, sie setzen sich in der Realität durch, trotzdem der sozial angepaßte Teil des Ichs ihnen verneinend gegenübersteht. Die relative Stärke des Ichs ist allerdings kleiner als bei den Neurotischen, aber meist nicht wegen der absoluten Schwäche des Ichs, sondern wegen der starken Expansionskraft des Trieblebens. Ob ein Mensch in seinem Triebleben zur Autoplastik neigt oder nicht, ist für die Entwicklung zur Neurose oder zur Kriminalität von geradezu entscheidender Bedeutung. Ohne autoplastische Neigung ist keine Neurose, ohne expansive Triebe keine Kriminalität denkbar. Für diese Qualität der Triebe ist in erster Linie ein konstitutioneller Faktor verantwortlich. In dieser expansiven Qualität seines Trieblebens steht der neurotische Charakter dem Gesunden näher als dem Neurotischen. Er handelt und läßt sich durch die Sozietät nicht in die Phantasiewelt der Symptome hineindrängen. Der Neurotische behält den ursprünglichen infantilen Inhalt seiner Triebansprüche, begnügt sich aber mit den phantastischen Befriedigungen, die ihm die Symptome gewähren. Der Gesunde modifiziert lieber seine ursprünglichen unrealisierbaren Triebe, nur um auf reale Befriedigung nicht verzichten zu müssen. Der neurotische Charakter will noch mehr, er will seinen Naturzustand behalten und sich in dieser Form durchsetzen. Er will beides, er will wie der Neurotische die ursprünglichen asozialen Befriedigungen behalten, trachtet aber nach realen Befriedigungen wie der Gesunde. Weil aber ein Teil des eigenen Ichs diesem Versuch widerspricht, schneidet er sich ins eigene Fleisch.

Das expansive Triebleben grenzt also den neurotischen Charakter vom echten Neurotischen ab und bringt ihn näher zum Gesunden. Dies kommt

auch in der Therapie zum Ausdruck. Den gewaltigen Schritt von der introvertierten Autoplastik zum Handeln, der bei schweren Neurosen oft unmöglich ist, brauchen wir bei dem neurotischen Charakter nicht zu erzwingen. Das Handeln muß nur mehr unter die Herrschaft der bewußten Persönlichkeit gebracht werden. Darum bieten diese Fälle ein so dankbares Feld für analytische Erfolge, wenn sie nur zum Analytiker kommen. In ihren jungen Jahren fehlt ihnen aber meist jede Krankheitseinsicht. Oft sind sie frisch-fröhliche Draufgänger, die erst durch die bittere Lebenserfahrung zur Einsicht kommen. Darum sehen wir sie in der Analyse meistens im reifen Mannesalter.

Man gelangt durch diese Überlegungen zu der Einsicht, daß der neurotische Charakter in seiner psychobiologischen Konstitution im Gegensatz zum Neurotiker eher dem Gesunden gleichzusetzen ist. Seine Abweichung von der Norm ist nicht so sehr die Folge einer besonderen pathologischen Konstitution, sondern des späteren Lebensschicksals. Dieselben oder ähnlichen pathogenen Momente, die den in der expansiven Kraft seines Trieblebens konstitutionell Geschwächten zum Neurotiker werden lassen, führen bei dem Kinde mit gesunden expansiven Trieben zur Entwicklung eines neurotischen Charakters. Es sind gewissermaßen unvollständig gezähmte Naturmenschen. Und dies erklärt die merkwürdige stark gezeichnete Unebenmäßigkeit ihrer Persönlichkeit, das zähe Festhalten der Triebe an realen und ursprünglichen Befriedigungen neben einer hemmenden selbstbestrafenden moralischen Instanz. Diese Spaltung ist ähnlich jener beim Neurotiker, nur, daß sowohl die Befriedigungen wie das Leiden durch reale Handlungen und Erlebnisse erreicht werden.

Man könnte in diesen Überlegungen sogar noch weiter gehen und meinen, daß ein besonders expansives, unzähmbares Triebleben sich am schwersten durch die Zivilisation zu neurotischen Ersatzbefriedigungen zwingen oder in der Form von Sublimierungen domestizieren läßt. Menschen mit solch ursprünglichem Triebleben haben es besonders schwer, sich den heutigen, viele Einschränkungen fordernden Verhältnissen anzupassen. Dem in der expansiven Kraft seines Trieblebens bereits etwas Geschwächten wird diese Anpassungsleistung eher gelingen. Daraus würde aber folgen, daß derjenige Typ, den wir heute als gesunden Normalen bezeichnen, einen Zwischentyp zwischen den ursprünglichen expansiven Triebmenschen und den Neurotikern bildet. Unsere Zivilisation erfordert ja eine weitgehende Triebeinschränkung und, wie jede Zivilisation, führt ihr Weg in der Richtung der Neurose, in der Richtung einer gewissen Degeneration des Trieblebens. Ein gutes Mittelmaß von dieser degenerativen Schwäche, eine gewisse Bereitschaft, die ursprünglichen Handlungen durch die sublimeren Arten der Befriedigungen einzutauschen, ist vielleicht das Rätsel der seelischen Gesundheit im heutigen

Sinne, d. h. der Angepaßtheit an die komplizierten Lebensbedingungen unserer weitgehend organisierten Gemeinschaft. Das Individuum mit seinen individuellen Triebzielen, mit seiner selbstherrlichen Intaktheit wird als biologische Einheit, als Einzelwesen zu Gunsten der Sozietät geopfert. Der Kollektivmensch erscheint biologisch als ein Entartungsprodukt im Vergleich zu dem als Einheit abgeschlossenen, auf sich gestellten Einzelindividuum. Der urbane Typ der hochorganisierten Gegenwartskultur wirkt neben dem viel weniger sozialen Menschen patriarchalischer Zeiten als Triebwesen verkrüppelt.

Der neurotische Charakter kämpft den tragischen Kampf des Individuums gegen die Gemeinschaft. Während aber die einen dieser Gruppe sich offen gegen den Zwang der Sozietät auflehnen und so zu Rechtsbrechern werden, versucht ein anderer gutmütigerer Teil, die Illusion des Individualismus in den merkwürdigsten Arten eines Sonderlingsdaseins aufrecht zu erhalten. Diese Menschen retten ihre Individualität in ihr Privatleben hinein. Besessene Sammler und Liebhaber, Spieler, waghalsige Rekordbrecher, Menschen, die jede Gelegenheit aufsuchen, ihr Leben aufs Spiel zu setzen, gehören hierher. Hinter dem oft so lächerlich wirkenden Hang des Sonderlings, etwas ganz Ausgefallenes zu tun und so von der Norm abzuweichen, steckt der Trotz gegen das Aufgeben der individuellen Freiheit der Triebe. Wenn auch der Trotz des Sonderlings harmloser und weniger offen ist als der des neurotischen Rechtsbrechers, seine psychische Grundlage ist die gleiche: das trotzige Festhalten an den Rechten des Individuums gegenüber dem Zwang der Massenbildung.

Beide Formen der neurotischen Charaktere, der Verbrechertyp wie der Sonderling, fanden zahlreiche literarische Bearbeitungen. Dostojewskis Dimitri Karamasoff ist der klassische Vertreter der ersten, Balzacs Vetter Pons der der zweiten Gattung. Ein heroischer Darsteller des Abenteurer-Typs ist die Condottiere-Figur Casanovas. Er weist in einer seltenen Reichhaltigkeit fast alle bezeichnenden Merkmale des neurotischen Charakters auf. Ein extremer Individualist, allen weltlichen und kirchlichen Mächten trotzend, seine Überlegenheit immer und überall zur Schau tragend, ein Fanatiker der Tat, steht er doch unter dem Einfluß eines starken Strafbedürfnisses. Seine Aufzeichnungen über seine Verhaftung, wie er die Mahnungen seine Freunde, zu fliehen, und die Hilfe seines Gönners Bragadino starrsinnig zurückweist und seine Verhaftung geradezu provoziert, lassen keinen Zweifel an dem Wirken seines tiefen Strafbedürfnisses. Es kommt auch in seinem ständigen Spiel mit der Gefahr während seines ganzen Lebens zum Ausdruck. Er übt auf die heutigen, in ihrer Entwicklungslinie zur Neurose neigenden, auf die Tat und die Ursprünglichkeit der Be-

friedigungen verzichtenden Menschen deshalb eine so faszinierende Wirkung aus, weil er handelt, nicht verzichtet und zum Vorkämpfer der individuellen Freiheit der Triebe gegenüber der alles gleichmäßig grau färbenden Gemeinschaftsidee wird. Er bringt einen moralischen Zug in diesen Kampf, in dem er sich als den Helden der Freiheit des Denkens gegenüber dem tyrannischen Geist der Inquisition und des kirchlichen Aberglaubens aufführt. Doch auch diese Schlagworte, mit denen er seinen Kampf rechtfertigen möchte, helfen ihm nichts gegen das unbewußte Strafbedürfnis. Er muß für seine Auflehnung gegenüber den Machthabern, in denen er wie jeder Individualist, den ersten Machthaber, den Vater, bekämpft, mit der selbst verursachten Gefangenschaft bezahlen.

In unserer antiindividualistischen Zeit sind die Casanova-Gestalten, die sich über Staat, Kirche und alle Machthaber auf so dramatische Weise lustig machen, nicht mehr häufig. Sie würden auch anachronistisch wirken. Sie passen in die Bleikammern des Dogenpalastes eher hinein als in unsere farblosen Staatsgefängnisse. Und ebenso wie die Gefängnisse von heute prosaischer geworden sind, ist auch der moderne neurotische Charakter des Abenteurertypus farbloser geworden. Heute ist er theoretischer Oppositionspolitiker und in einer Partei organisiert. Oder noch häufiger erscheint er auf dem Wirtschaftsgebiet als Industrieritter, als rücksichtsloser Verdiener, der aber gleichzeitig von demselben Selbstzerstörungsdrang getrieben wird wie sein mehr heroischer Vorgänger. Der so häufige Wechsel von finanziellem Aufstieg und Zusammenbruch, der für diese Menschen charakteristisch ist, ist der Ausdruck der nebeneinander wirkenden aggressiven und selbstzerstörenden Tendenzen.

Jedem wird es jetzt verständlich sein, warum die neurotischen Charaktere die dichterische Phantasie seit jeher so angeregt haben. Es sind ja meistens starke Individualitäten, die aber gleichzeitig kollektiv empfinden. Sie stellen den ewigen Kampf zwischen Individuum und Gesellschaft nicht wie der Neurotische durch schwer erschließbare innerpsychische Vorgänge dar, sondern dramatisch durch ihr manifestes Lebensschicksal. Deshalb sind sie geborene Helden, die ein tragisches Schicksal haben müssen. Ihr Untergang ist der Sieg der Gesellschaft, und der Zuschauer, der ja immer selbst in gleicher Weise innerlich gespalten ist, kann beide Seiten seiner Persönlichkeit — die rebellische und die soziale — durch Einfühlung ausleben.

Wir kommen zum Ergebnis, daß der neurotische Verbrecher einen Sonderfall des neurotischen Charakters bildet, den sein triebhaftes Handeln mit den Strafgesetzen in Konflikt bringt. Wir sahen, daß andere Vertreter dieser Gruppe in ihrem lächerlichen, isolierenden Sonderlingsdasein eine harmlosere, sozial weniger schädliche Abfuhrmöglichkeit für ihr triebhaftes

Agieren und für die Befriedigung ihres Strafbedürfnisses finden. Bei manchen Menschen ist diese unbewußt bedingte Führung ihres Lebens noch weniger deutlich. Häufig kommt das Neurotische nur in der Gestaltung ihrer Ehe, in dem oft irrationalen Verlauf ihrer Karriere, in dem anscheinend zufallsmäßigen Auf und Nieder ihrer beruflichen Erfolge zum Ausdruck.

Der neurotische Kriminelle unterscheidet sich von diesen sozial harmloseren Vertretern der allgemeinen Gruppe „neurotischer Charakter" nicht in irgend einer grundsätzlichen Beziehung, sondern lediglich darin, daß sein neurotisches Agieren in sozial schädlicher Form erfolgt.

Die zwingende Konsequenz dieser diagnostischen Feststellung besteht darin, daß der neurotische Verbrecher ebenso wie jeder neurotische Charakter ein psychoneurotisch Erkrankter und als solcher heilbar ist und darum Anspruch auf eine ärztliche Behandlung hat. Seine Krankheit besteht in dem Mißverhältnis zwischen Triebstärke und Kraft der Hemmungsfunktion des Ichs und in der geringen Plastizität des Trieblebens. Er ist paradoxerweise krank an einer übermäßigen ursprünglichen Gesundheit seines Trieblebens, an einer Ursprünglichkeit, die die heutige Gesellschaft und auch sein Über-Ich in dieser Form nicht dulden können. Jedenfalls aber erfolgt sein sozial schädliches Handeln unter dem Einfluß unbewußter Motive, zu denen sein bewußter Wille keinen Zugang hat. Seine Bestrafung ist sinnlos, welche Bedeutung man auch immer der Strafe beimessen möge. Vom Standpunkte der Vergeltungstheorie fügt man ihm ein Leiden zu für etwas, wofür er nichts kann. Abschrecken kann ihn die angedrohte Strafe schon deshalb nicht, weil sein unbewußtes Strafbedürfnis die gerichtliche Bestrafung begrüßt, oft geradezu aufsucht und weil in dem Sonderfall des Verbrechers aus Schuldbewußtsein die Strafe ein Hauptmotiv für die Tat bildet. Der soziale Gewinn aus der allgemeinen Abschreckung (Generalprävention) ist auch äußerst fragwürdig, weil sehr viele Kriminelle, nämlich alle ihre neurotischen Leidensgenossen, aus der Strafe die Möglichkeit ihres neurotisch-kriminellen Agierens schöpfen. Daß schließlich die Strafe diese Menschen auch nicht bessern kann, liegt klar auf der Hand, weil ihr bewußter Wille die im Unbewußten wirkenden Kräfte nicht bewältigen kann. Ihre Bestrafung ist psychologisch unsinnig und ist soziologisch schädlich.

Unabhängig von allen diesen mehr oder weniger theoretischen Erwägungen erweist die Praxis der psychoanalytischen Therapie, daß diese konfliktvollen Menschen, bei denen die sozial angepaßten Teile der Persönlichkeit mit dem asozialen Teil in einem ähnlichen ständigen Kampfe stehen wie bei den Neurosen, häufig, wenn auch nicht immer, heilbar sind. Jedenfalls hat die psychoanalytische Kur bei diesen Menschen, deren Triebleben

meistens konstitutionell unbelastet ist, besonders große Aussichten. Im Gegensatz zu dem Neurotischen, der in seiner Neigung zur Introversion einen konstitutionellen Faktor mitbringt, sind bei diesen Menschen nur die später erworbenen Schichten der Persönlichkeit krank. Das souveräne Gebiet der psychoanalytischen Therapie liegt aber gerade hier, sie ist imstande, die pathogenen Eindrücke des individuellen Lebens rückgängig zu machen, weniger vermag sie, konstitutionelle Anlagen wesentlich zu ändern.

Perversion und Verbrechen

Die psychologischen Verhältnisse, die für den neurotischen Verbrecher eine besondere Beurteilung erfordern, gelten in verstärktem Maße für die Perversen. Wenn man den bewußten Willen des Täters als Grundlage seiner Verantwortlichkeit anerkennt, so bringt uns der Rechtsbrecher aus Perversion in eine besondere Verlegenheit. Perverse Regungen sind ja bekanntlich nicht durch den verantwortlichen Teil der Persönlichkeit beeinflußbar. Die Strafrechtskodifikationen vermengen zwar gern die zahlreichen Fälle von Inzest, des Geschlechtsverkehrs von Mutter und Sohn, Vater und Tochter, Bruder und Schwester, unter dem Begriff der Sittlichkeitsverbrechen mit den Perversionen. Der Inzest wurzelt jedoch in dem natürlichen Sexualtriebe, ist die Realisierung natürlicher sexueller Bestrebungen, die jedem Menschen eigen sind und die Grundlagen des Ödipuskomplexes, des Angelpunktes aller Sexualentwicklung bilden. Ihr Verbot ist sinnvoll, da hier ja von dem Menschen nicht die Änderung des gesamten Inhaltes des Triebes verlangt wird, sondern nur die Aufgabe der infantilen Objekte. Die echten Perversionen, Abweichungen von der Norm des natürlichen Geschlechtstriebes, sind jedoch als sexuelles Empfinden praktisch (nicht theoretisch) wie eine Naturtatsache zu bewerten, ähnlich einer körperlichen Abnormität, die man durch keinerlei Strafmaßnahmen zu ändern erhoffen kann. Die perverse Handlung kann man freilich verbieten, man wird sie verbieten müssen, wenn sie, wie bei manchen Sadisten, als solche bereits den Tatbestand eines Deliktes darstellt. Für den Perversen aber bedeutet dieses Verbot das Gleiche, wie das Verbot sexueller Befriedigungen überhaupt. Denn ihm sind ja die Möglichkeiten normaler sexueller Betätigung versperrt. Ihm bleibt seiner Anlage nach nur die Möglichkeit einer Sexualbefriedigung auf dem Wege der Perversion oder der völlige Verzicht. Daß man einem Lustmörder das Ausleben seiner Sexualität in seiner gemeinschädlichen Form nicht erlaubt, ist das selbstverständliche Recht der Gesellschaft. Das Gleiche gilt von vielen anderen, weniger extrem gemeinschäd-

lichen Perversionen, deren Schädlichkeit aber immerhin genügt, um das Gefüge der Gemeinschaft oder die Rechte anderer zu bedrohen. Da der Gesellschaft bis heute kein anderes Mittel zur Verfügung zu stehen scheint, als durch Androhung von Strafen hemmend zu wirken, so könnte man versucht sein, zu resignieren und zu meinen, es müsse dann eben manchen besonders gefährlichen Perversen die Möglichkeit sexueller Befriedigung mit Gewalt und Drohung abgeschnitten werden. Man könnte sich damit begnügen, die Frage, was als gemeinschädlich bekämpft werden muß, und was als private Angelegenheit der Perversen angesehen werden kann, mit der größtmöglichsten Nachsicht zu behandeln. Die strenge Bestrafung der Sodomie oder gar der Versuch des Entwurfs zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch, Körperverletzungen auch dann zu bestrafen, wenn sie mit Einwilligung des Verletzten erfolgen, sofern sie „gegen die guten Sitten verstoßen", erscheinen als ein unangebrachter Verstoß in das Privatleben ohne einen hinreichend zwingenden soziologischen Grund, als eine unsinnige überflüssige Verletzung des Gerechtigkeitsgefühles.

Diese einfachen Überlegungen werden ungemein verwickelter und schwieriger, wenn man den Sinn und die Genese der Perversionen mit psychoanalytischem Wissen ansieht. Freud und die psychoanalytische Literatur hat sie ausgiebig behandelt und in zahlreichen Darstellungen aufgeklärt. Für unsere Zwecke genügt es, zunächst darauf hinzuweisen, daß die Perversionen nicht annähernd in dem Maße aus der Erbanlage erklärt werden müssen, wie dies die medizinische Wissenschaft bisher getan hat, daß sie sich vielmehr im allgemeinen unter dem Eindruck pathogener Einflüsse entwickeln und nicht als unabänderliche Anlage mit der Geburt mitgebracht werden. Vollends bedenklich aber werden wir bei jeder Maßnahme, die wir im Interesse der Gemeinschaft gegen die Perversen unternehmen wollen, wenn wir aus den psychoanalytischen Untersuchungen erfahren, daß ganz allgemein zunächst jede erworbene Perversion aus einer übermäßigen Beeinträchtigung des normalen sexuellen Empfindens des Kindes entsteht. Gerade die Hemmung der ersten normal gerichteten Sexualstrebungen des Kindes — das Verbot des Inzestwunsches — die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaftsbildung, ist der Ausgangspunkt der perversen Sexualentwicklung.

Wir wissen, daß ein großer Teil der Perversionen, im wesentlichen nur mit Ausnahme der Homosexualität, eine Regression auf prägenitale Organisationsstufen der Libido bedeutet. Die Angst vor dem Vater, die nach dem Talionsprinzip des Unbewußten als Kastrationsangst erscheint, treibt den Knaben dazu, seinen ersten schwachen, auf die Mutter gerichteten genitalen Regungen zu entfliehen und sich in die Regression, etwa auf die sadomasochistische Stufe, zu flüchten. An Stelle des triebhaften Wunsches nach dem

Geschlechtsakt tritt dann der Wunsch, Schmerzen zuzufügen oder zu erleiden. Neben dieser Regression kommt bei dem kriminalistisch so wichtigen Sadisten noch ein zweiter Mechanismus zur Geltung. Seine ursprünglich gegen den Vater gerichteten Aggressionen werden auf die Frau verschoben und in sein sexuelles Empfinden aufgenommen, das so seinen ursprünglichen Gefühlsinhalt ändert und sadistisch verfärbt wird. Um sich vor dem Konflikt mit dem Vater zu retten, ist er in die Perversion geflüchtet. Damit entlastet er seine Beziehungen zum Vater von dem Haß, muß aber dafür den Inhalt seines normalen Sexualempfindens opfern. Es ergibt sich also die paradoxe Formulierung, daß der Perverse das Opfer der sozialen Ordnung geworden ist, die die Aufgabe des gegen den Vater gerichteten Hasses und der sinnlichen Bestrebungen gegenüber der Mutter verlangt.

Leider haben Vertreter der psychoanalytischen Wissenschaft zum Falle Haarmann keinen Zutritt gehabt. Doch kann man schon aus den wenigen Daten über Haarmanns Jugend und Entwicklung vermuten, daß der unerledigte Vaterhaß, der sich bei Haarmann in ganz ungewöhnlicher Form durch sein ganzes Leben zog, in den Morden durch Verschiebung auf andere Personen zum Ausdruck kam.[1] Ein ähnlicher Mechanismus, allerdings nicht in erotisierter Form, bewog Kain, seinen Bruder Abel an Stelle des Vaters zu töten. Der gewünschte Vatermord, dessen Ausführung das Über-Ich verbot, wird möglich, nachdem an Stelle des Vaters eine vom Über-Ich weniger geschützte, gleichfalls beneidete Ersatzperson getreten ist. Einen ähnlichen Vorgang werden wir später in dem dargestellten Falle der Frau Lefebvre wiederfinden und dabei sehen, welche bedeutende Rolle dieser Mechanismus bei vielen neurotischen Morden spielt.

Es ist hier nicht der Ort, die Theorie aller einzelnen Perversionen zu beschreiben. Wir müssen uns mit dem Hinweis begnügen, daß in der Psychogenese der Perversionen der Ödipuskomplex eine zentrale Bedeutung hat, daß die Perversion ein regressives Ausweichen vor den Konflikten der Ödipussituation ist. Dabei ist die konstitutionelle Stärke der prägenitalen Triebe bei der Wahl der Perversion von besonderer Wichtigkeit.

1) Vgl. Th. Lessing (Haarmann, Berlin, 1925, S. 29): „Für den Seelenforscher ist es von Wichtigkeit, daß schon der kleine Knabe in dem Vater eine Art Nebenbuhler sah, welchen er haßte und tot wünschte. Durch das ganze Leben zieht sich diese Feindschaft mit dem Vater. Die beiden beschuldigen und bedrohen einander. Der Vater droht, den Sohn ins Irrenhaus zu bringen, der Sohn will den Vater (wegen eines angeblichen Mordes an seinem Lokomotivführer) ins Zuchthaus setzen. Es kommt immer wieder zu Mißhandlungen und Schlägereien. Jeder behauptet, daß der andere ihm nach dem Leben trachte, ihn vergiften wolle, ihn beeinträchtige. Zwischendurch verbinden sie sich aber auch mal wieder zu gemeinsamen Betrügereien oder entlasten einander vor Gericht. Das Verhältnis Haarmanns zur Mutter dagegen ist von immer gleicher Schwärmerei. Sie ist die Einzige, von der er Gütiges zu erzählen weiß und stets mit sentimentalen Gefühlen spricht."

Die für unsere Untersuchungen wesentlichste Feststellung aber ist, daß die Handhabung der heutigen Kindererziehung, die Beeinflussung der infantilen Sexualität durch übermäßige Strenge, durch den Zwang zu übermäßiger Sexualverdrängung, durch Unaufrichtigkeit und Heuchelei, der wichtigste ätiologische Faktor für die Entstehung der Perversionen ist. Es wird zwar nicht jeder Mensch pervers; daß er es nicht wird, ist nicht sein Verdienst, sondern das Verdienst der Erziehung. Ebenso aber ist die Entstehung der Perversion die Schuld der Erziehung und nicht des Kindes. Schon darum ist es für das Rechtsgefühl unerträglich, den Perversen dafür zu strafen, daß er das Opfer falscher Erziehungsanforderungen der Gesellschaft geworden ist. Allerdings ist nach Liszt jeder Kriminelle das Opfer des Milieus und der Erziehung. Bei der gewöhnlichen Kriminalität ist aber der bewußte Wille, auf den eine Einwirkung möglich ist, beteiligt, während der Perverse mit seinem Bewußtsein die perversen Sexualtriebe nicht ändern kann. Vor allem stehen wir dem sozialen Gefüge der heutigen Gesellschaft und ihren Mängeln mehr oder weniger ohnmächtig gegenüber, während die Einführung einer auf psychoanalytischem Wissen beruhenden hygienischen Sexualerziehung leichter begonnen werden kann. Durch die Unterlassung einer Reform der Sexualerziehung macht sich die Gesellschaft an der Entstehung von Perversionen mitschuldig.

Alle unsere Ausführungen gelten auch für den größten Teil der Homosexuellen, nämlich für jene Homosexualität, die nicht als konstitutionelle Anlage anzusehen, sondern im Verlaufe der Kindheitsentwicklung erworben ist. Nicht nur wegen der großen Verbreitung der erworbenen Homosexualität, sondern vor allem wegen ihrer sozialen Bedeutung müssen wir uns jedoch näher mit diesem Problem beschäftigen.

Wenn die übrigen Perversionen, der Sadismus, der Masochismus, der Exhibitionismus usw. Regressionen auf frühere Organisationsstufen der Libido darstellen, so besteht die erworbene Homosexualität in einer übermäßigen Besetzung der gleichgeschlechtlichen Triebanlage des Menschen. Jeder Mensch, ja, jedes Lebewesen, ist bisexuell organisiert, doch beruhen die meisten Fälle von Homosexualität nicht auf einer angeborenen Stärke der einen Quote. Die übermäßige Besetzung der homosexuellen Komponente im Verlauf der Entwicklung bedeutet vielmehr immer eine Flucht aus dem Ödipuskonflikt durch Aufgabe des eigenen Geschlechts. Auch hier müssen wir, ohne im einzelnen die teilweise sehr komplizierten psychischen Mechanismen der Homosexualität darzustellen, auf die ausgedehnte psychoanalytische Literatur, besonders die Schriften von Freud, verweisen. Die für die Kriminalistik wichtigen Feststellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Die Aufgabe des Vaterhasses führt bei jedem Menschen zu einer Verstärkung der passiv-femininen Regungen. Im normalen Falle aber werden die passiv-femininen Bestrebungen als Einfügung unter die Autorität des Vaters desexualisiert und bilden in dieser desexualisierten Form die ersten Anfänge der Gesellschaftsbildung. Die Familie, diese Keimzelle der Gesellschaft, in der die Söhne zum Vater als dem Führer aufschauen und einander als Kampfgenossen und Verbündete empfinden, wird durch die passiv-femininen Bestrebungen zusammengehalten. In der desexualisierten, sublimierten Form also begründen die passiv-femininen, das heißt die homosexuellen Komponenten eines jeden Menschen, die Solidarität der Gesellschaft. Freud zeigt in seinen massenpsychologischen Untersuchungen („Massenpsychologie und Ich-Analyse“) die Tatsache, daß die Massenbildung auf zielgehemmter, sublimierter passiver Beziehung zum Vater und dem desexualisierten erotischen Zusammenhalt der Brüder beruht. Die Homosexualität als die eine Komponente der bisexuellen Organisationen der Menschen ist also in ihrer sublimierten Form die Bedingung, die die Gesellschaft zur Entstehung, zur Entwicklung bringt und zusammenhält. Man sollte daher meinen, daß die Homosexualität als sexuelle Perversion, die auf der übermäßigen grob-sexuellen Besetzung der homosexuellen Komponente beruht, der Gesellschaftsbildung ihre Grundlage, die sublimierten Formen der Beziehungen zwischen Vätern, Brüdern und Söhnen entzieht oder wenigstens schwächt. Die Gesellschaft erhebt auch tatsächlich Anspruch auf die sublimierten homosexuellen Teile der Menschen, auf denen ihre Existenz beruht, und wittert in der homosexuellen Perversion eine Gefahr. Sonst wäre ja nicht zu begreifen, warum die Homosexualität nicht als Privatsache erlaubt sein sollte, wie etwa der Masochismus oder die Homosexualität der Frauen. Sie ist ja nicht ein Angriff auf die Rechte anderer, wie der Sadismus, sie ist harmlos und tut niemandem etwas Unerwünschtes zuleide. Fällt aber das Bindemittel des sozialen Zusammenhaltes zurück in grob-sexuelle Besetzung, so dürfte es für die Gesellschaftsbildung verloren gehen. Die grob-sexuelle Bindung ist eine Angelegenheit zu zweit und nicht geeignet, Massen zu binden. Sie erweckt die Furcht vor der gleichen Korruption, wie sie etwa bei promiskueller Politik entstehen kann. Wenn die Frau, solange sie hauptsächlich Geschlechtswesen war, Zutritt zu allen sozialen Funktionen, zur Regierung und zur Leitung der Gesellschaft erhalten hätte und manchmal auch erhalten hat, so entstand sofort die Gefahr, daß an Stelle zweckmäßiger Entscheidungen die Politik durch sexuelle Bindungen oder grob-sexuelle Bestrebungen beeinflußt werden konnte. Die gleiche Gefahr ahnt die Gesellschaft offenbar in den Fällen, wo an Stelle der desexualisierten die sinnliche Homosexualität tritt. Denn im Kampfe der desexualisierten und der sexuell besetzten Triebe

unterliegen leicht die ersteren unter dem mächtigem Drucke des allen Menschen immanenten Lustprinzips. Im Konflikt von Lust und Pflicht siegt leicht der grob-sexuelle Trieb. So verstehen wir die Duldung der Homosexualität bei der Frau, weil diese als gesellschaftsbildender Faktor bisher keine erhebliche Rolle gespielt hat. Wie lange die Frau, bei der rapiden Zunahme ihrer sozialen Rolle diese Nachsicht noch erfahren wird, ist eine andere Frage.

Diese theoretischen Erwägungen dürften uns die besondere Ablehnung der Homosexualität und die Angst erklären, die die Gesellschaft vor ihr empfindet. Die Erfahrung scheint allerdings diesen Befürchtungen nicht recht zu geben. Der Durchschnittshomosexuelle mag vielleicht ein typisches Fehlen von sozialen Tugenden aufweisen, — an die Stelle versachlichter distanziierter Beziehungen der Männergesellschaft tritt bei ihm eine mehr persönlich gefärbte Sexualmoral, wie sie für das Privatverhältnis von Mann und Frau charakteristisch ist. Eine große Zahl von Homosexuellen aber, insbesondere der hochstehende intellektuelle Typ, zeichnet sich durch eine besondere Sublimierungsfähigkeit aus. Dieser Widerspruch beweist uns nichts weiter, als daß der in seiner ursprünglichen Sexualität stark eingeschränkte heutige Kulturmensch über ein solches Quantum sozial verwertbarer sublimierter Libido verfügt, daß der Verbrauch von gleichgeschlechtlicher grobsexueller Libido seine soziale Eignung praktisch nicht beeinträchtigt. Man bedenke auch, daß der Homosexuelle durch die Einschränkung seiner Befriedigungsmöglichkeiten zu Sublimierungen gedrängt wird. Die allgemeine Ächtung der Art seiner sexuellen Befriedigung treibt ihn dazu, die Kränkung seines Selbstgefühls durch sublimierte produktive Leistungen aufzuheben.

Die Bedeutung der sublimierten gleichgeschlechtlichen Tendenzen für die Massenbildung läßt uns so vielleicht das unbewußte Hauptmotiv für das zähe Festhalten am § 175 verstehen.

Wenn auch unsere jetzige Kenntnis der Seelenökonomie uns nicht ermöglicht zu beurteilen, ob die Homosexualität bei übermäßiger Verbreitung zu einer berechtigten sozialen Sorge werden könnte, so ist eines jedenfalls sicher: ihre B e s t r a f u n g ist s i n n l o s und u n g e r e c h t. Nicht die Bestrafung des Erwachsenen, sondern die Einwirkung auf das Kind ist hier die allein mögliche Maßnahme. Die Homosexualität ebenso wie alle anderen Perversionen sind Erziehungsprobleme, nicht Fragen des Kriminalrechts. Die Perversen sind Opfer ihrer Inzestscheu, unterlegen bei ihrem Versuche, dem Elternkonflikt zu entrinnen, sie sind die sichtbarsten Opfer der von der Gesellschaft geforderten Sexualverdrängung. Freiheit für das normale sexuelle Empfinden, Verständnis für die Anforderungen und die Entwicklung dieses mächtigsten Triebes der Menschen, die Änderung der sexuellen Atmosphäre in der Familie, eine psychoanalytisch

geschulte Erziehung sind die alleinigen Mittel zur Bekämpfung der Perversionen. Der Versuch der Gesellschaft, ihre eigenen Fehler an den Opfern zu rächen und zu strafen, ist grausam, unnütz und unzweckmäßig. Die Homosexualität des Erwachsenen kann man nur dulden, weil man, abgesehen von den durch Prychoanalyse heilbaren Fällen, nichts anderes mit ihr anfangen kann, weil alle anderen Maßnahmen zwecklos sind. Das ewig angeführte Argument, sie verführe die Jugend, ist nur von geringer praktischer Bedeutung. Gegenüber der Macht und der Lustbedeutung der normalen Sexualbetätigung kommt die Verführung durch Homosexuelle nur in geringem Umfange und fast nur dort in Frage, wo ohnehin die psychischen Grundlagen für die Homosexualität bereits vorhanden sind. Der Schaden aber, den das Verbot der Homosexualität anrichtet, ist um so größer. Denn das Verbot steigert die versteckte Inzestbedeutung des homosexuellen Aktes, es wirkt also, wie alles Verbotene, eher anziehend und fördernd als abschreckend.

Die angeborene genuine Homosexualität ist von relativ untergeordneter Bedeutung. Ihr stehen wir ebenso wie allen unabänderlichen Tatsachen der biologischen Konstitution machtlos gegenüber.

Es bleibt als zweckmäßigste Maßnahme nur übrig, die Perversion des Erwachsenen zu dulden, die übermäßig Gemeinschädlichen zu isolieren und im übrigen durch eine vernünftige psychologisch richtige Erziehung der Jugend, durch Abbau der Verdrängung normaler Sexualität vorbeugend zu wirken. Den konfliktvollen Perversen, die ihre Neigung als Krankheit empfinden, kommt die psychoanalytische Therapie in weitem Umfange zu Hilfe.

Eine psychoanalytische Kriminaldiagnostik

(Schematische Zusammenfassung der kriminellen Handlungen)

Nachdem wir in unseren bisherigen Darlegungen versucht haben, die psychologischen Bedingungen zu beschreiben, unter denen eine kriminelle Handlung entsteht, wollen wir nunmehr in einer kurzen Zusammenfassung die Verwertbarkeit unserer Einsichten für die praktische Kriminologie darstellen. Die Untersuchung der Frage der Zurechnungsfähigkeit ergab, daß dieser juristische Begriff zweckmäßig durch eine Kriminaldiagnostik ersetzt werden sollte, die auf der Feststellung des Beteiligungsgrades des bewußten Ichs und des Unbewußten an der Tat beruht. Wir haben die Kriminalität ausschließlich von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, der sich in der folgenden schematischen Übersicht darstellen läßt. Wir unterscheiden: I) Kri-

minelle Handlungen kriminell affizierter Menschen (Chronische Kriminalität). Es sind dies Menschen, die auf Grund des Aufbaues ihres seelischen Apparates zu kriminellen Taten neigen. II) Kriminelle Handlungen von nicht kriminellen Menschen (Akzidentelle Kriminalität).

I) Chronische Kriminalität: Diese Gruppe läßt sich je nach dem Beteiligungsgrade des Ichs an der Tat in folgende diagnostische Einheiten aufteilen:

a) Kriminelle Handlungen, bei denen auf Grund von toxischen oder anderen organisch-pathologischen Vorgängen die Funktion des Ichs weitgehend beeinträchtigt oder ausgeschaltet ist. Hierher gehören alle die Fälle, die von der Rechtswissenschaft und der forensischen Medizin als unzurechnungsfähig bezeichnet werden. Der Beteiligungsgrad des Ichs an der Tat kann in solchen Fällen bis zum Nullpunkt sinken (Imbezille, organisch Geisteskranke, Alkoholiker und andere Süchtige). Natürlich kann ein toxischer Zustand mutwillig zum Zwecke der Ausschaltung der Hemmungsinstanzen vom Täter herbeigeführt werden, und wieder in anderen Fällen z. B. bei Süchtigen ist er die Folge und Äußerung einer schweren Neurose. So wird man also nur einen Teil der im toxischen Zustand begangenen Delikte in diese Gruppe aufnehmen können. Die Intoxikation ist oft nur die unmittelbare Ursache der Tat, die wirkliche Grundlage ist jedoch in der Neurose des Täters zu suchen. In solchen Fällen ist die Intoxikation und die Tat die sekundäre Folge der Neurose, der Täter gehört also in die Klasse der neurotischen Kriminellen.

b) Neurotisch bedingte kriminelle Handlungen. Diese Handlungen sind in erster Linie durch unbewußte Motive bedingt, folglich kann der bewußte Teil der Persönlichkeit zu diesen ihm unzugänglichen Motiven keine Stellung nehmen. Zur Ausführung der Tat wird das Ich durch besondere neurotische Mechanismen gewonnen, die die Abhängigkeit des Ichs vom hemmenden Einfluß des Über-Ichs lockern oder das Ich durch Verhüllung des eigentlichen Sinnes der Tat über die wahren Motive täuschen. Je nach den Mechanismen, die bei der Tat in der Hauptsache wirksam sind, unterscheiden wir:

Die Zwangs- oder Symptomdelikte (Kleptomanie, Pyromanie, Pseudologie). Diese stehen dem neurotischen Symptom am nächsten, der zwanghafte Impuls erscheint als Fremdkörper im Ich, sinnlos und isoliert von den übrigen Bewußtseinsinhalten. Das Ich wird in diesen Fällen von den unbewußten Tendenzen überwältigt.

Neurotisches kriminelles Agieren mit Beteiligung der Gesamtpersönlichkeit. Das Ich wird durch Leidensmechanismen oder durch Rationalisierungen, meist durch beides, zur Tat verleitet.

Die Leidensmechanismen entsprechen entweder einem neurotischen Vorgang — reales Leiden wird zwecks moralischer Befreiung aufgesucht — oder sie haben einen mehr psychotischen Charakter — das Leiden wird durch Schuldprojektion phantastisch erlebt.

Die Rationalisierungen, die auch der Gesunde täglich im Leben verwendet, bedeuten eine quantitative Verfälschung der psychischen Dynamik, eine Überschätzung der ichgerechten bewußten Motive, um die Tat mit dem Gewissen in Einklang zu bringen.

Einen extremen Fall des neurotischen Agierens bildet der Verbrecher aus Schuldgefühl, der die Tat ausführt, um ein präexistentes Schuldgefühl an ein reales, relativ harmloses Vergehen anzuknüpfen. Wie überall wirken auch hier mehrere Mechanismen (Verhüllung des Sinnes und Aufsuchen von Leiden) zusammen. Unsere schematische Unterscheidung trifft wie jede Schematisierung nur die Grenzfälle, in denen einer der beschriebenen neurotischen Mechanismen eine überragende Rolle spielt.

c) **Kriminelle Handlungen der normalen nicht neurotischen Verbrecher mit kriminellem Über-Ich.** Wir begnügen uns damit, zusammenfassend zu wiederholen, daß diese Menschen einer besonderen Gemeinschaft mit eigener, von der herrschenden abweichender „Verbrechermoral" angepaßt sind. Ihre ganze Persönlichkeit identifiziert sich daher mit der Tat. Man könnte sagen, ihre asoziale Tat ist ichgerecht und überichgerecht. Hierher gehören manche Vagabunden, Bettler, Bandenführer (Primat des Lustprinzips), Berufsverbrecher, wie Taschendiebe, Einbrecher, Hehler.

d) Als gedachter Grenzfall erwähnt sei der genuine Verbrecher, der sozial überhaupt nicht angepaßt, auf der Naturstufe des Urmenschen stehend, seine Urtriebe unmittelbar in die Tat umsetzt, von keiner inneren Instanz gezähmt, lediglich gehemmt durch den Widerstand der äußeren Realität, durch die reale Angst vor Repressalien (der Mensch ohne Über-Ich). So paradox es auch klingen mag: von dem reinen Vertreter dieser nur theoretisch abgegrenzten Gruppe, dessen reale Existenz uns fraglich erscheint, unterscheidet sich der durchschnittliche Normalmensch nur quantitativ. Die meisten Menschen unterlassen, wie bereits erwähnt, gewisse asoziale Handlungen nur aus Realangst, nicht aus inneren moralischen Hemmungen. Eine so weitgehende Anpassung an die Anforderungen der Sozietät, die in einer Änderung innerhalb des seelischen Apparates besteht — Aufrichtung eines

im Sinne der Sozietät modifizierten automatisch arbeitenden Hemmungsapparates — erfolgt ja nur in gewissen Beziehungen zur Sozietät. Die ältesten Gesetze der Gesellschaft, die offenbar die Grundbedingungen jeder Gesellschaftsbildung sind, das Verbot von Elternmord und Inzest, des Kannibalismus, sind bereits innere, von äußeren Repressalien unabhängig wirksame Gesetze geworden. Es sind dies fast die einzigen Verbote, die auch ohne Polizei im allgemeinen befolgt werden würden. Alle anderen Hemmungen gegenüber asozialen Tendenzen, die im Laufe der individuellen Entwicklung erworben und mehr oder weniger von der gerade herrschenden Moral und Sitte abhängig sind, sind in ihrer inneren von äußeren Verboten unabhängigen Wirksamkeit schon recht labil. Sie bedürfen der Unterstützung durch äußere Angst vor Repressalien. Selbst das Morden ist durch innere Hemmungen im allgemeinen noch nicht so unterbunden, daß es nicht unter Umständen, wie dem Soldaten, anbefohlen werden könnte. Vatermord oder gar Kannibalismus würden die meisten Menschen wegen ihrer inneren Hemmungen selbst auf Kommando nicht mehr ausführen können.

Die Kriminalität ist also eine allgemein menschliche Erscheinung und wird fast nur durch das Zusammenwirken von Gewissensangst und Realangst eingedämmt. Und so beschränkte sich unsere Aufgabe auf die Erforschung der Bedingungen, die dafür verantwortlich sind, daß bei gewissen Menschen oder in gewissen Situationen das Zusammenwirken von Realangst und Gewissensangst nicht ausreicht, um die asoziale Tat zu verhindern.

II) A k z i d e n t e l l e K r i m i n a l i t ä t. Diese zweite Hauptgruppe zerfällt in zwei Arten von Aktualdelikten:

a) D i e F e h l l e i s t u n g s d e l i k t e. (Fahrlässigkeit.) Durch anderweitige Inanspruchnahme des Ichs kann eine unbewußte kriminelle Tendenz akut zum Durchbruch gelangen. Das Ich verwirft die Tat in vollem Umfange.

b) D i e S i t u a t i o n s d e l i k t e. Durch die Besonderheit einer Situation entsteht eine Affektentwicklung, die als Ursache einer singulären kriminellen Tat von jedem Einzelnen verstanden und verziehen wird. Zur Psychologie solcher Fälle sei daran erinnert, daß es sich immer um eine r e a l e Leidenssituation handelt, welche das Gerechtigkeitsgefühl so stark verletzt, daß die hemmende Macht eines sonst gut funktionierenden Über-Ichs gegenüber der Tat außer Kurs gesetzt wird.

*

Diese kursorische Übersicht über die verschiedenen Formen der Kriminalität soll ungefähr zeigen, wie wir uns die Kriminaldiagnostik als Grundlage einer künftigen Kriminaljustiz denken. Die Hauptaufgabe des künftigen

psychoanalytisch vorgebildeten Richters wird darin bestehen, den Täter nicht mehr in die entsprechenden Paragraphen, sondern in die entsprechende psychologische Kategorie richtig einzureihen. Die zu ergreifenden Maßnahmen, die freilich nicht mehr in sinnloser, willkürlich arithmetisch abgestufter Einsperrung bestehen werden, leiten sich zwanglos aus dieser diagnostischen Feststellung ab. Die erste Gruppe der chronischen Kriminalität auf Grund von toxischen oder anderen organisch-pathologischen Vorgängen gehört in die Hand des Arztes, der neurotische Kriminelle in die des psychoanalytischen Therapeuten. Der Kriminelle mit kriminellem Über-Ich stellt uns vor ein mehr pädagogisches Problem. Besonders bei Jugendlichen wird eine geeignete prophylaktische und erzieherische Beeinflussung der Über-Ich-Entwicklung im Sinne von Aichhorn[1] die Bildung eines kriminellen Über-Ichs verhindern oder redressieren können.

Daß man im übrigen unabhängig von der Behandlung alle chronisch-gemeinschädlichen Kriminellen für die Dauer ihrer Gemeinschädlichkeit wird internieren oder sonstwie verwahren müssen, ist selbstverständlich.

Die Bestrafung der akzidentellen Kriminalität ist überflüssig und zwecklos. Die in allen Kulturstaaten vorhandenen, übrigens leicht ausbaufähigen zivilrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatz und die Einführung eines Arbeitszwanges im Dienste der Wiedergutmachung dürften auch bei den normalen Kriminellen fast immer dazu ausreichen, um dem Gerechtigkeitsgefühl und gleichzeitig dem Gedanken der Abschreckung genügend Rechnung zu tragen.

---

1) Vgl. Aichhorn, Die verwahrloste Jugend (Internat. PsA. Bibl., Bd. XIX). Wien 1925.

ZWEITER TEIL

EINIGE KRIMINALFÄLLE IM LICHTE DER PSYCHOANALYSE

Methodologische Vorbemerkungen zur Analyse von Kriminalfällen

Die psychoanalytische Bearbeitung eines praktischen Kriminalfalls bietet andere Schwierigkeiten, als die Aufklärung einer Neurose. Der neurotisch Erkrankte, der sich zum Arzt begibt, um von dem Leiden der Neurose befreit zu werden, ist ungleich bereiter, diesem Arzt, den er als seinen Verbündeten empfindet, sein bewußtes und unbewußtes Material preiszugeben, als der Kriminelle gegenüber den Vertretern der Justiz. So beruht die Beziehung des Angeklagten zu seinem Verteidiger im allgemeinen auf einer anderen psychologischen Grundlage als die des Patienten zum Arzt. Beide suchen zwar Hilfe, aber Hilfe verschiedener Art. Der analytische Patient weiß, daß der Arzt ihm nur helfen kann, wenn er selbst durch Mitteilung seiner Einfälle hieran mitarbeitet. Der Angeklagte dagegen verlangt von seinem Verteidiger die Erzielung eines praktischen Erfolges und ist oft keineswegs davon überzeugt, daß dieser Erfolg am besten durch Preisgabe der objektiven Wahrheit erreicht werden kann. Also erfährt der Verteidiger vom Angeklagten nicht immer die reine Wahrheit, sondern oft eine Darstellung, die so gefärbt ist, wie der Angeklagte glaubt, seinen praktischen Interessen am besten zu dienen. Eine Änderung dieser Sachlage könnte, wie Ferenczi[1] bereits zutreffend hervorhebt, nur eintreten bei einem auf medizinisch psychologischer Einstellung aufgebauten Kriminalverfahren. Nur, wenn der Delinquent wüßte, daß nicht eine Strafe oder irgendeine Leidensreaktion ihm drohe, sondern daß man ihn verstehen und ihm helfen wolle, würde seine Situation der des Kranken in der Psychoanalyse ähnlicher werden können. Heute fehlen noch alle Voraussetzungen hierfür. Und selbst wenn ein Angeklagter sich seinem Verteidiger und den Gerichtspersonen wirklich offenbaren wollte, fehlen noch immer alle methodologischen Grundlagen für die Anwendung der klassischen Analyse als diagnostisches Verfahren. Die seelische Spannung vor dem Urteilsspruche ist der Methode des freien Assoziierens nicht günstig.

---

1) A pszichoanalízis és a kriminalitás, Zeitschrift „Századunk", Budapest, Mai 1928.

Natürlich fallen alle diese Bedenken nach dem Urteilsspruch fort, besonders wenn der Angeklagte sich nicht mehr in Haft befindet. Hierbei kommt aber hindernd in Betracht, daß beide Rechtsfolgen des Urteils, die Freisprechung sowohl wie die Verurteilung, nicht besonders geeignet sind, den Kriminellen der Analyse gefügig zu machen. Auch in unserem Falle, den wir zunächst beschreiben wollen, hat der Angeklagte nach seiner Freilassung die ihm in Aussicht gestellte Gratis-Analyse und die wirtschaftliche Hilfe zurückgewiesen, da er glaubte, eine solche Wohltat nicht annehmen zu können. Ein Verbrecher aus Schuldgefühl kann die Hilfe des Verteidigers, die der Befriedigung seines Strafbedürfnisses geradezu entgegenwirkende Wohltat, nicht akzeptieren. Sein unbefriedigtes Strafbedürfnis treibt ihn im Gegenteil zu neuen Versuchen, ins Gefängnis zu gelangen.

Ähnliche Erwägungen veranlaßten Ferenczi (a. a. O.) an der Anwendbarkeit der Psychoanalyse für Fälle, die noch vor dem Gericht stehen, zu zweifeln. Wenn Ferenczi hierbei nur an die psychoanalytische Therapie denken würde, so würden wir ihm beistimmen. Denn die Atmosphäre des heutigen Gerichtsverfahrens macht tatsächlich die für die Kur erforderliche Aufrichtigkeit unmöglich. Ferenczi meint aber, daß auch das analytische Verständnis des vor Gericht stehenden Täters unmöglich sei. Die von uns mitgeteilten Fälle, die vor dem Urteilsspruch analytisch aufgeklärt werden mußten, werden vielleicht eine theoretische Diskussion hierüber überflüssig machen. Überdies möchten wir daran erinnern, daß die Zielsetzungen der Therapie andere sind als das Verstehen der seelischen Motive einer Tat und der Persönlichkeit des Täters. Auch in der psychoanalytischen Therapie hat der Analytiker nach kurzer Zeit, manchmal bereits nach einigen Sitzungen ein Bild über den wesentlichen Inhalt über die Struktur und Genese einer Neurose, ohne dieses Wissen schon therapeutisch verwerten zu können. Der besonderen seelischen Einstellung des Delinquenten vor Gericht kann das psychoanalytische Wissen Rechnung tragen. Das Verhalten des Angeklagten, sein Leugnen, sein Geständnis, die Art und der Inhalt seiner Rationalisierungen können psychoanalytisch verwertet werden. Überhaupt verrät die Beobachtung des Rechtsbrechers während der schicksalschweren Stunden der Gerichtsverhandlung dem Psychoanalytiker oft mehr über sein Unbewußtes als manche leeren Wochen einer schwierigen Analyse. Die dramatisch konzentrierten Äußerungen des Unbewußten vor und während der Gerichtsverhandlung, wie das mit unerbittlicher Gesetzmäßigkeit waltende Strafbedürfnis in dem an erster Stelle beschriebenen Falle, wiegen in ihrer Überzeugungskraft und Tiefe oft die mehr episch protrahierte Darstellung des Unbewußten durch freies Assoziieren während der Kur reichlich auf. Der Angeklagte führt uns durch die Tat und

sein Agieren gegenüber der Staatsgewalt ein Stück seiner Analyse plastisch vor Augen.

Dem analytisch vorgebildeten Verteidiger gelang es überdies zuweilen, ein Vertrauensverhältnis zum Delinquenten herzustellen, das die Übertragung des Patienten zum Arzt hinsichtlich der Gewinnung von unbewußtem Material gleichwertig war.

Ein Verbrecher aus Schuldgefühl

Auch im vorliegenden Falle verdanken wir das Material dem guten Vertrauensverhältnis des Angeklagten zu seinem Verteidiger, das der positiven Übertragung der analytischen Situation entspricht. Trotzdem bleibt es aus den mitgeteilten Gründen recht mangelhaft. Insbesondere das verdrängte infantile Material, das nur durch methodische freie Assoziation zugänglich gemacht werden kann, läßt sich nur aus Andeutungen rekonstruieren. Wenn also die Ätiologie des Falles therapeutischen Ansprüchen nicht genügen mag, so reichen die gewonnenen Einsichten doch für das psychologische Verständnis der unbewußten kriminellen Mechanismen aus.

Ein 34jähriger Intellektueller — wir wollen ihn Bruno nennen — war wegen verschiedener kleiner Diebstähle zu über 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Er appellierte an die höhere Instanz, einer der Autoren übernahm seine Verteidigung und fand ihn in der Untersuchungshaft in einem guten seelischen Gleichgewicht und fast vergnügten Zustand vor. Es stellte sich bald heraus, daß es sich nicht um gewöhnliche Diebstähle handeln konnte. Seine Taten standen weder mit seiner sozialen Stellung noch mit seinen übrigen Lebensumständen im Einklang. Er war jahrelang in Universitätskliniken auf Grund eines gefälschten Diploms, aber solider ärztlicher Kenntnisse als Chirurg tätig gewesen, von den Leitern der Kliniken besonders geschätzt und anerkannt, auch theoretisch wissenschaftlich und in Laboratoriumsuntersuchungen erfolgreich. Er hatte einige wissenschaftliche Originalarbeiten publiziert.

Schon im Verlaufe seiner ärztlichen Tätigkeit in einer Hauptstadt Mitteleuropas hatte er ärztliche Bücher in einer Buchhandlung gestohlen, sie sofort in einer anderen, in der Nähe liegenden Buchhandlung zum Kauf angeboten, ohne die darin befindliche Etikette des Verkäufers zu entfernen. Dies fiel auf, er wurde ersucht, noch einmal wiederzukommen, und entfernte sich unter Zurücklassung seines vollen Namens nebst Adresse. Natürlich wurde die Tat entdeckt, er festgenommen, und es stellte sich hierbei heraus, daß er gar kein Arzt und sein Diplom gefälscht sei.

Dieser Diebstahl erscheint, wie alle seine sonstigen Straftaten, als gewöhnlicher Diebstahl unmotiviert. In der Buchhandlung, in der er die Bücher entwendete, war er seit Jahren als treuer Kunde bekannt, hatte genügend Kredit, um jedes Buch kaufen zu können, befand sich auch in guter Vermögenslage, da er kurz zuvor eine gut bezahlte Assistentenstelle an einer gynäkologischen Universitätsklinik erhalten hatte. Er wurde einige Zeit nach seiner Verhaftung wegen der Geringfügigkeit der Delikte bei Fortdauer des Strafverfahrens entlassen und begab sich, mit einigen Mitteln versehen, nach Berlin, wo er unter seinem richtigen Namen in einem Hotel abstieg. Bald nach seiner Ankunft ging er im Klinikenviertel in mehrere medizinische Buchhandlungen, entwendete dort verschiedene ärztliche Bücher, trug sie, mit der Etikette des Verkäufers versehen, in treuer Nachahmung des früheren Verhaltens in eine andere Buchhandlung in der Nähe und bot sie dort zum Kauf an. Er fiel auf, wurde gebeten, noch einmal wiederzukommen, hinterließ Namen und Adresse und wurde verhaftet.

Als ihm der Polizeikommissar nach Aufnahme eines Protokolls in Aussicht stellte, daß man ihn wegen der geringfügigen Bücherdiebstähle vorläufig freilassen werde, erklärte er dem Beamten, er habe auch noch in einem optischen Geschäft Teile eines Mikroskops gestohlen. Auch deshalb wollte man ihn noch nicht in Haft behalten. Daraufhin gestand er der Polizei, daß er auf der Reise nach Berlin in Leipzig ausgestiegen sei und in einer Ausstellung mehrere kleine Porzellanfiguren entwendet habe. Als er diese Gegenstände vorzeigte, wurde er endlich in Haft genommen und in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Dort fühlte er sich wohl und erleichtert, hatte nur die eine Sorge, in den Besitz medizinischer wissenschaftlicher Bücher zu kommen, und studierte mit großem Eifer. Während seiner Haft schien ihm eigentlich nichts zu fehlen, er war glücklich und zufrieden, führte sich ausgezeichnet auf, suchte mit dem Gefängnisarzt, der sein medizinisches Wissen und Können zuerst mißtrauisch betrachtete, dann offen bewunderte, in Kontakt zu kommen und ihm in seiner Gefängnisarbeit zu helfen. Es war dem Verteidiger bald klar, daß es sich hier unmöglich um aus bewußten Motiven erklärbare Straftaten handeln konnte, sondern daß ein typischer Fall neurotischen Agierens vorlag. Selbst einem nicht tiefen-psychologisch geschulten Kriminalisten mußte das anscheinend Irrationale im Verhalten Brunos auffallen. Seine Handlungen waren offenbar darauf angelegt, ihn ins Gefängnis zu bringen. Die Ausführung der Taten läßt so sehr alle Vorsicht und jeden Versuch, ihre Entdeckung zu verhindern, vermissen, sie sind im Gegenteil so vorgenommen, daß sie entdeckt werden müssen, daß sie nur aus dem unbewußten Drang, bestraft zu werden, erklärt werden können. Bei diesen Taten konnte er ja nichts gewinnen, nur verlieren. Sein Ver-

halten bei der Polizei in Berlin, wo er solange unentdeckte Straftaten eingestand, bis er endlich seine Freilassung unmöglich gemacht hatte, zeugt eindeutig für das Wirken seines Strafbedürfnisses.

Als nächstes Problem drängt sich uns die Frage auf, aus welchen Quellen wohl dieses unerbittliche Strafbedürfnis herstammen möge. Wenn wir annehmen, daß seine Delikte aus dem unbewußten Drang stammen, sich Schaden zuzufügen, so könnte man meinen, dieses Strafbedürfnis sei eine Reaktion auf die Benutzung des gefälschten Arztdiploms, zumal ja die ersten Bücherdiebstähle zur Zerstörung dieser erschlichenen Karriere geführt hatten. Seine Lebensgeschichte wird uns jedoch darüber aufklären, daß die so offenbar mit seinem Arztberuf verknüpften Schuldgefühle auf einer früheren und tieferen Grundlage beruhen.

Seine erste Straftat beging er im Alter von etwa siebzehn Jahren im Kadettenkorps, wo er zum Offizier ausgebildet werden sollte. Er stahl in der Kantine in Gegenwart der Aufsichtspersonen einige Süßigkeiten. In seinen eigenen Aufzeichnungen nennt er das ein schweres Vergehen, das er sich habe zuschulden kommen lassen, und das mit Recht seine Ausschließung aus dem Kadettenkorps nach sich gezogen habe. In Wirklichkeit sollte er nur mit einer Hausstrafe diszipliniert werden. Er zog jedoch daraufhin vor, aus dem Kadettenkorps zu fliehen und wurde deswegen ausgeschlossen. Eine Andeutung über die tieferen Ursachen seiner Schuldgefühle erhalten wir hier aus dem Umstande, daß die Tat geschah, unmittelbar nachdem seine Mutter in schwangerem Zustande ihn besucht hatte. Er erzählte seinem Verteidiger, er habe sich wegen dieser Schwangerschaft furchtbar geschämt und das Gefühl gehabt, alle Leute zeigten mit Fingern auf ihn.

Diese seine erste Tat ist ein klassischer Fall des Verbrechens aus Schuldbewußtsein. Er fühlt sich schuldig für die Schwangerschaft seiner Mutter, da er sich ja in seiner unbewußten Phantasie für deren Urheber hält, und will die hieraus stammenden Schuldgefühle durch eine relativ harmlose Handlung, die ihm eine Bestrafung einbringen soll, aufheben. Das geringfügige begangene Delikt empfindet er deshalb als so schwer, weil es ja der Befriedigung des Strafbedürfnisses für den viel schwereren verdrängten Wunsch dient und von diesem einen Teil seiner Affektbesetzung übernimmt. Eine Erinnerung seiner früheren Jugend gibt uns darüber Aufschluß, warum er gerade den Diebstahl von Süßigkeiten dazu benutzt, die Strafe zu provozieren. Ein strenger, nach puritanischen Sitten erziehender Vater — ein höherer Staatsbeamter — hatte den Verbrauch von Zucker durch den jungen Bruno peinlichst kontrolliert. Er erzählt, noch heute verbittert, wie der Vater strengstens darauf geachtet habe, daß er nur ein Stück Zucker in Tee oder Kaffee nahm, daß die Mutter ihm zwar heimlich erlaubte, auch ein zweites

Stück zu nehmen, daß der Vater aber, wenn er dies merkte, ihn mit einer Peitsche geprügelt habe. So wurde für ihn der Genuß von Süßigkeiten zum Symbol einer vom Vater verbotenen heimlichen Beziehung zur Mutter, deren Entdeckung eine Strafe zur Folge hatte. Es soll noch daran erinnert werden, daß nach den psychoanalytischen Erfahrungen Zucker und Süßigkeiten als Ersatz für die Muttermilch und so als Symbol für die Mutterliebe überhaupt empfunden werden. Die Vorliebe für Süßigkeiten entspricht der oralen Fixierung an die Säuglingssituation, der ersten sinnlichen Lustbeziehung des Kindes zur Mutter.

Diese erste Straftat in der Kadettenschule enthält die beiden von Freud festgestellten Merkmale des Verbrechens aus Schuldbewußtsein: die Tat wird ausgeführt, weil sie verboten ist und zu dem Zwecke, um ein aus dem Ödipuskomplex stammendes präexistentes Schuldgefühl an ihre Ausführung anzuknüpfen und durch Erleiden der Strafe zu mildern. Das manifeste Delikt verhüllt die eigentlich gemeinte Ödipustat.

Wie weit seine Schuldgefühle in die Kindheit zurückreichen, zeigt seine infantile Neurose, eine Phobie, die in seinem fünften Lebensjahr aus einem plötzlichen Anlaß entstand. Er ging mit seiner Mutter zur Stadt, um seinen Vater abzuholen. Zwei scheu gewordene Pferde, die ihnen entgegenrannten, erschreckten ihn so sehr, daß er jahrelang Angst hatte, auf die Straße zu gehen. Diese übermäßige Reaktion läßt sich nach den psychoanalytischen Erfahrungen leicht aus dem Schuldgefühl erklären, das in dem kleinen Begleiter seiner Mutter aus dem Wunsche wach geworden war, möglichst lange mit der Mutter allein und ohne den Vater zu bleiben. Die Szene mit den Pferden, die wütend auf ihn zurannten, konnte nur deshalb diese übermäßige neurotische Reaktion auslösen, weil sie den Knaben in dieser Konfliktsituation traf. In dem Augenblick, wo er tagträumend dachte: „Ich möchte immer allein mit der Mutter sein, der Vater soll nicht kommen", erschienen plötzlich die wildgewordenen Pferde, nach Art infantiler Tierphobien als Vertreter des totgewünschten rächenden Vaters.

Es ist bemerkenswert, wie es ihm wirklich gelang, die Bagatelle im Kadettenkorps zu einem wichtigen Ereignis seines Lebens zu gestalten. Er erzwingt durch einen gespielten Selbstmordversuch die Verzeihung seiner Eltern und darf wieder in eine höhere Schule, aus der er wegen verschiedener Kindheitserkrankungen auf Anraten des langjährigen Hausarztes genommen worden war. Dieser Arzt scheint überhaupt eine verhängnisvolle Rolle in seinem Leben gespielt zu haben. Er war es, der den frühzeitig vom Knaben geäußerten Wunsch, das medizinische Studium zu ergreifen, dadurch vereitelte, daß er die Eltern bewog, das Kind wegen seines geschwächten Gesundheitszustandes einen mehr körperlichen statt eines geistigen Berufes er-

greifen zu lassen. Dieser Eingriff des Arztes mußte den Knaben umso schwerer treffen, als er jahrelang mitansah, wie der Arzt freien Zutritt in das Schlafzimmer der dauernd kranken Mutter hatte. So erhielt der ihm versagte Arztberuf die Bedeutung eines Freibriefes für die ungehinderte körperliche Beziehung zur Mutter. Dieses Privileg hatte neben dem Vater nur der Arzt. Die Gleichsetzung des Arztberufes mit der Befriedigung der kindlichen Inzestwünsche wurde durch die Versagung besonders begünstigt. Beide Formen, sich dem mütterlichen Körper zu nähern, waren ihm verboten.

Wie eng der ärztliche Beruf bei ihm mit der infantilen Sexualneugier und Schaulust verknüpft war, zeigt ein Diebstahl, den er beging, als er als Hospitant medizinische Vorlesungen besuchte. Während einer anatomischen Vorlesung stiehlt er seiner Nachbarin einen Photoapparat und wird, da er sich nicht etwa aus dem Saal entfernt, sofort entdeckt. Aus den Schuldgefühlen, die bei ihm mit dem ärztlichen Wissen verknüpft sind (anatomisches Interesse=Schaulust gegenüber der Mutter) stiehlt er einen optischen Gegenstand, um dafür und nicht für das schwerere Vergehen auf optischem Gebiete bestraft zu werden. Also wiederum ein reines Symptomdelikt aus Schuldgefühl.

Jetzt verstehen wir, warum er immer medizinische Bücher und optische Instrumente stahl. Die Beschäftigung mit der Medizin bekam für ihn den absoluten Gefühlswert der Ödipustat. Darum mußte er sich das medizinische Wissen, medizinische Instrumente und das ärztliche Diplom gegen das Gesetz stehlen, erschleichen und erkämpfen. Dies brachte ihm zwei psychologische Gewinne. Die Trotzhandlungen ermöglichten eine vollständige Gleichsetzung der beiden verbotenen Taten und gewährten ihm so den Lustgewinn der Ödipustat, während andererseits die Schuldgefühle auf das geringere oft nur formale Versehen verschoben werden konnten. Denn ohne Diplom mit großem medizinischem Wissen und Können zu operieren, ist ja ein geringeres, nur formales Vergehen gegenüber seiner unbewußten Bedeutung, dem Verkehr mit der Mutter. Wenn wir in seinen Aufzeichnungen den triumphierenden Satz lesen, daß er ohne Diplom, trotz der Verbote aller Autoritäten, besser operieren konnte, als viele andere diplomierte Ärzte, so verstehen wir erst ganz den besonderen Lustgewinn, den dieser Mechanismus ihm verschaffte.

Die Aufrechterhaltung dieser Trotzeinstellung glückte ihm solange, als er als unbezahlter Assistent sich seinem Berufe unter Leiden und Entbehrungen widmete. Als er aber in seiner Karriere stieg und in eine gutbezahlte Stellung bei einem gütigen Chef, noch dazu in einer gynäkologischen Klinik berufen wurde, war dem Trotz der Boden entzogen und die Schuldgefühle wuchsen. In diesem Zeitpunkt seines Lebens beging er die erwähnten

Bücherdiebstähle, die zu seiner Entlarvung führten. Als guter und erfolgreicher Arzt wegen des formalen Mangels eines Diploms bestraft und verjagt zu werden, verschaffte ihm eine besondere Erleichterung der Schuldgefühle (Euphorie und Arbeitsdrang im Gefängnis), die ihm ermöglichte, die Umwelt wieder ins Unrecht zu setzen und zu seinem Trotz zurückzukehren. Triumphierend schreibt er nach seiner Freilassung seinem Verteidiger, er habe sich aus eigenen Mitteln und auf erlaubte Weise ein Mikroskop gekauft, das besser sei, als das seinerzeit gestohlene, „der Welt aber werde er es zeigen, daß er für die menschliche Gesellschaft nicht bloß Ballast sei“. Diese merkwürdige Überbewertung des Besitzes eines Mikroskops, das er sich trotzig sofort nach seiner Freilassung verschaffte, zeigt uns von neuem, in welchem Maße die infantile Schaulust, die besondere Form seines Inzestwunsches auf den Besitz dieses wissenschaftlichen Instruments verschoben wurde.

Einen mehr kleptomanen Charakter hat der Diebstahl der kleinen Porzellanfiguren, die neu und ziemlich wertlos waren. Einen gewissen Hinweis auf die unbewußten Motive dieser Tat gibt neben dem, was wir von ihm schon wissen, sein spontaner Einfall bei der Erzählung der Tat, daß seine Mutter eine wertvolle Sammlung alter Porzellanfigürchen gehabt habe, die er sehr liebte. Wie weit hier eine Identifizierung mit der Mutter oder aber sein infantiler Bemächtigungsdrang gegenüber der Mutter nach dem Grundsatz unbewußter Vorgänge „pars pro toto“ Ausdruck findet, ist schwer zu entscheiden. Sein trotziges Festhalten an dem Wunsch, die Mutter zu besitzen, spricht eher für die ökonomisch größere Bedeutung der letzteren Determinante.

Überhaupt steht sein Leben im Zeichen des zähen Festhaltens an den Inzestwünschen in trotziger Auflehnung gegen den Vater. Alle seine Handlungen gehen darauf aus, die Außenwelt, das heißt alle späteren Vertreter des Vaters, ins Unrecht zu setzen, sie zu hartem, ungerechtem Verhalten zu verleiten und dadurch sich von Schuldgefühlen zu befreien, ohne den Trotz aufgeben zu müssen. Er kann nur schlechte, harte, ungerechte Vatervorbilder ertragen, darum kann er den gütigen Chef, die Hilfe des Verteidigers und seine Gratis-Analyse nicht annehmen. Er hat in seiner Jugend nur gelernt, einem harten, unpsychologischen Vater gegenüber sich zu behaupten, hat seinen ganzen seelischen Apparat dieser Atmosphäre seiner Jugend angepaßt. Ein gütiger, verständnisvoller Vater würde ihn völlig aus dem Konzept bringen, ihn zu diesem gütigen Vater in eine ihm unbekannte und unheimliche Schuldrelation treiben, sein ganzes bisheriges Lebensgebäude in seinen Grundlagen erschüttern. Darum zieht er es vor, vor dem Angebot seines Verteidigers zu fliehen und aus sicherer Ferne zu

schreiben: „Warum ich Ihre in Aussicht gestellte Unterstützung nicht annehmen kann; — ja, unter jede Rechnung macht man einen Strich, das ‚Soll' und ‚Haben' fällt bei uns zu einseitig aus. Ich wäre mein Leben lang Ihr Schuldner, dieses Gefühl vertrage ich eben nicht ... Meine Haft hätte nicht enden sollen, ich bin im bösen Sternbild geboren."

Ihm war es nicht schwer geworden der heutigen Strafjustiz die Rolle des ungerechten Vaters zuzuweisen, und so die Athmosphäre des Elternhauses wieder herzustellen. Dem moralischen Einfluß eines Vaters, der ihn im Geiste einer engstirnigen Beamtenmoral immer wieder ungerecht und hart bestrafte, ihm allen dem Kinde zukommenden Lustgewinn untersagte, die Mutter schlecht behandelte und betrog, konnte er sich leicht entziehen und dadurch seinen Ödipuskomplex behalten. Aus den kleinen Einzelheiten, die wir aus den Erziehungsmethoden seines Vaters wissen, — Schläge für ein Stück Zucker, nur an Feiertagen Erlaubnis, mit Spielsachen zu spielen, — sehen wir die militaristische Pflicht- und Drillmoral der Vorkriegszeit, die so häufig eine positive Identifizierung mit den Erziehungsvorbildern unmöglich machte und zur Bildung eines Über-Ichs führte, das ein Fremdkörper in der Persönlichkeit blieb. Wenn dieser Vater dann noch eine sozial und geistig über ihm stehende Mutter vor den Augen der Kinder brutalisiert, beschimpft und in hypokritischem Gegensatz zu der gepredigten Moral betrügt, so verstehen wir, warum dieser Mensch auch später immer bestrebt war, die Vaterimagines in Unrecht zu setzen und sich auf diese bequeme Weise von ihrem hemmenden Einfluß zu befreien. Wir sagen: bequem, weil die heutigen Staatseinrichtungen es den Menschen wirklich nicht schwer machen, in ihnen den unpsychologischen Vater wiederzufinden. Unserem Bruno gelang dies jedenfalls in vollstem Maße. Als geschickter Chirurg und wissenschaftlich geschulter Arzt, der selbstlos vielen Menschen geholfen hatte, bestraft zu werden, bedeutete für ihn einen Triumph über die Gesellschaft und eine Befriedigung, um die ihn viele normale Menschen in ihren gesunden Sublimierungen beneiden könnten.

Gegenüber diesem Fall eines neurotischen Kriminellen, der dem Typus des Verbrechers aus Schuldgefühl mit kleptomanen Zügen entspricht, und der nur in sehr beschränktem Maße gemeinschädlich erscheint, ist als adäquate, zukünftige Reaktion die vorübergehende Internierung mit dem Versuch einer psychoanalytischen Heilung angezeigt.

Die Bestrafung im heutigen Sinne ist in solchen Fällen sinnlos, als Besserungsmaßnahme unwirksam und sozial schädlich, weil sie den Täter zu neuen Straftaten geradezu verführt. Man konnte Bruno ja keinen größeren Gefallen erweisen, als sich ihm gegenüber ins Unrecht zu setzen, während jede Wohltat ihn in Verwirrung brachte. Solange die Gesellschaft solche Menschen bestraft, also auf ihre unbewußten Provokationen hereinfällt, haben

sie in gewissem Sinne recht, sich nicht heilen und dadurch dieser Befriedigungsmöglichkeiten berauben zu lassen. Eine wirkliche Heilungsaussicht werden sie erst dann haben, wenn man aufhört, sie zu strafen.

Tötungsversuch eines Neurotischen

Im Winter 1927 begab sich der etwa 25 Jahre alte, bisher unbescholtene stellungslose Kaufmann Karl mit seiner Geliebten, einem Dienstmädchen, nachts in ein Absteigehotel in Berlin und schoß ihr eine Kugel in die Schläfe. Er brach sodann bewußtlos zusammen, erholte sich bald wieder, klingelte nach Arzt und Polizei und wurde abgeführt. Es ergab sich, daß er gemeinsam mit der Geliebten aus dem Leben hatte scheiden wollen. Beide hatten sich an dem genannten Abend zu diesem Zwecke miteinander verabredet, waren in verschiedene Gast- und Vergnügungsstätten gegangen, haben Abschiedsbriefe geschrieben. Karl hatte mit dem Gelde der Geliebten einen Revolver gekauft und sie waren schließlich in das Hotel mit der Absicht gegangen, dort ihrem Leben ein Ende zu machen. Als er den Schuß gegen seine Geliebte abgegeben hatte, der sie zwar nicht das Leben, aber das Licht eines Auges gekostet hatte, fehlte ihm der Mut, die zweite Kugel gegen sich abzufeuern, und er stellte sich der Polizei.

Sichtbare Gründe für die Tat schienen nicht erkennbar zu sein. Karl war jung, gesund, dem Alkohol und Abenteuern mit Frauen etwas zugeneigt, sonst von normalem, eher gutmütigem Habitus. Seine Mutter war früh gestorben, sein Vater war Offizier im Felde und nach dem Kriege als Ingenieur dauernd außer dem Hause in Arbeit. Dies und der Umstand, daß er in jugendlichem Alter freiwillig am Kriege teilgenommen hatte, später im Grenzschutz noch einige Zeit weiter den Soldaten spielte, hatten ihn notgedrungen etwas verwahrlosen lassen, so daß es ihm nicht recht gelang, im Leben festen Fuß zu fassen. Er hatte den Kaufmannsberuf erlernt, wohl auch einige Zeit mit Unterbrechungen Arbeit gefunden, in der Hauptsache war er aber stellungslos, lebte von Arbeitslosenunterstützung und einigen Gelegenheitsarbeiten. Immerhin litt er keine allzugroße Not. Die Geliebte, aus besserer Kleinbürgerfamilie der Provinz stammend, war bei einer Herrschaft des Berliner Westens in Dienst, hatte den Karl vor einigen Monaten kennen gelernt und mit ihm ein Liebesverhältnis angeknüpft. Im übrigen war sie in ihrem Heimatsort mit einem von den Eltern gebilligten Manne verlobt, den sie auf Wunsch der Eltern hätte heiraten sollen. Karl war dieses Verlöbnis bekannt. Auf seine Fragen, ob sie nicht auch ihn heiraten würde,

erklärte sie ihm, sie würde das gerne tun, wenn er einen festen Beruf hätte, eine Frau ernähren könnte und außerdem dem Alkohol und den Frauen gegenüber etwas zurückhaltender werden würde. Immerhin hinderte ihr Verlöbnis ihn nicht, das Liebesverhältnis fortzusetzen. Da er nicht viel verdiente, bestritt sie allein die Kosten ihrer gemeinsamen Ausgänge und Kinobesuche. Er ließ sich dies gefallen, nahm auch den Gedanken daran, daß sie einem anderen Manne versprochen war, mit der Vorstellung hin, sie müsse diesen anderen aus Zwang der Eltern heiraten, weil sie sonst enterbt und verstoßen werden würde, sie würde ihm sicher den Vorzug geben, wenn er eine Familie zu erhalten in der Lage wäre. Doch schien das Gleichgewicht der beiden häufig gestört, eine Verstimmung des einen wurde oft durch eine Depression des anderen abgelöst. Veranlaßt wurden diese Gemütsbewegungen, wie es schien, durch das Schwanken des Mädchens zwischen ihrem Verlobten und ihrem Geliebten. Eines Tages erklärte sie ihm, es sei ja doch wohl das Beste, wenn sie den Verlobten heirate, Karl könne ja Hausfreund bei ihnen werden. Er lehnt diesen Vorschlag auf das Heftigste ab. Es erscheint ihm moralisch als durchaus unzulässig und nicht diskutabel. Die nächste Folge dieses Vorschlages ist eine Depression, in der er Selbstmordgedanken äußert. Er erklärt seiner Geliebten, jetzt werde er doch Schluß machen mit seinem Leben, er tauge ja doch zu nichts, könne sich keine Familie und kein Heim gründen und sei seines Lebens in jeder Beziehung überdrüssig. Sie bittet ihn, sie in den Tod mitzunehmen. Auch sie sei ungemein unglücklich, sie liebe den Mann nicht, den sie aus Zwang heiraten solle, sie würde zwar versuchen, ihre Pflichten zu erfüllen, aber die Ehe würde ja doch unglücklich werden. Auch sonst sei sie lebensüberdrüssig, da sie von ihren nächsten Angehörigen verkannt und schlecht behandelt werde. Ihre ältere Schwester habe sie fälschlich des Diebstahls bezichtigt, und so ziehe sie es vor, mit ihm in den Tod zu gehen. Er greift diesen Gedanken sofort auf, meint, seine Geliebte von einem traurigen Leben und einer unglücklichen Zukunft zu erlösen, und so beschließen sie den gemeinsamen Selbstmord.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Gründe, die Karl und seiner Geliebten für ihre Tat bewußt werden, nicht die wahren ausschlaggebenden Motive sein können. Das Motiv, das Karl für die Tötung seiner Geliebten angibt, ist leicht als eine dünne Rationalisierung zu erkennen, die der Verdeckung anderer wirksamerer verdrängter Determinanten dient. Und auch der Anlaß, der in ihm den Entschluß zum Selbstmord erwachen läßt, muß uns auffällig erscheinen. Er hat mit dem Mädchen ein Liebesverhältnis unterhalten, trotzdem er wußte, daß sie einem anderen Manne versprochen war, und gerät plötzlich anscheinend unvermittelt in eine heftige affektive Abwehr-

reaktion bei der Vorstellung, daß sie ihren Verlobten heiraten und er Hausfreund werden solle. In Wirklichkeit wird ihm doch damit nichts wesentlich anderes zugemutet, als das, was er bisher getan hat, und es erscheint daher nicht verständlich, daß dieser Vorschlag die Tat ausgelöst haben soll.

Wir wissen aus psychoanalytischer Erfahrung, daß die Situation des Hausfreundes für das Unbewußte die Qualität einer realisierten Ödipustat hat. Ein Dritter Unbefugter setzt sich unerlaubt in den Besitz einer Frau, die einem anderen, dem rechtmäßigen Ehemann zugehört. Es ist dies nichts anderes als das, was das Kind in seinem Ödipuskomplex erwünscht. Auch für Karl hat diese Situation keine andere Bedeutung. Seine Mutter ist früh gestorben. Die starke Amnesie, die seine frühe Kindheit bedeckt, konnte bei der Ungunst der äußeren Situation nicht wesentlich behoben werden. Gegenüber dem Vater hatte Karl manchmal eine positive, oft eine trotzige Einstellung. Bald wohnte er bei ihm, bald ging er wieder weg und war mit seinem Vater verfeindet. Eine deutliche Ambivalenz beherrschte seine Gefühlsbeziehung zum Vater. Als dieser, über 60 Jahre alt, sich nochmals verheiratete, und zwar mit einer Karl etwa gleichaltrigen jungen Frau, schien sich das Verhältnis zu bessern. Zwischen Karl und seiner Stiefmutter entwickelte sich schnell eine innige Kameradschaft, die sonst so häufige feindselige Einstellung gegen die Stiefmutter fehlte völlig, im Gegenteil, Karl fühlte sich von ihr angezogen. Sie brachte ihm gleichfalls Freundschaft entgegen, und das Verhältnis zur väterlichen Familie, das früher oft recht schlecht gewesen war, wurde das denkbar beste. Die Stiefmutter war schwach und kränklich, wurde von einer heftigen Krankheit befallen, die sie dauernd ans Bett fesselt. Karl, dessen Vater beruflich den ganzen Tag außer Hause war, verbrachte die Tage in der elterlichen Wohnung und war glücklich, die Stiefmutter pflegen und betreuen zu dürfen. Er bereitete ihr das Essen, reichte es ihr dar, besorgte ihre Wohnung, unterhielt sie, während der Vater seinem Berufe nachging und erst abends heimkehrte. Karl entfernte sich am Abend und wohnte außerhalb der elterlichen Wohnung.

Eines Abends erklärte ihm der Vater plötzlich, es würde doch vielleicht besser sein, wenn Karl sich tagsüber, während der Vater nicht zu Hause sei, nicht in der Wohnung aufhalten würde. Denn die Leute könnten schlecht darüber denken und häßlich reden. Diese an sich verständliche und der realen Situation angepaßte vorsichtige Rücksichtnahme auf die Umwelt wirkte auf Karl geradezu niederschmetternd. Er fühlte sich vom Vater ungemein schlecht und ungerecht behandelt, fühlte sich wie vor den Kopf geschlagen wegen der Tatsache, daß der Vater ihm so etwas zutraue und zog hieraus die Konsequenz, dem väterlichen Hause überhaupt fernzubleiben, das er bis zu dem mehrere Monate später erfolgenden Tode der Stiefmutter nicht mehr besuchte.

Diese unerwartet heftige, der tatsächlichen Sachlage nicht entsprechende Gefühlsreaktion Karls muß uns in verschiedener Richtung auffallen. Unwillkürlich fällt einem das französische Sprichwort ein: „*Il n'y a que la vérité qui blesse.*“ Wenn auch kein Umstand dafür spricht, daß Karl sich bewußt irgendwelche sündhafte Wünsche gegenüber der Stiefmutter vorzuwerfen hatte, so steht doch auf Grund unserer psychoanalytischen Erfahrungen fest, daß er sich durch die Äußerung seines Vaters nur deshalb so verletzt fühlen konnte, weil sein Vater ihn an seiner verwundbarsten Stelle getroffen hatte, indem er ihm das auf den Kopf zusagte, was Karl zwar bewußt nicht gewollt, aber im Unbewußten triebhaft ersehnt hatte. Der junge Karl, der bisher zahllose Liebesverhältnisse zu Mädchen gehabt hatte, die nie von langer Dauer waren, der also zu irgendwelchen wesentlichen Objektbeziehungen gegenüber Frauen noch nie gelangt war, gerät alsbald nach dieser Szene mit dem Vater an seine Geliebte, bleibt an ihr hängen und beginnt mit ihr ein Liebesverhältnis, das immerhin eine Reihe von Monaten bis zur Ausführung der Tat dauert. Sie ist in gleichem Alter wie die Stiefmutter, von gleichem körperlichen Typ und überhaupt von einer, den ungewandten Zeugen im Gerichtssaal auffallenden äußeren Ähnlichkeit mit der Stiefmutter. Auch ihre äußere Lebenssituation war der seiner Stiefmutter ähnlich, denn auch sie gehörte einem anderen Manne, ihrem Verlobten, den sie heiraten sollte. Und auch sonst, in der Färbung ihrer Beziehungen, spielte sie die Mutterrolle. Er ließ sich von ihr freihalten, seinem Bruder eine Anstellung besorgen, sie war überhaupt eher die Gebende, Karl der Empfangende, so daß sein ganzes Verhältnis zur Geliebten für das Unbewußte den Gefühlswert seiner Beziehung zu der Stiefmutter hatte. Das, was sein Unbewußtes der Stiefmutter gegenüber erstrebt hatte, wird offenbar hier der Geliebten gegenüber verwirklicht.

Wir verstehen jetzt die Gleichartigkeit seiner depressiven Reaktion auf die Bemerkung des Vaters, die Leute könnten Schlechtes denken, und auf den Vorschlag der Geliebten, Hausfreund zu werden, aus der Gleichartigkeit der Gefühlsbindung zur Stiefmutter und zu der Geliebten. Die Bindung an die Stiefmutter, die im Verhältnis zu seinen sonstigen Beziehungen zu Menschen auffallend stark erscheint, hat ihre Grundlage in dem unbewußten Inzestwunsch. Ein genügend starkes hemmendes Über-Ich verbietet das Bewußtwerden und die Realisierung dieser Wünsche. Die Ermahnung des Vaters trifft ihn deshalb so empfindlich, weil sie die Verdrängungsarbeit, die infolge des starken Inzestverlangens ohnehin schwierig genug ist, durch Bewußtwerden ernstlich gefährdet. Der so aufgescheuchten unbewußten Schuldgefühle — der Gewissensspannung — sucht er sich durch das Mittel der Projektion zu entledigen. Er verdreht die Ermahnungen seines

Vaters, meint, dieser werfe ihm etwas vor, was er doch nicht getan habe, sei also ungerecht gegen ihn, und erreicht auf diesem Wege, sich vom Vater zu trennen und ihn ins Unrecht zu setzen. In Wirklichkeit hatte ihm der Vater den Inzestwunsch bewußt gar nicht vorgeworfen, vielmehr hatte er den Worten des Vaters diesen für sein unbewußtes Verlangen zutreffenden Sinn unterlegt. Wie die meisten Projektionen mag auch in diesem Falle der projizierte Affekt für das Unbewußte des Vaters gültig sein, weil in der Mahnung die unbewußte Eifersucht gegen den Sohn zum Ausdruck kam. Die Affektreaktion, die aus den bewußten Seeleninhalten unerklärlich erscheint, wird sinnvoll, wenn wir den Dialog der beiden Unbewußten von Vater und Sohn verstanden haben.

War er so dem Druck der Gewissensspannung durch die Schuldprojektion entronnen, so waren damit die unbewußten Inzestwünsche noch nicht zum Schweigen gebracht. Sie dürften vielmehr eher stärker geworden sein, da die hemmende Macht des Über-Ichs durch die Verringerung der Schuldgefühle geschwächt wurde. Die Beziehung zur Geliebten erscheint als ein Versuch des Unbewußten, die Triebspannung durch einen Kompromiß nach der Richtung der Gesundheit, nämlich durch exogame Objektwahl zu lösen. Allerdings kommt bei dieser Lösung in der Hauptsache der Inzestwunsch zur Geltung, denn das gewählte Objekt hat alle Merkmale der verbotenen Mutter. Ihr Vorschlag, sie wolle den anderen Mann heiraten und er solle Hausfreund werden, verursacht ein neues Aufsteigen von Schuldgefühlen. War es ihm bisher mit Mühe und Not gelungen, seine Hemmungsinstanzen dadurch einzuschläfern, daß ja die Geliebte in Wirklichkeit nicht seine Mutter, sondern ein fremdes erlaubtes Liebesobjekt war, und hatten so die inzestgefärbten Tendenzen des Es die Überhand gewonnen und sich ungestört ausleben können, so mußten die Schuldgefühle verstärkt wieder auftreten, wenn die Verdrängungsarbeit dadurch gestört wurde, daß der Sinn seiner Beziehungen zur Geliebten bewußt zu werden drohte. Sein psychisches Gleichgewicht konnte einigermaßen aufrecht erhalten bleiben, solange die Geliebte ja nicht wirklich verheiratet war, von ihrem Verlobten getrennt lebte, dem Karl erklärte, sie würde vielleicht auch ihn heiraten. Eine Heirat mit ihrem Verlobten, die für das Unbewußte die Inzesttat vollkommen gemacht hätte, war nicht mehr zu ertragen. Der Entschluß zur Tötung der Geliebten und zum Selbsmord ist der Versuch einer kurzschlußartigen Lösung dieser Spannungssituation, deren tieferer Sinn uns bald verständlich wird.

Ein heftiges, aus dem ungelösten Ödipuskomplex stammendes Inzestverlangen, dessen Vorhandensein gegenüber seiner wahren Mutter zwar nicht festgestellt werden konnte, das nach den analytischen Erfahrungen aber bei

dem gesamten psychischen Verhalten Karls zweifellos vorhanden war, wird zunächst in sublimer Form gegenüber der Stiefmutter ausgelebt. Als dieses Ventil dadurch verstopft wurde, daß die Ermahnungen des Vaters die Verdrängungsarbeit störten, werden die Inzestwünsche zunächst auf ein Ersatzobjekt, die Geliebte verschoben. Als auch diese Position der verdrängten Wünsche erschüttert wird, erfolgt eine Regression auf die sadomasochistische Stufe. Der durch das Gewissen verbotene Inzest wird durch gemeinsames Sterben dargestellt. Nach Art eines hysterischen Symptoms bedeutet dieses gemeinsame Sterben gleichzeitig eine Selbstbestrafung und das Ausleben der erotischen Wünsche. Die Wendung des Sprachgebrauchs: „Im Tode vereint" beweist die erotische Besetzung der Idee des gemeinsamen Sterbens. Das Ausleben des Inzestwunsches wird möglich, da die Schuldgefühle gleichzeitig durch die selbstverhängte Todesstrafe beschwichtigt werden.

Der Vorschlag der Geliebten, sie werde ihren Verlobten heiraten, mag in Karl auch noch darum eine Depression ausgelöst haben, weil dieser Vorschlag ja den Sieg des Vatervorbildes bedeutete. Der Entschluß, die Frau zu töten, bedeutet daher weiterhin einen Versuch, dem Vater die Frau zu rauben. Somit enthält die Tat die beiden Komponenten des Ödipuswunsches, dem Vater die Frau zu nehmen, um selbst mit ihr vereint zu sein.

Wenn uns auch so manches von den unbewußten Motiven verständlich wurde, so bleibt doch das Hauptproblem noch immer im Dunkeln: wie es Karl gelang, die Tat ohne Schuldgefühlsreaktion auszuführen. Sie muß für ihn noch einen unbewußten Sinn gehabt haben, der den Anforderungen des bei ihm besonders strengen Über-Ichs entsprach. Sonst wäre es nicht verständlich, daß er, der doch die Geliebte verstümmelt und sich vor dem eigenen Selbstmord gedrückt hatte, sich keine erheblichen Selbstvorwürfe zu machen brauchte, ja beinahe alles in Ordnung fand. Dieses merkwürdige subjektive Einverständnis des Über-Ichs mit der Tat, das auf unbewußten Vorgängen beruht, interessiert uns in der Psychologie solcher Fälle darum am meisten, weil nur das Verständnis dieses unbewußten Rechtfertigungsvorganges uns darüber Aufschluß geben kann, wie moralisch empfindende Menschen solche schweren Delikte ohne Schuldgefühle begehen können.

Wie stark das Gewissen die Handlungen Karls sonst beeinflußte, sehen wir daran, daß die Schuldgefühle wegen des Inzestwunsches ihn in ein unstetes Leben hetzten, ihn vom Elternhause verjagten, die Herbeiführung normaler Beziehungen zur Geliebten ihm unmöglich machten. Auf wiederholte Fragen, was ihn denn wirklich dazu getrieben habe, mit seinem Leben auch dem Leben der Geliebten ein Ende zu bereiten, gab er immer wieder stereotyp die eine Antwort: „Ich habe die Ehe meines ältesten Bruders ge-

sehen," — Karl ist der Jüngste von drei Brüdern, — „mein Bruder arbeitet den ganzen Tag, lebt in gehobener Stellung und verdient eine Menge Geld. Die Frau schläft den ganzen Tag, putzt sich, betrügt ihn, vertut das ganze Geld, so daß er eine außerordentlich unglückliche Ehe führt. Vor einer solchen unglücklichen Ehe habe ich meine Braut bewahren wollen." Die logische Blindheit, die in diesen Argumenten liegt, ist erstaunlich. In dem Falle, den er als Beispiel heranzieht, ist ja der Mann der Geschädigte und die Frau diejenige, die den Mann betrügt und Schuld auf sich häuft. Diese Argumentation wäre nur dann verständlich, wenn er eine schlechte Frau hätte töten wollen. Er verrät also damit seine unbewußte Absicht, eine schlechte Frau zu töten. Seine Geliebte hatte ja tatsächlich ein schlechtes Leben geführt, sie hatte ihren Verlobten betrogen, sie hatte ihr Geld für einen anderen Mann ausgegeben, sie hatte alles das für ihn getan, was er von seiner Stiefmutter erwartet hatte und wofür er die unbewußten Schuldgefühle spürte. Wenn er sie darum tötete, so identifizierte er sich zunächst mit dem geschädigten Mann, eigentlich aber mit dem Vater, der sich für die begangene Untreue durch Tötung rächt. Geliebte und Stiefmutter waren ja in seinem Unbewußten so stark miteinander gleichgesetzt, daß er in der Geliebten die Stiefmutter töten konnte, als ob diese und nicht die Geliebte die Untreue gegen den Vater begangen hätte. Damit kann er die Rolle des rächenden Vaters voll zu Ende spielen. Die Schuldgefühle wegen des begangenen Inzestes werden also dadurch aufgehoben, daß er sich mit dem rächenden Vater identifiziert und so sein Über-Ich auf die Seite des Es treten kann. Es gelingt ihm dadurch, der Tat eine positive, die Schuldgefühle erleichternde Färbung zu verleihen, indem er in der Rolle des Vaters, der durch seine Frau betrogen worden ist, sich an dieser Frau rächt. Auch hier sehen wir wieder das Wirken der Schuldprojektion. Die eigenen Inzestwünsche, die er unbewußt gegenüber der Stiefmutter gehabt hatte, gelingt es ihm, auf die Geliebte als Ersatzobjekt zu projizieren. Es gelingt ihm, weil diese ja wirklich ihren Verlobten betrogen hat. Er kann sich nunmehr von den Schuldgefühlen befreien, indem er in der Rolle des rächenden Vaters die ungetreue Frau tötet.

Bezeichnend ist, daß seine Geliebte selbst in ihrem Unbewußten die Tat als einen Racheakt empfunden hat. Sie war nach der Tat gegen ihn voller Aggressionen, heiratete ihren Verlobten, suchte Karl zu schädigen und zu belasten, wo und wie sie nur konnte, behauptete zunächst, sie habe gar nicht aus dem Leben gehen wollen, Karl habe sie dazu gezwungen und ermorden wollen und gab ihre feindselige Haltung bis zur Hauptverhandlung nicht auf. Erst unter der Last von Zeugenaussagen und Abschiedsbriefen, die sie geschrieben hatte, änderte sie im letzten Augenblick ihre Haltung.

Dieses sonst merkwürdige feindselige Verhalten wird uns verständlich, wenn wir daran denken, daß es die Triebreaktion auf die von ihr unbewußt gefühlte aggressive Färbung der Tat war.

Diese im Unbewußten Karls dynamisch wirkenden Motive könnten erst in die Motilität umgesetzt werden, nachdem auch das bewußte Ich durch Rationalisierung für die Tat gewonnen wurde. Karl überzeugt sein bewußtes Ich davon, daß er eine gute Tat vollbringt, wenn er die Geliebte von ihren Enttäuschungen, Leiden und Unbill ihres Lebens befreit.

Mit dem Entschluß zum Selbstmord will er die Realisierung des Ödipuswunsches auf der sado-masochistischen Stufe erreichen, er will mit der Geliebten im Tode vereint sein und gleichzeitig die Schuldgefühle aufheben, indem er sich mit dem rächenden Vater identifiziert, der den Sohn wegen des begangenen Inzestes tötet.

Als letzte Determinierung bedeutet der Gedanke des Selbstmordes noch eine weitere Realisierung des Ödipuswunsches, nämlich die Tötung des — introjizierten — Vaters. Die Identifizierung mit dem Vater erfolgt einmal auf dem Wege über die Frau. Der Mann, der die Mutter besitzt, soll durch den Selbstmord getötet werden. Sodann bedeutet der Selbstmord die Beseitigung des Über-Ichs, — also wieder des introjizierten Vaters, — das die drohenden Schuldgefühle ausschickt und durch den Selbstmord zum Schweigen gebracht werden soll. Mit Recht erklärt F r e u d jeden Selbstmord als verkappten Mord eines introjizierten Anderen.

Es bleibt jetzt nur noch die Frage zu beantworten, welche Umstände Karl an der Ausführung des Selbstmordes gehindert haben. Wir sahen ja aber schon, daß seine Schuldgefühle nach der Tat nicht eben auffallend groß waren. Er fühlte sich ziemlich im Recht, verteidigte sich mit zäher Energie gegenüber den Angriffen der Geliebten und war auch mit seinem Vater innerlich versöhnt.

Durch die Tötung der Geliebten hatte er, wie wir gesehen haben, den Vater bereits gerächt. Er hatte sie wegen der begangenen Untreue bestraft, also dem Vater Genugtuung verschafft, er hatte auch sich bestraft, indem er sich seines Liebesobjektes beraubte. Die Schuldgefühle gegen den Vater wurden dadurch schon zu einem erheblichen Teile abgetragen, sie dürften darum quantitativ nicht mehr ausgereicht haben, um den natürlichen Lebenstrieb zu besiegen.

Die Depression, die der Vorschlag der Geliebten in ihm auslöste, wurde dadurch aufgehoben, daß er ja seine Mitschuldige töten d u r f t e, die mit der Tötung einverstanden war, und vor allem, weil durch die Beseitigung der störenden Frau die Identifizierung mit dem Vater in tragischer Situation gelingt. Wie dem Vater schon einmal die Frau gestorben war, so

beraubt er sich zwecks Selbstbestrafung gleichfalls des Liebesobjektes. Er wird dem Vater in dieser tragischen unlustvollen Rolle gleich und kann so die Schuldgefühle beschwichtigen und seinen Frieden mit dem Vater finden.

Die Schuldgefühle gegenüber dem Vater und die unbewußte homosexuelle Fixierung an ihn waren die stärksten Gefühle in ihm, stärker als jede heterosexuelle Bestrebung. Am besten beweist dies das Endergebnis der Tat, der die Geliebte zum Opfer gefallen ist. Die passiv homosexuelle Komponente des Dranges, Vater und Mutter zu trennen, war ausschlaggebend bei der Tat, durch die die Mutter (Geliebte), deren Existenz den Konflikt mit dem Vater verursacht, beseitigt wird, sodaß er mit dem Vater ungestört zusammen bleiben kann. Die aus der Homosexualität stammende Aggression gegen die Frau äußert sich in der abfälligen Kritik, die er an der Ehefrau seines Bruders übt, in seinem ganzen Verhalten zu Frauen, zu denen er nie in eine echte Gefühlsbeziehung treten konnte, in der Tat selbst und endlich in seiner darauf folgenden Aussöhnung mit dem Vater. Auf die Befriedigung des Inzestwunsches, der Geliebten in den Tod zu folgen, kann er verzichten, da er in die passiv homosexuelle Rolle fliehen kann. Diese Rolle bedeutet ja eine Befriedigung des umgekehrten Ödipuswunsches, die homosexuelle Vereinigung mit dem Vater. Und so gelingt es den Lebenstrieben, wieder die Oberhand zu gewinnen.

Es handelt sich hier also um eine Tat, die nicht aus kriminellen Motiven begangen wird, sondern die in der Hauptsache ausgelöst wird durch das Wirken allzustarker Schuldgefühle, die also eher aus ethischen Ursachen entsteht. Karl ist ein neurotischer Krimineller, der sich mit seinem bewußten Ich für die Tat keine Rechenschaft geben kann. Eine Bestrafung und Leidenszufügung ist in diesem Falle wirkungslos und unzweckmäßig. Er gehört in die Hand des Psychoanalytikers. Eine Entwirrung seines unerledigten Ödipuskomplexes und damit seine Heilung und Rückführung in die Sozietät ist durch Psychoanalyse möglich.

Als Kuriosum erwähnt sei die juristische Beurteilung des Falles nach dem geltenden deutschen Strafrecht. Die Tötung eines Menschen auf ausdrückliches Verlangen wird mit einer milden Gefängnisstrafe bedroht. Der Versuch einer solchen Tötung ist straflos. Wenn jedoch, wie in unserem Falle, die Tötung nicht gelingt und die Tat den Verlust eines Auges zur Folge hat, so muß nach der Judikatur des Reichsgerichts die Bestrafung nach § 225 erfolgen. Der Strafrahmen ist hier ganz wesentlich schwerer.

Seelische Ökonomik des Mordes der Frau Lefebvre

Den nachstehenden Ausführungen liegt die psychoanalytische Arbeit von Marie Bonaparte über den Fall Lefebvre zugrunde (Revue Française Psychanalytique, Tome 1, 1927, Nr. 1; deutsch in „Jmago" Bd. XV, 1929, Heft 1, auch als Separatdruck erschienen).

Im August 1925 erschoß Frau Lefebvre, eine reiche, über 60 Jahre alte Bürgersfrau aus Nordfrankreich ihre im sechsten Monat schwangere Schwiegertochter auf einer Spazierfahrt in ihrem Auto, das von ihrem Sohn, dem Mann der Schwiegertochter, gelenkt wurde. Sie wurde zum Tode verurteilt, dann zu lebenslänglicher Einsperrung begnadigt, und führt im Zuchthaus ein religiöses, ruhiges, von Gewissensbissen und sonstigen Konflikten ziemlich freies Leben. Äußere Motive, die mit Hilfe der Oberflächenpsychologie die Tat erklärbar erscheinen lassen, sind kaum vorhanden. Sie selbst erklärte vor Gericht, ebenso wie 1½ Jahre später der Analytikerin Marie Bonaparte, sie habe bei der Tat immer nur die Empfindung gehabt, ihre Pflicht zu tun. Sie sei auch heute noch der gleichen Meinung, sie habe ihre Schwiegertochter getötet, „wie man Unkraut, wie man schlechtes Korn ausreiße, wie man ein wildes Tier totschlage." Und wenn sie gefragt wurde, worin denn eigentlich die Wildheit des Tieres bestand, kann sie fast nichts darüber sagen. Sie habe gegen ihre Mutter einen Prozeß anstrengen wollen; und einmal habe sie bei einem Wortwechsel zu ihr (zu Frau Lefebvre) gesagt: „Sie haben mich jetzt, man muß jetzt mit mir rechnen." Das ist so ziemlich alles, was Frau Lefebvre selbst zur Begründung für ihre Tat anführen kann. Es genügt, um auch noch Jahre nachher sie empfinden zu lassen, sie habe etwas Gutes getan und nichts Böses, sie habe sich „von ihrem Verdruß befreit", darum gehe es ihr jetzt gut und Gewissensbisse brauche sie nicht zu haben. Sie empfand ihre Tat auch als in Übereinstimmung mit ihren religiösen Vorstellungen, wenn sie äußerte, sie habe sich selbst Gerechtigkeit widerfahren lassen, und ohne Gottes Willen habe das nicht geschehen können.

Wie im vorigen Falle, so sehen wir also auch hier dieses merkwürdige irrational erscheinende Einverständnis mit der Tat.

Frau Lefebvre war offenbar der Meinung, ihre Schwiegertochter habe an ihr ein Verbrechen begangen, das den Tod verdiene, daher habe sie sich Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wenn man der Frau Lefebvre Glauben schenken will, so bestand dieses Verbrechen eben darin, daß ihre Schwiegertochter zu ihr etwas drohend geäußert hat, „Sie haben mich jetzt, nun muß man mit mir rechnen." Der Sinn dieser Äußerung liegt auf der Hand. Es bedeutet: „Ich bin da," und darin liegt das Verbrechen. Eine junge fremde Frau kam und stahl ihr ihren Sohn. Die dumpfe Ahnung des Volkes, eine

unerlaubte Beziehung zwischen Mutter und Sohn müsse das Motiv der Tat sein, wird sich, wie so oft, als zwar nicht real, aber doch psychologisch richtig erweisen. Es handelt sich tatsächlich auch hier um ein nur aus der Ödipussituation erklärbares Verbrechen.

Wir wissen aus dem Prozeß, daß Frau Lefebvre den Entschluß faßte, einen Revolver zu kaufen, als sie zum ersten Male die Schwangerschaft ihrer Schwiegertochter vermuten konnte. Sie kaufte ihn, als diese Vermutung zur Gewißheit wurde. Als Grund für den Ankauf gab sie sich und ihrer Familie an, sie wolle in ihrem Hause vor Dieben geschützt sein, die die Nachbarschaft wiederholt heimgesucht hätten. Es fiel der Analytikerin sogleich die Ähnlichkeit dieser Motivierung mit dem unbewußten Sinn der gegen die Schwiegertochter erhobenen Vorwürfe auf, daß nämlich die Schwiegertochter ihr den Sohn gestohlen habe. Und sie konnte weiter feststellen, daß die Schwangerschaft der Schwiegertochter ihrem Unbewußten so unerträglich war, daß diese reiche, in ruhigen, geordneten Familienverhältnissen lebende Bürgersfrau den Mann, das Heim, die Kinder verlassen und ihr Leben durch die Tat auf Spiel setzen konnte.

Die Neidreaktion gegenüber der schwangeren Schwiegertochter wird durch die symbolische Bedeutung der Schwangerschaft für die Frau noch besonders verschärft. Das Mädchen muß sich im Gegensatz zum Knaben, den der Kastrationskomplex, die Angst, den Penis zu verlieren, in mancherlei Konflikte bringt, frühzeitig mit dem endgültigen Fehlen des Phallus abfinden. Die Tatsache, ein Weib, ein kastriertes Wesen zu sein, wird dem weiblichen Kinde frühzeitig zur Gewißheit, es lernt nach und nach, auf diese infantile Hoffnung zu verzichten, indem es triebhaft weiß, daß die Natur der Frau hiefür einen Ersatz gegeben hat, das Kind, das ihr zur Entschädigung im Körper wachsen wird, und das sie schon im Voraus in der Puppe liebt.

So erhält das Kind für das Unbewußte der Mutter die Bedeutung eines Ersatzes für das fehlende männliche Glied. Es gelingt Marie Bonaparte, eine der unbewußten Determinanten des Hasses der Mutter gegen die Schwiegertochter aus dem Peniskomplex abzuleiten. Die Schwiegertochter hatte ihr den Sohn, den die Mutter unbewußt als den endlich erhaltenen Ersatz für den fehlenden Penis betrachtete, gestohlen. Sie konnte es nicht ertragen, daß dieser Sohn in der Schwiegertochter zu einem Fötus, dem weiblichen Penisersatz, geworden war, und ihr so geraubt wurde.

Die Reaktion gegen die schwangere Schwiegertochter, die in einem Auto durch einen Pistolenschuß (Auto und Pistole, Symbole des männlichen Genitales) getötet wurde, erweist sich in der Darstellung Marie Bonapartes als die Wiederholung einer sehr alten Feindseligkeit gegen die Mutter der

Frau Lefebvre selbst, die zweimal während der Kindheit der späteren Frau Lefebvre schwanger war und zuerst den Bruder Charles, dann, als sie fast vier Jahre alt war, die Schwester Nelly zur Welt brachte. Diese zweite Geburt dürfte in dem kleinen Mädchen jene typische Eifersucht hervorgerufen haben, die sie in ihrer Tat wiederholte, sie muß, wie übrigens alle Kinder in dieser Lage, gegen die Mutter Todeswünsche gehabt haben, die sie später auf ihre jüngere Schwester übertrug.

Eine Jugenderinnerung der Frau Lefebvre, die sie der Analytikerin erzählte, zeigt diese Verhältnisse in außerordentlich typischer Weise. Die Kinder spielten gern religiöse Zeremonien. Der kleine Charles war der Geistliche und hielt die Messe ab, man veranstaltete Prozessionen im Garten und man begrub krepierte Hühnchen in Zigarrenschachteln in einem besonders dazu hergerichteten Friedhof, nachdem man sie feierlich gesegnet hatte, und auf ihrem Grabe errichtete man kleine, aus Gänseblümchen geschmückte Kreuze. Dieses kindliche Spiel erkannte Marie Bonaparte bereits als Vorbild der begangenen Tat. Die kleinen gestorbenen Küken — Symbole der Todeswünsche gegen das jüngere Kind[1] — werden mit Hilfe des Bruders, der als Komplice des Verbrechers figuriert, unter religiösen Zeremonien bestattet. Wir erinnern uns, daß Frau Lefebvre die Tat merkwürdigerweise in Gegenwart ihres Sohnes, als dieser das Auto lenkte, beging, daß sie offenbar also für ihr Verbrechen die Anwesenheit ihres Sohnes brauchte.

Wenn die Analytikerin so feststellen kann, daß die Tat der Frau Lefebvre sich als eifersüchtiger Racheakt gegenüber der Schwiegertochter darstellt, die ihr durch die Schwangerschaft den Sohn, ihren Penisersatz gestohlen hatte, so wird man die dunklen Wurzeln dieser Katastrophe in der Ödipussituation der Frau Lefebvre wiederfinden, die ihre ursprüngliche Ödipuseifersucht gegen die eigene Mutter wegen deren Schwangerschaft auf die durch diese Schwangerschaft zur Welt gekommene jüngere Schwester, und später auf die schwangere Schwiegertochter verschoben. hat.

Marie B o n a p a r t e weist jedoch zutreffend darauf hin, daß noch andere sehr starke Momente mit wirksam gewesen sein müssen, um den infantilen Ödipuskonflikt gerade durch die Schwangerschaft der Schwiegertochter in solchem Maße wieder zum Aufflammen zu bringen. Die Analytikerin berichtet uns von zahllosen hypochondrischen Beschwerden, von denen Frau Lefebvre ihr ganzes Leben lang geplagt gewesen sei, insbesondere in den letzten zehn Jahren vor der Tat nach Beginn der Menopause. Als durch den endgültigen Stillstand der genitalen Funktion die Empfängnis nicht mehr möglich war, litt sie dauernd an organischen Störungen und Beschwerden, die der sym-

1) Hierauf weist übrigens auch der Sprachgebrauch hin: *poulet* = Küken = kleines Mädchen.

bolischen Darstellung des Zustandes der Schwangerschaft dienten. Frau Lefebvre scheint sich danach seit dem Verluste ihrer Weiblichkeit besonders verzweifelt an ihre Mutterschaft geklammert zu haben. Zwölf Jahre lang, vom 48. bis zum 60. Lebensjahre, lebte sie so mit dem Gefühl dauernder hypochondrischer Beschwerden in den Verdauungs- und Nachbarorganen, die für das Unbewußte die Bedeutung analer Schwangerschaftsphantasien hatten. Der Hypochondrische, der unfähig ist, seine Interessen — seine Libido — der äußeren Umwelt zuzuwenden, zieht sie auf seine eigenen Organe zurück, die von nun an dazu dienen, seine Triebwünsche auszudrücken. Dieser Rückzug der Libido auf die eigene Person wird um so leichter zu Stande kommen, je weniger es einem Menschen gelungen ist, im Laufe der Entwicklung zur genitalen Stufe zu gelangen.

Auf der einen Seite die Eifersucht gegen die schwangere Schwiegertochter, die ihr den Sohn, ihren Penis gestohlen hat, auf der anderen Seite der eigene, durch die Menopause herbeigeführte Verlust der Weiblichkeit, führte nach Meinung der Analytikerin die besonders starke Regression in die analerotische Phase herbei. Sie wollte ihren Sohn besitzen als *mater familias*, Beherrscherin und Eigentümerin aller Familienmitglieder ihres Blutes sein, und das ließ sie das Eindringen der Schwiegertochter und die Besitzergreifung des Sohnes durch eine andere Frau als einen besonders kränkenden Diebstahl empfinden. Alle diese starken narzißtischen Kränkungen brachten dann den alten verdrängten Ödipuswunsch gegenüber der eigenen Mutter, der schon frühzeitig auf die jüngere Schwester projiziert war, mit erneuter Heftigkeit zum Aufflammen. Dynamisch bedeutet danach die Tat die Ausführung des tief verdrängten Ödipuswunsches gegenüber der eigenen Mutter.

Noch immer aber bleibt unerklärt, wieso diese unbewußten Bestrebungen das Ich soweit überrumpeln konnten, daß es zur Ausführung der Tat kam.

Die Analytikerin schließt aus der Vorstellung der Frau Lefebvre, sie habe nur ihre Pflicht erfüllt und ihre Familie von einem unerwünschten Eindringling befreit, daß sich auf Grund paranoischer Realitätsverfälschung das Über-Ich mit dem Es vermengt habe. Nachdem die seelische Topographie in dieser Weise verändert worden sei, habe es keinen Konflikt mehr gegeben, es entstand das Verbrechen dadurch, daß das Unbewußte, das Bewußte und das Gewissen einig waren. Die Identifizierung mit der beherrschenden und strafenden Mutter mag nach Meinung von Marie Bonaparte mit der Anlaß gewesen sein, der die Außerkurssetzung des Über-Ichs ermöglichte.

Diese vermutete Identifizierung wird von der Autorin nicht näher beschrieben. Wir werden zeigen können, daß diese intuitive Vermutung in vollem Umfange zutrifft und erst den Schlüssel für das volle Verständnis des Mordes liefert.

Bezeichnend für die Veränderung in der Ich-Struktur ist nach Meinung der Analytikerin, daß Frau Lefebvre sich seit der Tat außerordentlich gut und wohl und frei von Gewissensbissen und Reue fühlt. Ihren Sohn wiederzusehen, hat sie nicht den Wunsch, sie hat ihm gegenüber kein schlechtes Gewissen, sie fühlt ihn vielmehr unbewußt als Komplicen, als Mittäter, so wie bei dem Spiel der Kinder ihr jüngerer Bruder die symbolische Tötung der jüngsten Schwester, des Eindringlings in die Familie, mitbegangen und durch religiöse Zeremonien geheiligt hatte. Die Rolle von Bruder und Sohn überträgt sie nach begangener Tat auf Gott-Vater. „Ich werde meine letzten Tage wie Magdalena am Fuße des Kreuzes verbringen", schreibt sie ihrem Manne aus dem Gefängnis.

Wir möchten diese Auffassung noch damit erhärten, daß Frau Lefebvre den gleichen Verschiebungsmechanismus schon in ihrer Kindheit anwandte. Der jüngere Bruder, der offenbar in ihrer Jugend eine ähnliche Rolle für sie gespielt hat wie später der Sohn, wurde auch damals mit den Attributen des Vaters ausgestattet, er hatte als Priester verkleidet das Begräbnis der jungen Küken durch religiöse Zeremonien zu segnen. In der Kindheit hat Frau Lefebvre schon versucht, ihren Ödipuskonflikt, den verpönten Wunsch nach Vereinigung mit dem Vater und die Beseitigung der störenden Mutter, von den ursprünglichen Objekten auf die Geschwister zu verschieben. Die Lösung des Ödipuskonfliktes war nicht gelungen, unter dem Drucke des Über-Ichs wurde die Konfliktsituation auf die Geschwister projiziert: der jüngere Bruder wurde zur Vater-Imago erhoben (auch er war ja ein Penisträger), die jüngere Schwester war ebenso ein Störenfried dieser Beziehungen wie früher die Mutter. Und in dem Spiel der Kinder gelang es, die Ödipuswünsche symbolisch zu realisieren. Die kriminelle Tat war eine geradezu verblüffende Wiederholung dieses Spieles mit ähnlicher Rollenbesetzung. Die Schwiegertochter spielte das Küken, das heißt die kleine Schwester, den jüngeren Bruder stellte der Sohn dar.

Die Tat brachte ihr so offenbar dieselbe Erleichterung wie das Spiel der Jugend, indem sie gleichzeitig den eifersüchtigen Haß und auch, durch das religiöse Zeremoniell, die Ansprüche des Über-Ichs befriedigte. Dazu kommt die Erleichterung durch Befriedigung des Strafbedürfnisses infolge des Einsperrens.

Die unbewußten Motive der Tat lassen sich, wie folgt, zusammenfassen.

Die bei allen Frauen vorhandene, sprichwörtlich bekannte Eifersucht der Mutter gegen die Schwiegertochter hat ihre Wurzeln in der Bedeutung des Sohnes als Phallusersatz und erfährt eine ungeheure Verstärkung durch die Kränkung des Narzißmus, den die Schwangerschaft der Schwiegertochter der durch

die Menopause ihrer Weiblichkeit beraubten Frau zufügt. Diese kränkende Sterilität, so ähnlich der infantilen Lage der Tochter gegenüber der Mutter, hat bei Frau Lefebvre den ursprünglichen, nur mühsam verdrängten Ödipuskomplex wieder aufflammen lassen. Die Beziehung zum Sohn enthält neben seiner Bedeutung als Penisersatz den Gefühlswert der verdrängten Wünsche gegenüber dem Vater. Auf die Frau des Sohnes wird die gesamte infantile Eifersucht gegenüber der Mutter übertragen. Sie begeht durch die Tat den Muttermord. Damit gelang es Marie Bonaparte, diejenigen unbewußten Seelenvorgänge zu rekonstruieren, die die Tat bedingt haben. Es entsteht nun die Frage, warum und auf welche Weise diese so allgemein menschlichen Tendenzen, die Eifersucht der Schwiegermutter gegen die Schwiegertochter, bei Frau Lefebvre den Weg zur Motilität in der Form des Mordaktes finden konnten.

Wir wollen im folgenden versuchen, auf Grund der bei anderen Kriminalfällen erworbenen psychoanalytischen Erfahrungen jene psychischen Mechanismen näher zu beschreiben, durch welche das Ich zur Ausführung der Tat gewonnen und der hemmende Einfluß des Über-Ichs ausgeschaltet wurde. Wir werden hierbei eine bezeichnende Übereinstimmung dieser Mechanismen mit jenem des von uns beschriebenen Tötungsversuchs eines Neurotischen feststellen können.

Frau Lefebvre befand sich der Schwiegertochter gegenüber in einer ähnlichen Gefühlssituation wie seinerzeit als Kind der eigenen Mutter gegenüber. Sie mußte die Schwangerschaft der anderen Frau mit ansehen, selbst von der Mutterschaft ausgeschlossen. Sie ist aber gleichzeitig auch in derselben Lage, in der die Mutter ihren infantilen Ödipuswünschen gegenüber war. Die Schwiegertochter hat das realisiert, was s i e der Mutter gegenüber gewollt hat: die Tochter ist schwanger, nicht die Mutter! Und so gelingt es ihr, sich nunmehr mit der Mutter zu identifizieren und so zu reagieren, wie sie im Unbewußten gefürchtet hatte, daß die Mutter ihr gegenüber handeln würde und nach den Anforderungen ihres Über-Ichs handeln durfte. Diese I d e n t i f i z i e r u n g m i t d e r M u t t e r erlaubt ihr nunmehr, die Rache der bestohlenen Mutter zu erfüllen. Sie spielt unbewußt das Spiel zu Ende, das sie in der Kindheit angefangen hatte. So, wie es ihr als Kind gelungen war, ihre Ödipuswünsche zu behalten und symbolisch zu befriedigen, so gelingt es ihr nunmehr in der Identifizierung mit der Mutter auch noch die Rache für die Ödipustat auszukosten. Dieser Vorgang wird nur aus den Gesetzen der I d e n t i f i z i e r u n g und P r o j e k t i o n verständlich. Die eigenen Ödipuswünsche gegenüber der Mutter werden auf die Schwiegertochter projiziert, die eigenen Wünsche gegenüber dem Vater werden auf den Sohn verschoben, und die aus den eigenen Ödipuswünschen stammen-

den Schuldgefühle werden dadurch aufgehoben, daß die Täterin sich mit der geschädigten Mutter identifiziert und an der Person, auf welche die eigenen Ödipuswünsche projiziert wurden, Rache nimmt. Erst dieser paranoische Rollentausch erlaubt das volle Ausleben des Ödipuskomplexes, er erklärt den Triumph, denn es siegt ja die Gerechtigkeit und es folgt die Strafe auf die Ödipuswünsche. Nun erkennen wir erst genau, woher die Erleichterung von Leiden und das Fehlen jeglicher Reue und Gewissensbisse nach der Tat stammt. Für das Unbewußte hat ja die Tat die Bedeutung einer Strafe für die eigenen Ödipuswünsche, dem unbewußten Talionsgedanken ist Genüge geschehen, die Schuld ist gesühnt.

Jetzt verstehen wir auch eindeutig den Sinn ihrer Rationalisierungen. Wir wissen, warum sie die Schwiegertochter töten wollte, „wie man Unkraut, wie man schlechtes Korn ausreiße, wie man ein wildes Tier totschlage“, warum sie, die Schwiegertochter tadelnd, hervorhob, „daß sie gegen ihre eigene Mutter einen Prozeß anstrengen wollte.“ Und wir verstehen überhaupt, warum sie so unerschütterlich davon überzeugt war, daß sie mit dem Mord ein gutes Werk getan hatte, warum sie in der Schwiegertochter eine Verbrecherin sehen konnte. Für ihre Phantasie war die Schwiegertochter die Verkörperung ihrer eigenen infantilen verpönten unbewußten Persönlichkeit. Alle Angriffe gegen die Schwiegertochter galten ihrem eigenen Unbewußten, ihrer eigenen mutterfeindlichen Einstellung als Kind. In dem Haß gegen die Schwiegertochter werden diejenigen Kräfte nach Außen gewendet, die früher, gegen die eigenen Ödipuswünsche gerichtet, deren Verdrängung bewirkt hatten.

Die Ökonomik der Tat wird nun auch klar. Die verdrängten Triebe werden frei und die bisher nach Innen hemmenden Kräfte sadistisch nach Außen ausgelebt. Frau Lefebvre erscheint so als Opfer der ungemein starken Verdrängung, der harten religiösen Atmosphäre ihrer Jugend. Der Mord kommt durch das Zusammenwirken der verdrängten Aggressionen mit den verdrängenden Kräften zustande, nachdem es ihr gelungen war, diese Kräfte anstatt gegen das eigene Triebleben durch die Projektion des eigenen Unbewußten in die Schwiegertochter nach Außen zu wenden. So wirkt Verdrängendes und Verdrängtes in derselben Richtung. Das Einsetzen der Menopause ist der geeignete Zeitpunkt für diese Wendung der verdrängenden Kräfte nach außen. Die Verdrängung hat sie zur Frigidität verurteilt und in ihrem ganzen Leben jede sexuelle Befriedigung zerstört. Die Verzweiflung der alternden Frau bringt es zustande, daß diese strengen triebhemmden Kräfte endlich und zum ersten Male nicht gegen die eigenen Triebe, sondern gegen die schwangere Schwiegertochter sich richten, die alle die Befriedigungen zu haben scheint, die ihr immer versagt waren.

Dieser Mord ist also hauptsächlich auf das Konto der verdrängenden Kräfte zu schreiben und sein Zustandekommen ist aus ihrer ungeheuren Stärke zu erklären. Die Härte der Verdrängung können wir eindeutig aus der Härte der Kritik, mit der sie sich gegen die Schwiegertochter wendet, ersehen, weil diese Kritik ja früher als Verdrängung gegen die eigenen Triebe gerichtet war.

Die Strafe des weltlichen Gerichts, die Frau Lefebvre zu erleiden hat, wird als Wohltat empfunden und muß so empfunden werden, weil die Strafe den letzten Rest der durch die Projektion schon gelockerten Schuldgefühle aufhebt. Daher ihr Wohlbefinden im Gefängnis, der Fortfall aller körperlichen Beschwerden, die auffallende Verjüngung ihres ganzen Habitus, von der Marie Bonaparte uns zu berichten weiß. Und der Lustgewinn, der aus diesen Vorgängen gezogen werden kann, ist die endliche Vereinigung mit dem Vater, die symbolische Erreichung ihrer Ödipuswünsche. Nunmehr ist sie mit Gott, ihrem Vater, vereint, die Nebenbuhlerin ist beseitigt, und nichts kann dieses Glück mehr stören. Jeder mögliche Einspruch des Über-Ichs ist entkräftet, weil sie ja in der Person der Schwiegertochter ihre eigenen bösen Triebe getötet hat. Diese völlige Übereinstimmung von Über-Ich-Anforderungen mit den Tendenzen des Es wird auch durch das Bewußtsein nicht gestört, denn die Rationalisierungen, die das bewußte Gewissen zu beschwichtigen hatten, waren gut gewählt. Die schließliche Vereinigung mit dem Vater, die endliche Verwirklichung des Ödipuswunsches gelingt unter dem Deckmantel religiöser Gefühle.

Es bleibt noch hinzuzufügen, daß die Tat eine weitere Überdetermination aus der infantilen Situation erhält. Frau Lefebvre hat als Kind bereits eine gleiche Situation erlebt wie später vor der Tat. Ihre Großmutter mußte auch mitansehen, wie eine Frau ihr den Sohn stahl. Und diese Großmutter scheint das wahre, positive Mutterideal der Frau Lefebvre gewesen zu sein. Während sie von ihrer Mutter im Wesentlichen nur negative Züge zu berichten weiß, die ihre Haßeinstellung nur leicht verdecken, scheint sie ihre ganze positive Mutterübertragung auf die Großmutter vereinigt zu haben. Sie wird als das gütige Muttervorbild von Frau Lefebvre beschrieben, sie wird als das wahre Mutterideal, als das Haupt der Familie empfunden. Es liegt nahe, daß das Kind die eigene Eifersucht gegenüber der Mutter in der Großmutter wiederzusehen glaubte, daß sie das, was sie an Eifersucht in ihrem Innern erlebt hatte, auch in der Großmutter wiederfand. Mit ihr konnte sie sich umso leichter identifizieren, als Tochter und Großmutter nicht Rivalinnen, sondern beide, wegen der Jugend oder wegen des Alters von der Sexualität ausgeschlossen, Leidens- und Bundesgenossinnen waren. Die große Liebe und Solidarität zwischen Großeltern und Enkeln beruht nicht zuletzt auf dieser Schicksalsgemeinschaft, der jede störende Eifersucht fehlt.

Die Tat der Frau Lefebvre vollendet also auch durch die Identifizierung mit der Großmutter deren Rache gegenüber ihrer Mutter—Schwiegertochter — als der Räuberin ihres Sohnes. Der unantastbare, gütige Charakter der Großmutter, wie er in der Erinnerung der Frau Lefebvre fortlebt und die negative Kritik gegenüber der Mutter erleichtern die Identifizierung mit der Großmutter und die Aufhebung der Schuldgefühle für die Tat, da ja die Mutter = Schwiegertochter die Schuldige, die Großmutter = Frau Lefebvre die gütige, reine, zu Unrecht geschädigte Frau ist, die zu rächen ein gutes Werk sei.

So sehen wir durch das ganze Leben der Frau Lefebvre den Ödipuskampf toben, ein zähes Festhalten an den verpönten Wünschen, die, anstatt aufgegeben zu werden, unter dem Druck des Über-Ichs ständig ihre Position wechseln, immer wieder auf andere Menschen verschoben werden. Mit Hilfe des Projektionsmechanismus erreicht sie es schließlich, die Ödipustat voll zu realisieren, die Mutter zu töten und gleichzeitig die Rache der Mutter herbeizuführen, um schließlich mit dem Vater ohne Schuldgefühle vereint zu sein. So werden die Tendenzen des Es ausgelebt, den Anforderungen des Über-Ichs geschieht Genüge, das bewußte Ich wird durch die Rationalisierungen überrannt, und das Ende ist ein völliges ausgeglichenes Glück und Harmonie in der Vereinigung mit Gott, dem Vater.

Wir glauben, daß viele Morde, die unter dem Einfluß unbewußter Motive begangen werden, einen ähnlichen Mechanismus aufweisen. Die Tat Kains, das erste Vorbild eines neurotischen Menschenmordes, scheint uns Recht zu geben. Der erste Mord in der Bibel ist kein Vatermord. An Stelle des Vaters mordet der ältere Bruder den Jüngeren. Er fühlt in dem jüngeren Bruder eine ähnliche Eifersucht gegen sich selbst, den Älteren, die er dem Vater gegenüber empfindet. Und so kann er in Abel die eigene Eifersucht gegen den Vater töten. Auf diese Weise wird er seinen Rivalen los und erleichtert seine Schuldgefühle gegenüber dem Vater, mit dem er sich identisch fühlt, und den er für seine eigenen Ödipuswünsche rächt. Die verpönten Teile seines Ichs, die verdrängten Ödipuswünsche also, hat Kain in Abel getötet. Der von uns beschriebene Mordversuch eines Neurotischen zeigt ebenso wie die Tat der Frau Lefebvre den gleichen Mechanismus. Diese Morde haben den Gefühlswert partieller Selbstmorde, da sie den verpönten, verhaßten Teil des eigenen Trieblebens in einem Anderen entdecken und töten. Wenn Freud in jedem Selbstmord gleichzeitig den Mord an einem Anderen sieht, so scheinen uns umgekehrt auch viele neurotische Morde verkappte Selbstmorde zu sein.

ANHANG

Einige Bemerkungen zur Psychologie der strafenden Gesellschaft

Wir sind am Ende unserer Arbeit. Unserer Aufgabe, ein tieferes Verständnis der kriminellen Tat mit Hilfe psychoanalytischen Wissens zu erlangen, haben wir nichts Grundsätzliches mehr hinzuzufügen. Wir hoffen, daß die tiefenpsychologischen Einsichten in das Seelenleben des Kriminellen zweckmäßigere Maßnahmen gegenüber dem Rechtsbrecher ermöglichen werden. Es lag nicht in unserer Absicht, diese Maßnahmen selbst zu erörtern. Die Psychologie des Kriminellen, auf die wir uns beschränkten, soll die wissenschaftliche Grundlage einer künftigen Kriminaldiagnostik und Kriminaljustiz bilden.

Wenn wir uns aber fragen, welche praktischen Folgen sich schon für die Gegenwart aus diesen Untersuchungen ergeben, so wird uns das Ergebnis ein wenig enttäuschen. Es ist uns zwar gelungen, zu zeigen, daß bei einem großen Teil von Rechtsbrechern, die heute noch als Kriminelle abgeurteilt werden, eine andere Behandlungsweise angezeigt wäre. Die neurotischen Kriminellen konnten wir als symptomlose Neurotiker, die ihre Krankheit im Leben agieren, dieses Agieren unbewußt, manchmal auch bewußt verurteilen, aber nicht verhindern können, in die Gruppe der Kranken einreihen. Damit haben wir nicht viel anderes getan, als den Kreis jener Kranken auszudehnen, die früher als vom Teufel Besessene gleichfalls der Strafjustiz ausgeliefert waren. Und auch das ist nichts prinzipiell Neues. Auch die moderne forensische Schulpsychiatrie versucht, diesen von ihren Trieben besessenen Kranken eine andere Behandlung zu verschaffen, als den normalen Kriminellen. Mit dem Mikroskop tiefenpsychologischen Wissens ausgerüstet, konnten wir lediglich diese Unterscheidung vollkommener durchführen, die pathologischen Kriminellen exakt erfassen, das Wesen ihrer Krankheit aufdecken und in ihren Handlungen den Anteil der psychopathologischen Vorgänge im einzelnen beschreiben. Für diese Menschen können wir also etwas Neues und Eindeutiges vorschlagen: die Abschaffung jeglicher Strafe und ihre Zuführung in eine auf psychoanalytischer Grundlage beruhende Erziehung oder Behandlung. Wenn man auch die praktische Bedeutung dieses Ergebnisses wegen der großen Zahl der neurotischen Kriminellen nicht unterschätzen darf, so wird unsere Enttäu-

schung dadurch doch nicht aufgehoben, weil dies ja keine prinzipielle Umgestaltung des Strafrechts bedeutet. Wir entziehen nur dem Strafrecht, das in seinen Grundlagen unerschüttert zu bleiben scheint, einen Teil seiner Objekte, um sie zuständigkeitshalber in die Hände des Erziehers oder Arztes zu übergeben.

Für den Rest der Kriminellen, den normalen Rechtsbrecher, mußten wir aber zugeben, daß nur die Angst vor unlustvollen Folgen, also das Fundament jeglicher Strafjustiz, asoziale Handlungen praktisch verhindern oder wenigstens einschränken kann. Würde das heutige Kriminalrecht lediglich dieses zweckmäßige, die Gesellschaft schützende Prinzip mit möglichst sachlicher Vollkommenheit und ohne Affekt anstreben, so wäre unsere Aufgabe so ziemlich beendet. Die auf wissenschaftlichen Erwägungen beruhende, zweckmäßig abgewogene Zufügung von Leiden würde dann nur die normalen Kriminellen, deren Kreis wir allerdings erheblich einschränken konnten, treffen.

Dieses reine Zweckmäßigkeitsprinzip der Prävention und Abschreckung kommt jedoch im Charakter der heutigen Strafe weit weniger zur Geltung als das vorherrschende affektive Moment der Sühne und Vergeltung. Die Härte sowohl wie die Art der heutigen Strafe werden in erster Linie von dem Vergeltungsdrang gefühlsmäßig abgeleitet. Unsere psychoanalytischen Einsichten über das Wesen der Kriminalität, besonders die Erkenntnis der tief verwurzelten Verknüpfung von Schuld und Sühne im Einzelindividuum, drängen uns zu einer Stellungnahme gegenüber diesen irrationalen Prinzipien des Strafrechts.

Damit verlassen wir unser bisheriges Thema, die Psychologie des Täters, und wenden uns zur kollektivpsychologischen Untersuchung der strafenden Gesellschaft.

Schon der erste Schritt in das Gebiet der Kollektivpsychologie stellt uns vor ein neues Problem, das wir bei der psychologischen Untersuchung des Täters noch außer Acht lassen konnten. Wir versprachen uns von der tieferen Kenntnis des Täters ein Urteil, das dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl besser entspricht. Wir haben dabei jedoch nicht berücksichtigt, daß das Rechtsgefühl der Massen nicht von intellektuellen Einsichten allein abhängig ist. Die Masse verlangt nach Sühne, das psychologische Verständnis des Täters hebt im allgemeinen das Verlangen nach Sühne noch nicht auf, es kann nur den Sühnedrang den Motiven entsprechender gestalten. Wenn wir z. B. beweisen konnten, daß der Verbrecher aus Schuldgefühl hauptsächlich von seinem dunklen Strafbedürfnis in die Kriminalität getrieben wurde, so wird das Verlangen nach Sühne eine andere Form haben als gegenüber einem bewußten Feinde der Gesellschaft. Aber eine rein zweck-

mäßige Reaktion wird auch dann noch durch affektive Momente beeinflußt und gestört werden. Der nächste Schritt auf dem Wege zu einer von den Affekten befreiten Justiz führt uns also zu der psychologischen Erforschung dieser Affekte des strafenden Kollektivmenschen.

Wie tief der Drang nach Sühne und Vergeltung in der Gemeinschaft wurzelt, zeigt jeder Kriminalfall, der sich durch besondere Grausamkeit oder durch besonders schwere Opfer auszeichnet. Das ganze Volk verlangte den Kopf des Massenmörders Haarmann und wollte nichts davon hören, daß bei ihm wahrscheinlich eine überstandene Geisteskrankheit vorlag und sicher eine krankhafte Triebverirrung die bewußten Hemmungsinstanzen überrumpelt hatte. In solchen Fällen würde durch eine strenge Isolierung mit dem freilich nicht sehr aussichtsreichen Versuch einer Behandlung und Heilung dem rationellen Prinzip des Schutzes der Gesellschaft sicher Genüge geschehen. Die Todesstrafe ist hier wie immer der reine Ausdruck eines triebhaften Vergeltungsdranges, der Blut für Blut verlangt. Wie exakt und tiefgehend wir auch die Persönlichkeit des Täters und die Psychogenese der Tat mit Hilfe der Psychoanalyse aufdecken, so wird doch immer eine diesen aufgedeckten Motiven entsprechende Behandlung des Täters auf ungemein starke Widerstände stoßen, wenn diese Reaktion nicht gleichzeitig auch dem affektiven Sühne- und Vergeltungsdrang der Allgemeinheit entspricht. Eher wird die wissenschaftliche Einsicht verworfen, als die Befriedigung der Affekte geopfert. Die bessere Kenntnis des Täters wird in vielen Fällen zwar die Anforderungen des allgemeinen Rechtsgefühls modifizieren, nicht aber den Sühnedrang überhaupt aufheben. Den Täter wird man zwar nicht mehr für eine konstruierte oder mißverstandene Handlung bestrafen, sondern dafür, was er tatsächlich gemeint hat, aber auf die Strafe wird man auch weiterhin nicht verzichten wollen. Somit ist eine affektlose Justiz davon abhängig, daß es gelingt, den Sühnedrang selbst psychoanalytisch in seinen unbewußten Wurzeln aufzuklären, seinen Inhalt ins B e w u ß t s e i n der Allgemeinheit zu bringen und dadurch das Rechtsgefühl dahin zu ändern, daß es mit den rationalen Maßnahmen in Einklang steht und auf die Befriedigung irrationaler Affekte verzichtet.

Wir haben am Eingang unserer Darlegungen festgestellt, daß die Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls deshalb zur Empörung und zum regressiven Triebdurchbruch führt, weil die restliche, dem Einzelnen noch verbliebene persönliche Freiheit durch Fehlurteile bedroht wird. Wir müssen nunmehr feststellen, daß das Gerechtigkeitsgefühl auch durch den gerade entgegengesetzten Vorgang verletzt werden kann, wenn nämlich der Täter seiner vermeintlich verdienten Strafe entgeht. Wenn im ersten Falle der Mensch fühlt, daß ihm das gleiche Unrecht widerfahren könnte, wie dem

durch das Fehlurteil Betroffenen, so fühlt sich in dem letzteren Falle jedes Mitglied der Gemeinschaft dadurch beeinträchtigt, daß ein anderer straflos etwas ausführen darf, was dem Rechtschaffenen verboten ist. In beiden Fällen geht der Kampf um die persönliche Freiheit der Triebe, handelt es sich um einen Protest gegen den Triebverzicht. „Wenn ein anderer zu Unrecht bestraft wird, kann auch m e i n e Freiheit bedroht werden, wenn ein a n d e r e r der Strafe entschlüpft, warum muß i c h dann den Triebverzicht leisten!"

Diese einfache psychologische Feststellung führt uns zu einem wesentlichen Motiv des Sühnedranges. In unserer psychoanalytischen Sprache ausgedrückt, bedeutet die Straflosigkeit eines Übeltäters die Bedrohung der eigenen Verdrängungen.

In ähnlicher Weise hat R e i k[1] und neuerdings auch W i t t e l s[2] auf die Bedeutung der Strafe für die Verdrängungen der Menschen hingewiesen. Klar aber wird diese Funktion der Strafe erst dann, wenn wir uns erneut die Abhängigkeit des Über-Ichs von den äußeren Autoritäten vor Augen halten, die A n n a F r e u d bei dem Kinde so überzeugend feststellen konnte (a. a. O.). Wir wiesen aber bereits darauf hin, daß eine gewisse Abhängigkeit bei den meisten Erwachsenen während ihres ganzen Lebens fortdauert.

Die Macht des eigenen Über-Ichs über das Triebleben wird also nicht nur durch strenge ungerechte Urteile erschüttert, sondern auch dann, wenn der Täter straflos bleibt und für seine Tat nicht büßen muß. Die Straflosigkeit bedeutet ja, daß der Richter dem Täter das erlaubt, was man sich selbst verbietet. In dieser Situation bleibt nur übrig, entweder die eigenen Hemmungen aufzugeben und den asozialen Tendenzen nachzugeben oder die Strafe für den Täter zu verlangen. „Was ich nicht darf, darf er auch nicht, wenn er straflos bleibt, so will ich auch nicht mehr verzichten."

Die Angst vor der Absetzung des eigenen Über-Ichs und vor dem Durchbruch der so schwer gezähmten Triebe ist es, die aus Selbstschutz nach Sühne ruft. Diese Angst ist ja begründet, weil die ungezähmten Triebe uns vor der Aufrichtung des Über-Ichs in ständige Konflikte und Leidenssituationen mit der Umwelt gebracht haben. Um diesen Leidenserfahrungen auszuweichen, wurde das Über-Ich aufgerichtet. Trotzdem ist das ursprüngliche Drängen der Triebe in den Menschen noch so stark, daß das Über-Ich zur Erhaltung seiner Verdrängungsmacht die dauernde Unterstützung durch die Autoritäten der Außenwelt braucht. Das Ich ruft also bei jedem Rechtsbruch nach Sühne, um in seiner Bedrängnis durch die Triebe die Macht seines Über-Ichs zu stärken. Das schlechte Beispiel des Täters wirkt verfüh-

1) Geständniszwang und Strafbedürfnis. (Internat. Psychoanalyt. Bibl. XVIII), Wien 1925.
2) Richter und Rache. Almanach 1929 des Internat. Psychoanalyt. Verlags.

rend auf die eigenen verdrängten Triebe und erhöht ihren Druck. Darum braucht das Ich eine Stärkung der Macht seines Über-Ichs und kann diese Stärkung nur von den realen Autoritätspersonen erhalten, die das Vorbild des Über-Ichs sind. Kann das Ich den Trieben nachweisen, daß auch die weltlichen Autoritäten dem Über-Ich Recht geben, dann kann es sich dem Durchbruch der Triebe erwehren. Desavouieren aber die weltlichen Autoritäten das Über-Ich, indem sie den Täter laufen lassen, so gibt es keine Hilfe mehr gegen den Durchbruch asozialer Tendenzen. Der Sühnedrang ist also eine Schutzreaktion des Ichs gegen die eigenen Triebe im Dienste ihrer Verdrängung, um das seelische Gleichgewicht zwischen verdrängenden und verdrängten Kräften aufrecht zu erhalten. Das Verlangen nach Bestrafung des Täters ist gleichzeitig eine Demonstration nach innen, um die Triebe einzuschüchtern: „Was wir dem Täter verbieten, darauf müßt auch ihr verzichten."

Je größer nun der Druck der verdrängten Tendenzen ist, umsomehr benötigt das Ich die Sühne als abschreckendes Beispiel gegenüber der Urwelt der eigenen verdrängten Triebe, was auch Wittels (a. a. O.) mit Recht besonders hervorhebt. Je lauter also der Mensch nach Bestrafung des Übeltäters ruft, umsoweniger hat er mit den eigenen verdrängten asozialen Trieben zu kämpfen. Es ist geradezu ein diagnostisches Merkmal starker, unverarbeiteter asozialer Tendenzen, wenn jemand sich allzueifrig in den Dienst des Sühnegedankens stellt. Die oft merkwürdige unterirdische Affinität zwischen Verbrecherwelt und ihren amtlichen Verfolgern ist aus diesem psychischen Vorgang zu erklären. Mit einem Teil seiner Seele, dem unbewußt triebhaften, steht ja jeder Mensch, aber ganz besonders der eifrige Verfolger des Verbrechers, auf dessen Seite. Diese unbewußte Sympathie wird durch die Verdrängungsinstanz am Bewußtwerden verhindert und in der Verfolgung des Täters überkompensiert. Wird aber der Sühnedrang durch Bestrafung des Täters ausgiebig befriedigt, hat man sich dadurch bewiesen, daß man selbst brav und loyal auf der Seite der Sozietät steht, so darf dem bestraften Täter gegenüber eine besondere Milde, oft geradezu Sympathie und Freundschaft entgegengebracht werden. Man hat ja durch die Befriedigung des Sühnebedürfnisses einen Sieg über das Böse im eigenen Ich errungen, man darf dem Täter ja wirklich dafür dankbar sein, daß er für das gebüßt hat, was wir unbewußt gewollt haben. Darum ist schon den Urvätern ein reuiger Sünder lieber gewesen als hundert Gerechte. Denn der reuige Sünder ist ein starker Helfer im Kampfe gegen die eigenen verdrängten Triebe.

Reik (a. a. O.) sieht die Bedeutung, die das Gericht und die Allgemeinheit dem Geständnis des Täters beilegt, hauptsächlich darin, daß der reuige geständige Täter seine Tat selbst verurteilt und dadurch dem

Richter ermöglicht, unter Aufhebung der eigenen Schuldgefühle den Täter schuldig zu sprechen. Wir möchten noch auf einen weiteren, vielleicht tieferliegenden, aber ökonomisch nicht weniger bedeutungsvollen Faktor hinweisen. Der trotzige Täter bedeutet, selbst wenn er verurteilt wird, immer noch eine Gefährdung der eigenen Verdrängungen. Denn die Triebe jedes Menschen haben die Tendenz, in trotziger Auflehnung gegen die Gesellschaft und das eigene Über-Ich nach Befriedigung zu verlangen. Der trotzige Täter ist also der ständige Bundesgenosse und Verführer der verdrängten Triebansprüche. Die bloße Existenz eines trotzigen oder verstockten Täters ist ein lebender Beweis dafür, daß eine solche Auflehnung überhaupt möglich ist. Darum wird er zum Schutze der eigenen Verdrängungen besonders hart bestraft. Der geständige reuige Sünder jedoch, der selbst das eigene Triebleben desavouiert und Besserung verspricht, ist dagegen ein starker Helfer des Über-Ichs. Es siegt das Über-Ich des Täters und in allen Zuschauern wird das Prestige des eigenen Über-Ichs erhöht. Man darf jetzt in der Strafe milder sein, denn die Strafe braucht ja nicht mehr dazu zu dienen, die eigenen gefährdeten Verdrängungen zu unterstützen. Diese Stärkung der Verdrängung hat der Täter mit seinem Geständnis selbst übernommen und damit die Strafe von ihrer Sühne-Funktion entlastet. Selbst das verdrängte Triebleben kann sich mit der Tat nicht mehr identifizieren, da der Täter selbst gegen seine Tat Stellung genommen hat. Der reuige Verbrecher bedeutet weder als Angreifer der Gesellschaftsordnung noch auch als Verführer oder Aufrührer der verdrängten Triebe der Mitmenschen eine Gefahr. Er hat sogar einen Anspruch auf Milde, da er als lebendes Beispiel für den Sieg des Über-Ichs über die Triebe erzieherisch wirkt.

Die gleiche Psychologie erklärt einen merkwürdigen Brauch im chinesischen Strafvollzug, dessen Kenntnis wir der Erzählung eines Augenzeugen, eines englischen Offiziers, verdanken. Von mehreren zum Tode durch das Schwert verurteilten Komplizen wird einer durch Auslosung dazu bestimmt, mit je einem einzigen Schwerthieb die Köpfe der anderen vom Rumpfe zu trennen. Gelingt ihm dies, so ist er frei. Mißlingt es ihm aber, so muß er sich wieder unter die Hinzurichtenden legen und es kommt der nächste noch Lebende als Henker an die Reihe. Wem dieser grausame Strafvollzug fehlerlos glückt, der wird begnadigt.

Wer durch eine Henkerstat eindeutig und fehlerlos beweist, daß er sich in den Dienst der strafenden Gesellschaft gestellt und der Solidarität mit den Komplizen völlig entsagt hat, kann begnadigt werden, da er der Verdrängung asozialer Tendenzen einen großen Dienst geleistet hat.

Wenn wir das Gerechtigkeitsgefühl als einen Indikator für den Gleichgewichtszustand zwischen Triebverzicht und Triebfreiheit erkannt haben, so

ist das Sühneprinzip diejenige Funktion des Gerechtigkeitsgefühls, die den Triebverzicht gegenüber dem drohenden Triebdurchbruch stärkt. Die Sühnetendenz der Strafe gilt also in erster Linie nicht so sehr dem Täter wie den eigenen Trieben. Die ausgleichende Rolle des Gerechtigkeitsgefühls kommt am schönsten darin zum Ausdruck, daß es bei überharten Urteilen, wenn also die Triebansprüche übermäßig angegriffen werden, an die Seite des Täters als des Repräsentanten des Trieblebens tritt, während das Gerechtigkeitsgefühl den Täter verfolgt, wenn durch seine Straflosigkeit die eigenen Triebe überhand zu nehmen drohen.

Neben diesem Sühnecharakter, der in der modernen Rechtsphilosophie als Rechtsstrafe zum Ausdruck kommt, hat die Strafe noch eine tiefere affektive Wurzel, die Rache. Sie ist älter als das Sühneverlangen, sie ist ein Triebanspruch, der in jedem Lebewesen unabhängig von den später errichteten sozialen Instanzen, wie dem Über-Ich, wirksam ist. Jedes Tier rächt sich an seinem Angreifer.

Wie die Triebe in der Realität auf Widerstände treffen und dadurch ein Spannungs- oder Leidenszustand entsteht, so reagiert der Mensch auf jede von Außen kommende unlustvolle Beeinträchtigung in Umkehrung dieser Situation, indem er die Rolle der die Unlust zufügenden Realität gegenüber dem Angriff des Anderen übernimmt. Dieser Rollentausch bildet die Grundlage der Rache. Freud formuliert diesen Vorgang in dem Satz, daß man das, was man passiv erduldet, bestrebt ist, aktiv auszuleben. Der kleine Junge, der von der Zahnbehandlung nach Hause kommt, fordert gerne seine kleine Schwester auf, mit ihm Zahnarzt zu spielen, wobei er der Zahnarzt sein will. Er rächt sich für das erlittene Leiden in diesem Falle an einem unschuldigen Opfer. Natürlich richtet sich meistens das Rachegefühl zunächst gegen die Person, die einem das Leiden zufügt. Die tiefere Ableitung und Analyse dieses primären Vorganges gehört nicht zu unserer Aufgabe.[1]

Da jeder Rechtsbrecher die Interessen der Anderen bedroht, löst er das reaktive Verlangen nach Rache aus, das in dem Talionsprinzip primitiver Strafrechtssysteme seinen Niederschlag gefunden hat. Während der Sühnedrang dem Schutz vor der Identifizierung mit dem Missetäter dient, steht die Rache im Dienste des Selbstschutzes vor dem äußeren Feind. Das Sühneverlangen ist eine Reaktion auf das Drängen der eigenen Triebe, die Rache auf Angriffe von außen. Damit unterscheiden wir zwei affektive Wurzeln der Strafe: den Sühnedrang und die Rachetendenzen, die wir als Drang

1) Gerland erkennt diesen Vorgang als eine primäre Triebreaktion. Er sieht in der Talion ein allgemeines Prinzip, durch „Projektion" unlustvolle Spannungen aufzuheben. („Die Entstehung der Strafe." Rektoratsrede. Jena 1925.)

nach Vergeltung von dem Verlangen nach Sühne abgrenzen wollen. Im Strafrecht ist der primitive Rache-Affekt in einer gemilderten und modifizierten Form noch heute vorhanden. Er kommt in dem Vergeltungscharakter der Strafe insbesondere in der primitiven Härte und in der irrationalen Art der Leidenszufügungen im Strafvollzug noch hinreichend zum Ausdruck.

In dem Sühneverlangen und in dem Verlangen nach Vergeltung, die bis heute in der Strafrechtsphilosophie und auch in der Psychologie kaum unterschieden werden konnten, handelt es sich zwar qualitativ um den gleichen Vorgang, die Reaktion des Ichs gegen einen feindseligen Angriff, aber um zwei verschiedene Richtungen desselben Affekts. Das Ich hat bei jeder kriminellen Tat, die ein anderer begeht, nach zwei Fronten zu kämpfen. Es sieht sich einem äußeren und einem inneren Feind gegenüber. Das Ich empfindet jeden Kriminellen als seinen eigenen Feind, von dem auch es persönlich bedroht wird. Gleichzeitig aber hat es gegen einen inneren Feind, die eigenen verdrängten Triebe, zu kämpfen, die, durch das Beispiel des Täters verführt, durchzubrechen drohen. Die erforderliche reaktive Verstärkung der eigenen Verdrängungen kommt in dem Verlangen nach Sühne zum Ausdruck, der Vergeltungscharakter der Strafe dient als Repressalie gegen den Angriff von außen. Es handelt sich also bei Sühne und Vergeltung um den gleichen seelischen Vorgang mit einer Akzentverschiebung, an ein verschiedenes Publikum gerichtet. Der Sühnedrang spricht mehr zu den eigenen Trieben, die Vergeltung ist ein Racheakt gegenüber dem Täter.

Eine weitere Bedeutung erhält die Strafe in der Seelenökonomik, — was Wittels (a. a. O.) in erster Linie hervorhebt, — indem sie eine Aggression in berechtigter Form ableitet, deren asoziales Ausleben durch die Verdrängungen verhindert wird. Dadurch gewinnt die Strafe eine Bedeutung als Rekompense für geleisteten Verzicht an Sadismus. Die Identifizierung mit der strafenden Gesellschaft ermöglicht dem Rechtschaffenen ein Ausleben von Aggressionen in erlaubter Form. Dieses Ausleben verringert das Quantum der zu verdrängenden Aggressionen, erleichtert also die Verdrängungsarbeit. Jedes Gerichtsverfahren, besonders die Vollstreckung der Todesurteile, hat vielfach den Charakter einer Schaustellung und dient zur Abführung von Aggressionen, ähnlich wie die Gladiatoren-Kämpfe des alten Roms oder die Stierkämpfe der lateinischen Rasse.

Diese drei unbewußten affektiven Quellen der Strafe wirken hindernd gegenüber der Einführung einer rein rationalen Justiz, die ohne Sühne, ohne Vergeltung arbeiten und auch auf die versteckte Befriedigung von Agressionen der Massen verzichten wird. Eine solche von Affekten purifizierte Justiz wird nur möglich werden, wenn in den Menschen die Herrschaft des Ichs über das Triebleben so gesichert sein wird, daß seine

Unterstützung durch Sühne entbehrlich wird, und wenn außerdem die aggressiven Tendenzen der Massen einen weiteren Abbau durch Sublimierungen erfahren haben. Wir müssen uns darüber klar sein, daß wir von der Verwirklichung dieses Zustandes noch weit entfernt sind. Dem Menschen der heutigen Zeit wird außer den bisherigen nationalen Solidaritätsanforderungen durch den Pazifismus eine neue weitergehende Solidarität, ein Verzicht auf das Ausleben von Aggressionen im Kriege zugemutet. Aber auch das Wirtschaftsleben bietet immer weniger Gelegenheit zur Abführung von Aggressionen. Die modere Wirtschaftsentwicklung hat zuerst den freien Wettbewerb des Handwerkers aufgehoben und dem Kollektivgedanken im Arbeiterstande zum Siege verholfen. Die Zahl der freien Unternehmer verringert sich unter den Konzentrationstendenzen des Spätkapitalismus immer mehr, immer weitere Schichten ehemals wirtschaftlich individualistischer Kreise geraten in eine aufgezwungene Solidarität zueinander. Der individualistische Kampf Aller gegen Alle verliert so immer mehr an Boden, den Aggressionen werden auch diese sublimierten Befriedigungsmöglichkeiten im Wirtschaftskampfe entzogen.

Der moderne Spätkapitalismus hat durch seine jeden Individualismus erstickenden Konzentrationstendenzen eine rapide Verstärkung des kollektivistischen Prinzips zur Folge, was von vielen Politikern und Soziologen oft so gründlich verkannt wird. Sie bekämpfen in ihm eine individualistische Wirtschaftsform, indem sie ihn mit der Planlosigkeit frühkapitalistischen Unternehmertums verwechseln. Eine Zeit, die den Menschen immer weiter in den Rahmen des Gemeinschaftssystems hineinpreßt, seinen Individualismus immer mehr aufsaugt, besonders aber alle Aggressionen unterbindet, die die Solidarität eines so komplizierten Gesellschaftskörpers bedrohen, eine solche Zeit wird kaum auch noch die letzten ichgerechten Zufluchtsstätten des Sadismus in der Justiz opfern können. Schwerlich werden Politik und Sport allein alle aufgegebenen Sadismen ersetzen können.

Die ganze Geschichte des Strafrechts ist erfüllt von dem Bestreben, an Stelle der irrationalen und triebhaften Grundlagen der Strafe den rationalen Gedanken zum Siege zu verhelfen. In der Strafrechtswissenschaft gilt das Prinzip der Talion längst als überwunden. Abschreckungs- und Besserungstendenzen, also rein rationale Gesichtspunkte glauben an ihre Stelle getreten zu sein. Aber die praktische Durchführung dieser Prinzipien geht kaum über den schwachen Versuch eines Kompromisses mit den triebhaften unbewußten Kräften hinaus. In der Abmessung und der Durchführung der Strafe kommen diese irrationalen Tendenzen am klarsten zum Vorschein, da die heutige Strafzumessung und die Art der Strafvollstreckung aus rationalen Erwägungen kaum noch ableitbar sind. Warum der eine Taschendieb

2 Jahre ins Gefängnis wandern muß und der andere Dieb 5 Jahre, warum der eine ins Gefängnis, der andere ins Zuchthaus soll, woher die mathematische Gleichung stammt: 8 Monate Zuchthaus = 1 Jahr Gefängnis, all dies ist aus Zweckmäßigkeitsprinzipien nicht mehr ableitbar. Strafzumessung und ihr Vollzug sind wahre Tummelplätze reiner Befriedigung der Affektansprüche. Diese Affekte erklären den unbewußten Widerstand, auf den die praktische Anwendung unserer psychoanalytischer Erkenntnisse im Strafrecht treffen wird. Erst wenn die Allgemeinheit auf die Unterbringung der drei Affektansprüche, Sühne, Vergeltung und Rekompense für sozial gehemmten Sadismus bei der Behandlung des Kriminellen verzichten wird, wird das Rechtsgefühl sich mit einer wissenschaftlich fundierten, rein zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers zufrieden geben. Die Voraussetzung hierfür bildet aber vor allem die psychologische Kenntnis des Täters, die wir mit unserer Arbeit anzubahnen versuchten.

INHALTSVERZEICHNIS

Internationaler Psychoanalytischer Verlag
Wien, In der Börse

PSYCHOANALYSE DER GESAMTPERSÖNLICHKEIT

von

FRANZ ALEXANDER

Geheftet Mk 9·—, Ganzleinen Mk 11·—

„Didaktisch geschickt und bestechend gut geschrieben. Trotz oder wegen seiner grandiosen Einseitigkeit regt es stark zum Nachdenken an". *(J. E. Staehelin* in der *Schweizerischen Med. Wochenschrift)*

„Wir können das Studium dieses Buches allen bestens empfehlen, die sich mit den Leidenszuständen der Menschen beschäftigen wollen". *(R. Mutze* in der *Sächs. Schulzeitung)*

„Auch für den nicht auf eine bestimmte analytische Richtung eingeschworenen Arzt und Psychologen bemerkenswert". *(A. Storch* in der *Deutschen Lit. Zeitung)*

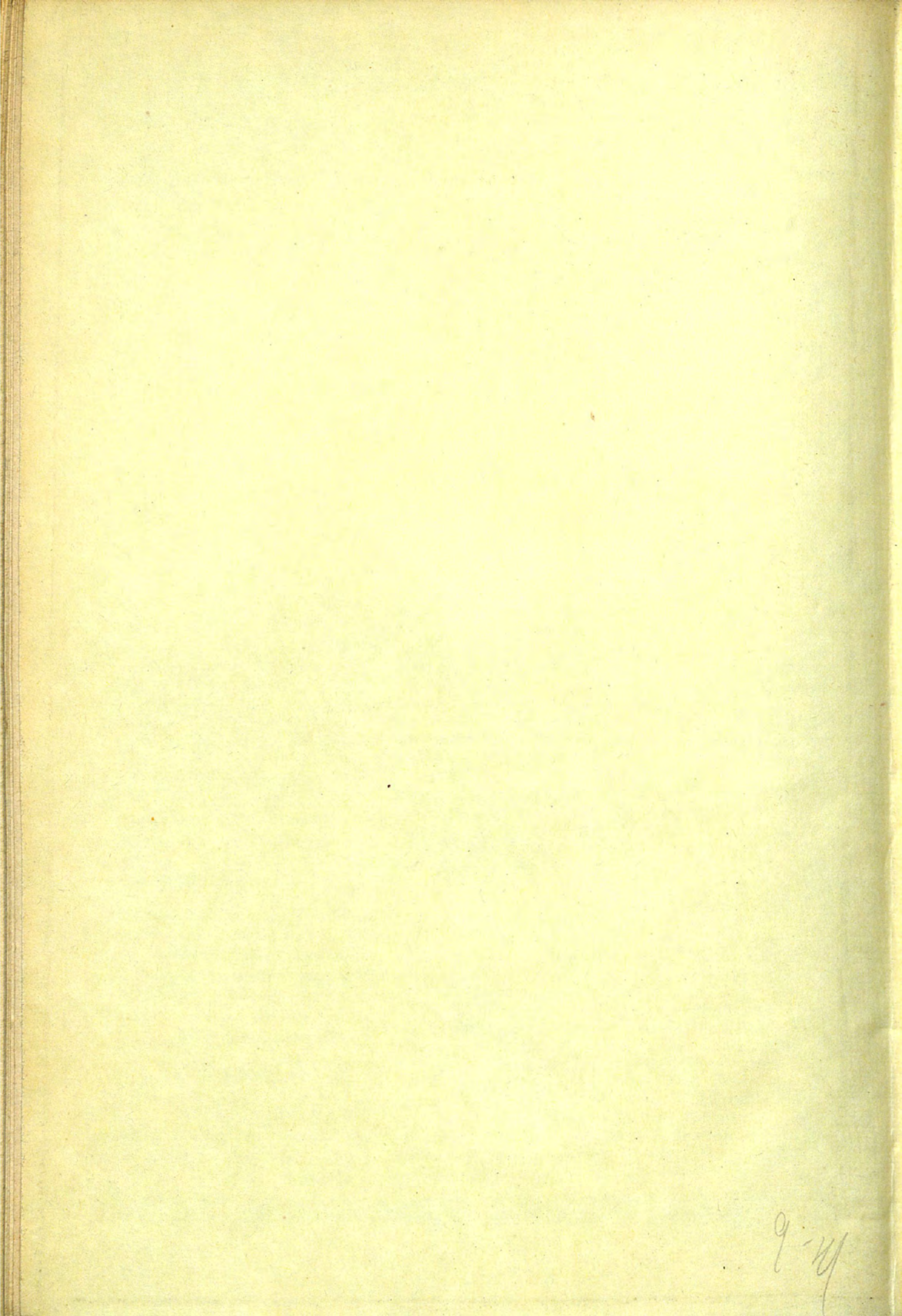
„Scharf und gescheit ... Ein überaus erfreuliches und zum Denken anreizendes Buch". *(Journal of Nerv. and Ment. Disease)*

„Ein Beweis für die Feinheit der Alexanderschen Analyse liegt in seiner tiefen Definition des Schicksalerlebnisses, die geradezu den Geltungswert einer metaphysischen Erkenntnis besitzt". *(Dr. Fritz Friedländer* in *Berl. Börsencourier)*

„Das Buch wird dadurch von besonderer Bedeutung, daß es die rein zergliedernde Beobachtung überwindet und den Weg zur Erforschung der psychischen Gesamtpersönlichkeit freilegt". *(Prof. Erich Stern* in *Jahrb. f. Erziehungswiss. u. Jugendkunde)*

Inhalt: 1. Entwicklungsrichtung der Psychoanalyse. Die Entdeckung des Ichs. Wiederholungszwang als Äußerung des Trägheitsprinzips. Verinnerlichung der Realangst zur Gewissensangst. Die Strafe begünstigt die Sünde. Mißbrauch des Leidens als Milderungsgrund. — 2. Die Rolle des Ichs in der Neurose. Der hysterische und der paranoische Mechanismus. Die Schamreaktion. — 3. Rechtfertigung der dramatischen Darstellung der Neurosen. Die dynamische Struktur der Zwangsneurosen und der Phobien. Eifersucht in der Kinderstube. Asketische Züge in der Ehe und in der Mutterschaft. Straßenangst als Folge von Dirnenphantasien. — 4. Der zwangsneurotische Zweifel. Die Strafe als Befriedigung femininer Bestrebungen. Der Sinn der hypochondrischen Befürchtungen. — 5. Die dynamische Neurosenformel. Erotisierung des Strafbedürfnisses. Die Rolle des Leidens in Religion und Erziehung. Das unvermeidliche Nacheinander von Lust und Unlust. Die biologische Wurzel der Unlusterwartungen. Festhalten an alten Befriedigungsarten. — 6. Das ätiologische Problem der Neurosen. Die Sublimierungen. — 7. Triebmischungen. Ein Fall von masochistischem Transvestitismus. Die sadistische Komponente der Moral. Wirkung der Todesnachricht. Perversion als Schutz vor Selbstzerstörung. — 8. Allgemeine Krankheitstheorie auf Grundlage der Trieblehre von Freud Rückwendung des Hasses in der Melancholie. Masochismus und Homosexualität. — 9. Die Triebgrundlagen der Neurosen. Die Persönlichkeitsbildung

„Drum willst du dich vor Leid bewahren, — So flehe zu den Unsichtbaren, — Daß sie zum Glück den Schmerz verleihn" — ist das Motto des Alexanderschen Werkes. Freuds Ichtheorie, in den letzten Jahren aufgerichtet, als kühner Oberbau über das Fundament psychoanalytischer Tiefenforschung, wird von Alexander auf das ganze Gebiet der Neurosenlehre angewendet und darüber hinaus zu einer Seelenlehre von der Gesamtpersönlichkeit entwickelt. Dynamik und Ökonomie des ganzen Trieblebens wird untersucht und Entscheidendes zur Psychologie von Gewissen, Leiden, Strafbedürfnis, Flucht in die Krankheit, triebhafter Selbstzerstörung, neurotischem Sichausleben usw. an den Tag gefördert. Mit der Entdeckung der Bedeutung des Ichs fängt eine neue Periode der psychoanalytischen Forschung an. Während die erste Periode im Zeichen der Deutungskunst stand, die die Äußerungen der Triebe zu begreifen lehrte, zeugt die Alexandersche Arbeit bereits von den Bestrebungen, Bestandteile zerlegter Triebäußerungen in der Gesamtstruktur ihres Aufbaues zu betrachten. Die theoretischen Ausführungen werden durch Krankengeschichten illustriert.



Der neurot. – Verh. – S. 76.

ALEXANDER • STAUB / DER VERBRECHER

Franz Alexander / Hugo Staub

DER VERBRECHER
UND SEINE RICHTER

EIN PSYCHOANALYTISCHER EINBLICK
IN DIE WELT DER PARAGRAPHEN